

Inhalt

1. Allgemeines	3
2. Prüfungsschema	3
3. Zuständigkeit	4
3.1. Sachliche Zuständigkeit	4
3.1.1. Zuständigkeit des örtlichen SHT	4
3.1.2. Zuständigkeit der Kriegsopferfürsorge (KOF)	4
3.1.3. Zuständigkeit des überörtlichen SHT bei stationären Leistungen	4
3.1.4. Zuständigkeit des überörtlichen SHT bei ambulanten Leistungen zum selbstständigen Wohnen.....	5
3.2. Örtliche Zuständigkeit	5
3.2.1. Pflegewohngeld, Leistungen nach dem SGB II.....	6
3.2.2. Zuständigkeit „Selbstzahler“ im Sterbemonat.....	6
3.2.3. Zuständigkeit bei Sterbefall im Ausland.....	6
3.2.4. Zuständigkeit bei Bestattung im Ausland.....	7
4. Prüfung der Antragsberechtigung der antragstellenden Person – Verpflichtete i. S. d. § 74 SGB XII.....	7
4.1. Bestattungspflicht (§ 8 Bestattungsgesetz - BestG NRW).....	8
4.2. Bestattungskostentragungspflicht	9
4.2.1. Schädiger / Verursacher im Falle einer Tötung	9
4.2.2. Zur Kostentragung Verpflichtete nach dem bürgerlichem Recht	10
4.2.2.1. Vertraglich Verpflichtete (§§ 759 ff BGB).....	10
4.2.2.2. Erben (§ 1968 BGB) / Vermächtnisnehmer (§ 2147 BGB).....	11
4.2.2.3. Der Fiskus als Erbe, wenn kein anderer Erbe vorhanden ist (§§ 1936, 1937 BGB).....	15
4.2.2.4. Der Vater des nichtehelichen Kindes beim Tode der Mutter infolge der Schwangerschaft oder Entbindung (§ 1615 m BGB).....	16
4.2.2.5. Unterhaltspflichtige (§§ 1360a Abs. 3, 1361 Abs. 4 S. 3, 1586 Abs. 1, 1601, 1603, 1611, 1615 Abs. 2, 1615 m BGB).....	16
4.2.3. Zur Kostentragung Verpflichtete nach öffentlichem Recht.....	22
4.2.3.1. Bestattungspflichtige / Hinterbliebene.....	22
4.2.3.2. Geschwister.....	24
4.2.3.3. Ordnungsbehörde, wenn die die Bestattung angeordnet hat.....	25
4.2.4. Der nicht Verpflichtete i. S. d. § 74 SGB XII.....	27
4.2.5. Ausländerinnen und Ausländer als Verpflichtete	29
4.2.6. Sozialhilfe für Deutsche im Ausland	29
5. Zeitpunkt der Antragstellung	30
6. Zumutbarkeit.....	31
6.1. Unzumutbarkeit aus wirtschaftlichen Gründen (Bedürftigkeit).....	32
6.1.1. Einsatz des vorhandenen Nachlasses.....	34
6.1.2. Leistungen, die aus Anlass des Todes des Verstorbenen erbracht wurden.....	35
6.1.3. Schadensersatzansprüche.....	35

6.1.4. Ausgleichsansprüche gegen gleich-/vorrangige Kostentragungspflichtige	35
6.1.4.1. Unaufklärbarkeit des Sachverhaltes.....	37
6.1.4.2. Grenzen des Verweises auf Ausgleichsansprüche.....	38
6.1.5. Einkommenseinsatz	40
6.1.5.1. Inanspruchnahme anderer Personen der Einstands- oder Haushaltsgemeinschaft.....	42
6.1.5.2. Besondere Belastungen i. S. d. § 87 SGB XII i. V. m. § 74 SGB XII	44
6.1.5.3. Keine besonderen Belastungen i. S. d. § 87 SGB XII i. V. m. § 74 SGB XII	44
6.1.5.4. Zumutbarer Einkommenseinsatz oberhalb der Einkommensgrenze	44
6.1.5.5. Umfang des Einkommenseinsatzes.....	45
6.1.6. Vermögenseinsatz.....	47
6.1.6.1. Inanspruchnahme anderer Personen der Einstands- oder Haushaltsgemeinschaft.....	47
6.1.6.2. Verwertung einer Lebensversicherung	47
6.2. Unzumutbarkeit aus anderen Gründen.....	47
7. Erforderlichkeit / Umfang der Hilfe.....	49
7.1. Art der erforderlichen Bestattungsaufwendungen	50
7.1.1. Grundleistung	50
7.1.2. Weitere Auslagen.....	51
7.1.3. Besondere/r Aufwand / Ersparnis	52
7.1.3.1. Kosten für ein Wahlgrab.....	52
7.1.3.2. Sonderanfertigung Sarg	52
7.1.3.3. Fehlgeburt, Abtreibung aufgrund medizinischer Indikation.....	52
7.1.3.4. Mehrkosten aufgrund des religiösen Bekenntnisses des Verstorbenen	53
7.1.4. Nicht zu übernehmende Kosten.....	53
7.1.4.1. Aufwendungen der Angehörigen aus Anlass des Todes.....	53
7.1.4.2. Grabpflegekosten	53
7.1.4.3. Bestattung im Ausland.....	54
7.1.4.4. Überführungskosten im Inland.....	54
7.1.4.5. Todesanzeigen, Kondolenzmappe	54
7.1.4.6. Schmuckurne.....	55
7.1.4.7. Grablampe.....	55
7.1.4.8. Seebestattung	55
7.1.4.9. Sonstige Mehrkosten.....	55
7.2. Umfang der erforderlichen Bestattungsaufwendungen	55
7.2.1. Grundleistungen.....	56
7.2.1.1. Abstrakte Nichtprüfungsgrenze	56
7.2.1.2. Konkrete Angemessenheitsprüfung bei Überschreiten der Nichtprüfungsgrenze	57

Paragraph: § 74 - Bestattungskosten

Wesentliche Änderungen:

- Fassung vom 09.07.2024:
 - Weisungsänderung durch Änderung der Rechtsprechung, insbesondere:
 - Hinweis auf andere Verpflichtete führt nicht gleich zum Leistungsausschluss (Ziffer 6.1.4 bis 6.1.4.2)
 - Die Witwen-/Witwerrente ist inklusive des Sterbevierteljahresbonus bei der Einkommensberechnung zu berücksichtigen (Ziffer 6.1.5)

Hinweis

Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen meint die gewählte Formulierung stets beide Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichteren Lesbar- und Übersichtlichkeit die männliche Form gewählt wurde.

1. Allgemeines

Gemäß § 74 SGB XII werden die erforderlichen Kosten einer Bestattung übernommen, soweit den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen.

Die Vorschrift enthält zwei Tatbestandsmerkmale und ein Rechtsfolgemerkmale, das den Umfang des Leistungsanspruchs begrenzt. Als Tatbestandsmerkmal fungiert der Begriff des „*Verpflichteten*“ sowie der Begriff der „*Zumutbarkeit*“. Auf der Rechtsfolgeseite wird der Leistungsanspruch begrenzt durch das Merkmal „*erforderliche Kosten einer Bestattung*“.

Ziel der Regelung ist, eine der Würde eines Verstorbenen entsprechende Bestattung auch bei mittellos verstorbenen Personen oder mittellosen Bestattungsverpflichteten sicherzustellen.

Der sozialhilferechtliche Bedarf nach § 74 SGB XII besteht nicht in der Bestattung als solche bzw. in dem damit zusammenhängenden Sachbedarf, sondern darin, die endgültig zur Tragung der Bestattungskosten verpflichtete/n Person/en von diesen Kosten zu entlasten, soweit diese ihr nicht zugemutet werden können. Die Vorschrift stellt dabei ausschließlich auf die finanzielle Belastung der endgültig verpflichteten Person ab.

Dem Verpflichteten steht ein gebundener Anspruch auf Übernahme der erforderlichen Bestattungskosten zu, soweit die Kostentragung für ihn unzumutbar ist. Der Anspruch auf "Übernahme" der Bestattungskosten i. S. von § 74 SGB XII richtet sich auf Zahlung der erforderlichen Bestattungskosten an den Leistungsempfänger, gleich, ob die Forderung des Bestattungsunternehmens bereits beglichen oder aber nur fällig sein sollte. Der Begriff der Übernahme des § 74 SGB XII ist also nicht im Sinne eines Schuldbetriffs zur Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Bestattungsunternehmen zu verstehen.¹

Voraussetzung für die Übernahme von Bestattungskosten ist nicht, dass der Verstorbene zu Lebzeiten Sozialhilfe bezogen hat. Letzteres ist aber bei der Feststellung der örtlichen Zuständigkeit von Bedeutung.

2. Prüfungsschema

Um festzustellen, ob und inwieweit die antragstellende Person einen Anspruch auf Übernahme der Bestattungskosten gem. § 74 SGB XII hat, kann der Antrag nach folgendem Schema geprüft werden:

- I. Zuständigkeit (sh. Ziff. 3)
- II. Prüfung der Antragsberechtigung der antragstellenden Person – Verpflichtete i. S. d. § 74 SGB XII (sh. Ziff. 4)
- III. Zeitpunkt der Antragstellung (sh. Ziff. 5)
- IV. Zumutbarkeit (sh. Ziff. 6)
 - a) Unzumutbarkeit aus wirtschaftlichen Gründen (Bedürftigkeit) (sh. Ziff. 6.1)

¹ BSG 28.10.2008 – B 8 SO 22/07 R; BSG 29.09.2009 – B 8 SO 23/08 R

- Einsatz des vorhandenen Nachlasses (sh. Ziff. 6.1.1)
- Leistungen, die aus Anlass des Todes des Verstorbenen erbracht wurden (sh. Ziff. 6.1.2)
- Schadenersatzansprüche (sh. Ziff. 6.1.3)
- Ausgleichsansprüche gegen gleich-/vorrangige Kostentragungspflichtige (sh. Ziff. 6.1.4)
- Einkommenseinsatz (sh. Ziff. 6.1.5)
- Vermögenseinsatz (sh. Ziff. 6.1.6)

b) Unzumutbarkeit aus anderen Gründen (sh. Ziff. 6.2)

V. Ermittlung Art der erforderlichen Bestattungsaufwendungen (sh. Ziff. 7.1)

VI. Feststellung des Umfang der erforderlichen Bestattungsaufwendungen (sh. Ziff. 7.2)

Die Prüfung des Antrages auf Übernahme von Bestattungskosten sollte anhand des als Anlage 1 beigefügten Bearbeitungsbogens erfolgen.

(Rz. 74.3)
Anlage 1
Bearbeitungsbogen

Soweit die Tatbestandsmerkmale des § 74 SGB XII vorliegen, sind als Rechtsfolge die erforderlichen Bestattungskosten zu übernehmen. Es ergibt sich für den SHT kein Ermessen.

3. Zuständigkeit

3.1. Sachliche Zuständigkeit

Rz. (74.4)
sachliche
Zuständigkeit

Sachlich zuständig ist nach § 97 SGB XII der örtliche Träger, soweit nicht nach § 97 Abs. 2 SGB XII der überörtliche Träger zuständig ist.

3.1.1. Zuständigkeit des örtlichen SHT

Rz. (74.5)
Zuständigkeit
örtlicher SHT

Die sachliche Zuständigkeit der kreisangehörigen Kommunen ergibt sich aus § 97 Abs. 1 SGB XII i. V. m. § 3 des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) - Sozialhilfe - für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB XII NRW) i. V. m. § 1 Abs. 1 der Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe nach dem SGB XII im Kreis Kleve.

3.1.2. Zuständigkeit der Kriegsopferversorge (KOF)

Rz. (74.6)
Zuständigkeit
Kriegsopferversorge

Der örtliche SHT ist auch dann zuständig, wenn eine Person, die einen Anspruch auf Leistungen der Kriegsopferversorge (KOF) hatte, verstirbt, der Verpflichtete jedoch keinen eigenen Anspruch auf KOF hat. Hat der Verpflichtete eigene Ansprüche auf KOF, ist die vorrangige Zuständigkeit der Kriegsopferversorge zu beachten.

3.1.3. Zuständigkeit des überörtlichen SHT bei stationären Leistungen

Rz. (74.7)
Zuständigkeit
bei stationären
Leistungen

Die sachliche Zuständigkeit für eine stationäre Leistung – an den Verstorbenen – umfasst auch die sachliche Zuständigkeit für eine Übernahme von Bestattungskosten nach § 74 (§ 97 Abs.4 Hs. 2 SGB XII).

Der Gesetzgeber dehnt in Fällen, in denen beim Tod eines Leistungsberechtigten in einer stationären Einrichtung Bestattungskosten entstehen, die sachliche Zuständigkeit auf die Leistung aus, und zwar auch dann, wenn zu deren Übernahme ansonsten ein anderer Träger der Sozialhilfe verpflichtet wäre.

Sinn dieser Regelung ist, dass ein Sozialhilfeträger für alle Leistungen eines Hilfefalles zuständig sein soll (Gesamtfallgrundsatz).

Hinweis:

Die Sonderzuständigkeit des überörtlichen Trägers aus § 97 Abs. 4 SGB XII greift nicht, wenn lediglich der Anspruchsberechtigte (= Kostenträgungsverpflichtete) sich in einer stationären Einrichtung aufhält.² Bei der Übernahme von Bestattungskosten nach § 74 SGB XII geht es nicht um eine eigene Hilfebedürftigkeit des Anspruchstellers (= Kostenträgungsverpflichteten) im engeren Sinne, sondern um eine von der verstorbenen Person abgeleitete Hilfebedürftigkeit. Damit ist bei der Bestimmung der sachlichen Zuständigkeit in erster Linie auf die Verhältnisse der verstorbenen Person abzustellen.³

3.1.4. Zuständigkeit des überörtlichen SHT bei ambulanten Leistungen zum selbstständigen Wohnen

Rz. (74.8)
Zuständigkeit
bei Hilfen zum selbst-
ständigen Wohnen

Werden durch den überörtlichen Träger der Sozialhilfe ambulante Leistungen nach dem Sechsten und/oder Siebten Kapitel SGB XII für Menschen mit Behinderungen zum selbstständigen Wohnen erbracht, besteht für den überörtlichen Träger über § 2a Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a letzter Hs. AG-SGB XII NRW auch eine Annexzuständigkeit für alle gleichzeitig zu erbringenden Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des SGB XII.

Ausnahme:

Soweit die (selbstständigen) Wohnhilfen ausschließlich im Rahmen der Hilfe zur Pflege erbracht werden, zieht der überörtliche Träger die kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung der neben den Wohnhilfen zu erbringenden Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des SGB XII heran [§ 1 Buchstabe a Ziffer 4 Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Heranziehung der örtlichen Träger der Sozialhilfe und der kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung von Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe (Sozialhilfesatzung – SH-Satzung)].

3.2. Örtliche Zuständigkeit

Rz. (74.9)
örtliche
Zuständigkeit

Örtlich zuständig für die Entscheidung über Kostenübernahmeanträge nach § 74 SGB XII ist der Träger der Sozialhilfe, der bis zum Tod der leistungsberechtigten Person Sozialhilfe leistete (§ 98 Abs. 3 SGB XII). Dies gilt auch, wenn der Leistungsempfänger in einem Heim, einer Anstalt oder einer gleichartigen Einrichtung verstorben ist.

Verstirbt eine Person, die bis zu ihrem Tod keine Sozialhilfe bezogen hat, ist gem. § 98 Abs. 3 SGB XII der örtliche SHT, in dessen Bereich der **Sterbeort** (nicht der Bestattungsort) liegt, örtlich zuständig.

Beispiel:

Der Ehemann selbst ist nicht bedürftig, die Ehefrau bezieht Hilfe zum Le-

² SG Landshut 01.08.2012 – S 10 SO 3/12 ES

³ BSG 29.09.2009 - B 8 SO 23/08

bensunterhalt im Bereich des Kreises Kleve. Verstirbt der Ehemann außerhalb des Kreises Kleve (z.B. im Krankenhaus in Duisburg) ist der dortige Sozialhilfeträger (SHT) zuständig.

3.2.1. Pflegegeld, Leistungen nach dem SGB II

Rz. (74.10)
Pflegegeld/
SGB II-Leistungen

Da es sich bei Pflegegeld oder auch bei Leistungen nach dem SGB II nicht um eine Leistung der Sozialhilfe (§ 8 SGB XII) handelt, richtet sich die Zuständigkeit für die Gewährung von Bestattungskosten gem. § 74 SGB XII eines Verstorbenen, der vor seinem Tod ausschließlich Pflegegeld oder Leistungen nach dem SGB II bezogen hat, somit nach dessen **Sterbeort** (nicht Bestattungsort).

3.2.2. Zuständigkeit „Selbstzahler“ im Sterbemonat

Rz. (74.11)
„Selbstzahler“
im Sterbemonat

Der SHT ist auch für die Übernahme der Bestattungskosten nach § 98 Abs. 3 SGB XII örtlich zuständig, der bis zum Tod des LB Sozialhilfe leistete, wenn die Hilfebedürftigkeit nur durch sein Versterben entfallen ist, ohne dass es zuvor zu einer Einstellung gekommen ist.⁴

Entfällt die spezifische Hilfebedürftigkeit des LB zufällig durch seinen „frühen“ Tod zu Monatsbeginn, sodass sein Einkommen ausreicht, den im Todesmonat anfallenden Bedarf zu decken, hat rechtlich dennoch die für die Deckung der Bestattungskosten des LB zuständigkeitsauslösende Hilfestellung durch den SHT bis zu dessen Todestag andauert.

Sinn und Zweck des § 98 Abs. 3 ist der Schutz der Anstaltsorte.

Der LVR hat seine bisherige gegenteilige Rechtsauffassung in Abänderung seiner Durchführungshinweise vom 13.06.2011 aufgegeben.

Die Rechtslage ist somit eindeutig geklärt. Eine vorläufige Leistungsverpflichtung nach § 43 SGB I als erstangegangener Träger kann in diesen Fällen nicht in Betracht kommen.

3.2.3. Zuständigkeit bei Sterbefall im Ausland

Rz. (74.12)
Sterbefall
im Ausland

§ 98 Abs. 3 SGB XII enthält für Fälle, in denen

- der Sterbeort außerhalb der Bundesrepublik liegt,
- keine Sozialhilfe gewährt wurde **und**
- die Bestattung im Inland vorgenommen wurde oder werden soll,

eine Regelungslücke.

Diese Regelungslücke wird in der Literatur und Rechtsprechung dahin geschlossen, dass in den Fällen, in denen keine Sozialhilfe bis zum Tode geleistet wurde und der Sterbeort im Ausland liegt, aber eine Bestattung in Deutschland vorgenommen werden soll, der Träger der Sozialhilfe des tatsächlichen, regelmäßigen Aufenthaltsortes des Bestattungspflichtigen, der die Übernahme der Bestattungskosten begehrt, örtlich zuständig ist.⁵

⁴ SG Fulda 24.04.2007 – S 7 SO 31/06

⁵ Gutachten DV vom 21.01.1998 – G 92/97, NDV 1998, S. 94; SG Aachen, 14.05.2012 – S 20 SO 98/12 ER

3.2.4. Zuständigkeit bei Bestattung im Ausland

Rz. (74.13)
Bestattung
im Ausland

Die Zuständigkeit eines inländischen SHT bleibt auch dann bestehen, wenn der Bestattungsort außerhalb des Bundesgebietes liegt.

Da gem. § 98 Abs. 3 SGB XII ausschlaggebend für die Zuständigkeit einer Leistungsgewährung nach § 74 SGB XII ist, welcher Träger zu Lebzeiten Leistungen erbracht hat und ansonsten in welchem Bereich der Sterbeort liegt, kommt eine Übernahme von Bestattungskosten auch dann in Betracht, wenn der Bestattungsort nicht im Inland liegt. Die entsprechende Zuständigkeit richtet sich auch in diesem Fall nach Ziff. 3.2.

4. Prüfung der Antragsberechtigung der antragstellenden Person – Verpflichtete i. S. d. § 74 SGB XII

Rz.(74.14)
Antragsberechtigung,
Verpflichtete

Gem. § 74 SGB XII sind die erforderlichen Kosten einer Bestattung zu übernehmen, soweit **dem hierzu Verpflichteten** die Kostentragung nicht zugemutet werden kann.

Mit dem in § 74 SGB XII verankerten Tatbestandsmerkmal „Verpflichteter“ wird eine Individualisierung des Anspruchsinhabers ermöglicht.

Der Gesetzgeber hat – unabhängig von den Vorschriften des SGB XII – grundsätzlich im BGB und mittelbar in den Bestattungsgesetzen der Länder fiktive Personen bzw. Personenkreise abschließend festgelegt, die verpflichtet sein können, Bestattungskosten endgültig zu tragen.

Verpflichteter i. S. d. § 74 SGB XII und damit Träger des Anspruchs ist allein derjenige, der verpflichtet ist, die Bestattungskosten – oder zumindest einen Teil dieser – **endgültig** zu tragen.⁶ Der Antragsteller muss demnach tatsächlich einer Kostenforderung ausgesetzt sein, um überhaupt einen Anspruch entfalten zu können.

Die (vertragliche oder gesetzliche) Berechtigung oder Pflicht zur Organisation bzw. Durchführung der Bestattung selbst oder die vertragliche Verpflichtung gegenüber dem Bestattungsunternehmen reichen nicht, wenn sie nicht mit der vorgelagerten, anderweitig begründeten Kostentragungspflicht verbunden ist.⁷

Aus diesem Grunde ist zunächst zwischen der **Bestattungspflicht** (Pflicht, alle zur Durchführung der Beerdigung erforderlichen Maßnahmen zu treffen, sh. Ziff. 4.1) und der **Bestattungskostentragungspflicht** (Pflicht, die Kosten der Beerdigung zu tragen, sh. Ziff. 4.2) streng zu unterscheiden.

Anspruchsberechtigt gem. § 74 SGB XII und damit Hilfeempfänger ist die natürliche Person, die zivilrechtlich oder öffentlich-rechtlich letztlich zur Kostentragung – zumindest mit einem Anteil – verpflichtet ist. Eine Hilfestellung kommt jedoch im Hinblick auf das Nachrangprinzip des § 2 Abs. 1 SGB XII nur in Betracht, soweit keine entsprechenden Ansprüche nach anderen öffentlich-rechtlichen oder zivilrechtlichen Bestimmungen bestehen.

⁶ BSG 25.08.2011 – B 8 SO 20/10 R

⁷ BVerwG 30.05.2002 – 5 C 14.01

Zwecks Prüfung, ob der Antragsteller zum Personenkreis der Verpflichteten i. S. d. § 74 SGB XII zählt (sh. Ziffer 4.2) hat die antragstellende Person zunächst den als Anlage 2 abgedruckten Erklärungsbogen auszufüllen.

(Rz. 74.15)
Anlage 2
Erklärungsbogen
Antragsteller

Der Anspruch geht mit dem Tod des Hilfebedürftigen unter und ist grundsätzlich nicht vererblich, soweit nicht der SHT säumig war und der vorleistende Dritte den Hilfebedürftigen später beerbt.⁸

(Rz. 74.16)
Tod des
Hilfebedürftigen

Hat der Antragsteller seinen Anspruch an den Bestattungsunternehmer abgetreten, besteht kein Anspruch auf Übernahme der Bestattungskosten (mehr), den der Antragsteller gegen den SHT geltend machen könnte.⁹

(Rz. 74.17)
Abtretung Anspruch
an Bestattungsunter-
nehmer

4.1. Bestattungspflicht (§ 8 Bestattungsgesetz - BestG NRW)

(Rz. 74.18)
Rangfolge der
Bestattungs-
pflichtigen

Das BestG NRW bestimmt in § 8 Abs. 1 Satz 1, dass folgende Hinterbliebene zur Bestattung in der nachstehenden Rangfolge verpflichtet sind:

- Ehegatten,
- Lebenspartner,
- volljährige Kinder,
- Eltern,
- volljährige Geschwister,
- Großeltern und
- volljährige Enkelkinder.

Grundsätzlich ist die Bestattung somit zunächst den Hinterbliebenen überlassen. Die öffentlich-rechtliche Pflicht, für die Bestattung eines Verstorbenen zu sorgen, ist nicht mit der Pflicht identisch, die Bestattungskosten zu tragen. Diese wird grds. durch das bürgerliche Recht (sh. Ziff. 4.2.2), in Ausnahmefällen durch öffentlich-rechtliche Bestimmungen (sh. Ziff. 4.2.3) geregelt.

Sind keine Angehörigen vorhanden oder wird für die Bestattung von den o.g. Hinterbliebenen nicht oder nicht rechtzeitig Vorsorge getroffen, hat die örtliche Ordnungsbehörde der Gemeinde, auf deren Gebiet der Tod eingetreten oder der Tote gefunden worden ist, die Bestattung im Rahmen einer Ersatzvornahme zu veranlassen (§ 8 Abs. 1 S. 2 BestG NRW). Die Ordnungsbehörde wird aus bestattungsrechtlichen, also seuchenrechtlichen Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung tätig. Die Bestattungspflicht geht kraft Gesetzes als eine öffentliche Aufgabe auf die Gemeinde als örtliche Ordnungsbehörde über. Die Bestattung durch die örtliche Ordnungsbehörde verlangt eine der Würde des Menschen entsprechende Ausgestaltung in Anlehnung an § 74 SGB XII.

(Rz. 74.19)
Bestattungspflicht
Ordnungsbehörde

Es ist nicht erforderlich, dass die Bestattungspflicht durch einen an den Bestattungspflichtigen gerichteten Verwaltungsakt der Ordnungsbehörde konkretisiert wird.

Der SHT wird durch § 74 SGB XII nicht selbst allgemein Bestattungspflichtiger.¹⁰

(Rz. 74.20)
Bestattungspflicht
Sozialhilfeträger

Für den Träger der Sozialhilfe gibt es keine Verpflichtung, die Bestattung zu veranlassen oder zu besorgen.

⁸ SG Darmstadt 20.11.2013 – S 17 SO 42/1

⁹ BSG 29.09.2009 – B 8 SO 23/08 R

¹⁰ VGH BY 21.06.1993 – 12 B 91.2999 – NVwZ 1994, 600

4.2. Bestattungskostentragungspflicht

(Rz. 74.21)
Bestattungskosten-
tragungspflicht

Verpflichteter i. S. d. § 74 SGB XII und damit Träger des Anspruchs ist allein derjenige, der verpflichtet ist, die Bestattungskosten – oder zumindest einen Teil dieser – **endgültig** zu tragen.¹¹ Der Antragsteller muss demnach tatsächlich einer Kostenforderung ausgesetzt sein, um überhaupt einen Anspruch entfalten zu können.

Für die Annahme einer solchen Pflicht genügt nicht die Vereinbarung des Antragstellers mit dem Bestattungsunternehmen; erforderlich ist vielmehr ein besonderer zivil- oder öffentlich-rechtlicher Status.

Die Verpflichtung, die Kosten einer Bestattung zu tragen, wird in § 74 SGB XII nicht näher umschrieben oder definiert. Die Pflicht zur Übernahme der Bestattungskosten kann sich aus privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Bestimmungen ergeben, namentlich aus erbrechtlichen (§ 1968 BGB), aus familienrechtlichen (§ 1615 Abs. 2, 1360a Abs. 3, 1361 Abs. 4 und 1615 m BGB), aus einer vertraglichen Verpflichtung gegenüber dem Verstorbenen oder aus bestattungsrechtlichen Vorschriften in den landesrechtlichen Bestattungsgesetzen.

Nachfolgend sind abschließend die Personenkreise aufgeführt, die potentiell als Bestattungskostentragungspflichtige in Betracht kommen können. Nur wenn die antragstellende Person einem der nachfolgend aufgeführten Personenkreise angehört, ist sie Verpflichtete und damit ggf. anspruchsberechtigt i. S. d. § 74 SGB XII. Gehört sie einem oder mehreren dieser Personenkreise nicht an, ist der Antrag unverzüglich – ohne weitere Prüfung – abzulehnen.

Soweit eine juristische Person Kostentragungspflichtig ist, kann sie für diese besondere Sozialhilfeleistung auch anspruchsberechtigt sein (Krankenhaus-träger).¹²

(Rz. 74.22)
Juristische Person

4.2.1. Schädiger / Verursacher im Falle einer Tötung

Im Falle einer Tötung hat die Person, die die Bestattung in Auftrag gegeben hat bzw. die Bestattungskosten zu tragen hat, einen Ersatzanspruch gegenüber dem Schädiger bzw. Verursacher nach § 844 Abs. 1 BGB.

(Rz. 74.23)
Ersatzansprüche
Dritter bei Tötung

So ist im Falle einer Tötung der Antragsteller auf die Geltendmachung dieses Ersatzanspruches gegenüber dem Ersatzpflichtigen zu verweisen. Es ist dem Antragsteller auch zuzumuten, diesen Anspruch – falls erforderlich – zivilrechtlich durchzusetzen (sh. Ziff. 6.1.3).

Nur wenn der Anspruch vor Gericht abgelehnt wird, kann der Antragsteller seinen eigenen Anspruch gegenüber dem SHT – vorbehaltlich der weiteren Tatbestandsvoraussetzungen des § 74 SGB XII – geltend machen. Aus diesem Grunde wird empfohlen, in einem solchen Fall den Antrag nicht mit Ablehnungsbescheid zu entscheiden sondern ihn – in Absprache mit dem Antragsteller – bis zur ggf. gerichtlichen Klärung des Schadensersatzanspruches zurückzustellen.

Der Täter einer (vorsätzlichen oder fahrlässigen) Tötung ist kein Verpflichteter

¹¹ BSG 25.08.2011 – B 8 SO 20/10 R

¹² BVerwG 29.01.2004 – 5 C 2.03

i. S. d. § 74 SGB XII, weil ihn gemäß § 844 Abs. 1 BGB nicht die (primäre) Pflicht zur Tragung der Bestattungskosten, sondern lediglich die Pflicht trifft, die entstandenen und von einem anderen getragenen Kosten diesem zu ersetzen. Ist er zahlungsunfähig, bleibt die Kostentragungspflicht bei den nach BGB bzw. dem BestG kostenpflichtigen Personen bzw. Personenkreisen, die – im Falle ihrer Bedürftigkeit – einen Anspruch nach § 74 SGB XII für sich geltend machen können.

Hinweis

Wenn ein Beschädigter oder ein Hinterbliebener stirbt, kann ein Bestattungsgeld zur Deckung der Bestattungskosten nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (Opferentschädigungsgesetz - OEG) i. V. m. dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) gezahlt werden, sofern die verstorbene Person zuvor Anspruch auf Rente nach dem BVG hatte. Das Bestattungsgeld wird an die Person ausgezahlt, die die Bestattung organisiert hat. Für die Bearbeitung ist der LVR zuständig.

4.2.2. Zur Kostentragung Verpflichtete nach dem bürgerlichem Recht

Zur Kostentragung nach bürgerlichem Recht sind in der nachstehenden Reihenfolge verpflichtet:

1. vertraglich Verpflichtete (§§ 759 ff BGB) – sh. Ziff. 4.2.2.1
2. Erben (§ 1968 BGB) / Vermächtnisnehmer (§ 2147 BGB) – sh. Ziff. 4.2.2.2
3. der Fiskus als Erbe, wenn kein anderer Erbe vorhanden ist (§§ 1936, 1937 BGB) – sh. Ziff. 4.2.2.3
4. der Vater des nichtehelichen Kindes beim Tode der Mutter infolge der Schwangerschaft oder Entbindung (§ 1615 m BGB) – sh. Ziff. 4.2.2.4
5. Unterhaltspflichtige (§§ 1360a Abs. 3, 1361 Abs. 4 S. 3, 1586 Abs. 1, 1601, 1603, 1611, 1615 Abs. 2, 1615 m BGB) – sh. Ziff. 4.2.2.5

(Rz. 74.24)
Bestattungskosten-
tragungspflicht
nach BGB

4.2.2.1. Vertraglich Verpflichtete (§§ 759 ff BGB)

Wurde in einem zivilrechtlich wirksamen Vertrag (z.B. Leibgeding, Altenteil, Heimvertrag) die Übernahme der Bestattungskosten vereinbart, hat der vertraglich Verpflichtete gem. § 241 BGB die Kosten der Bestattung endgültig zu tragen. Entweder er veranlasst selbst die Bestattung und haftet gegenüber dem Bestatter oder er hat der Person, die die Bestattung veranlasst und gegenüber dem Bestatter zu haften hat, die Kosten zu erstatten.

(Rz. 74.25)
vertraglich
Verpflichtete

Bei der Prüfung ist unbedingt zu beachten, ob vertraglich die Pflicht zur Übernahme der Bestattungskosten, was für einen Anspruch aus § 74 SGB XII Voraussetzung ist, oder lediglich die Pflicht zur Bestattung geregelt wurde.

Anders als Erben od. Unterhaltspflichtige, die aufgrund gesetzlicher Vorschrift die Bestattungskosten zu tragen haben, hat sich der vertraglich Verpflichtete freiwillig zur Übernahme der Kosten verpflichtet, wofür er i. d. R. auch eine Gegenleistung (Hof-, Haus- oder Grundstücksübertragung) erhalten hat. Aus diesem Grunde ist dem vertraglich Verpflichteten grundsätzlich zuzumuten, die Kosten der Bestattung auch zu tragen – unabhängig seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse –, ggf. auch durch Kreditaufnahme am freien Kreditmarkt (keine Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse

nach Ziff. 6.1.5 und 6.1.6).

Ausnahmen:

Der vertraglich Verpflichtete hat nur dann Anspruch auf Übernahme der erforderlichen Bestattungskosten gem. § 74 SGB XII, wenn er

- laufende Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII erhält
- oder**
- lfd. Leistungen nach dem SGB II erhält und sein tatsächlich vorhandenes Barvermögen nicht über der Vermögensschongrenze des § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII i. V. m. § 1 Durchführungsverordnung zu § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII liegt.

Fall 1:

Die Verstorbene Person hinterlässt Ehefrau und zwei Kinder. Im Rahmen eines Übergabevertrages hat sich der Schwiegersohn des Verstorbenen zur Veranlassung der Bestattung und Tragung der Bestattungskosten verpflichtet. Er schließt den Werkvertrag mit einem Bestattungsunternehmen und stellt einen Antrag nach § 74 SGB XII.

Ergebnis: *Vertraglich Verpflichtete stehen in der gesetzlichen Rangfolge an 1. Stelle. Somit ist der Schwiegersohn antragsberechtigt. Er ist zur Tragung der Bestattungskosten endgültig verpflichtet. Diese Verpflichtung ist er allerdings durch Unterzeichnung des Vertrages freiwillig eingegangen. Somit ist ihm eine Kostentragung – unabhängig seiner Einkommens- und Vermögensprüfung – in der Regel (Ausnahmen s.o.) auch zuzumuten.*

4.2.2.2. Erben (§ 1968 BGB) / Vermächtnisnehmer (§ 2147 BGB)

(Rz. 74.26)
Erben/
Vermächtnisnehmer

Gem. § 1968 BGB trägt der Erbe die Kosten der Beerdigung des Erblassers.

Bei einer Mehrheit von Erben ist Verpflichteter jeder (Mit-)Erbe, wenn und soweit er Forderungen nach § 1968 BGB ausgesetzt ist.¹³

Die gesetzliche Erbfolge ist in den §§ 1922 ff. BGB festgelegt. I.d.R. ist von der gesetzlichen Erbfolge auszugehen. Handelt es sich ausnahmsweise um eine gewillkürte Erbfolge (Testament, letztwillige Verfügung - § 1937 BGB oder Erbvertrag) hat der Antragsteller seine Eigenschaft als Erbe nachzuweisen.

Hat die Bestattungskosten zunächst ein Bestattungspflichtiger getragen, der nicht Erbe ist, begründet § 1968 BGB einen Ersatzanspruch gegen den/die Erbe/n.

Die angefallenen Kosten bzw. der Ersatzanspruch sind Nachlassverbindlichkeiten. Auf die Beschränkung der Haftung des Erben auf den Nachlass nach §§ 1975, 1990 BGB wird hingewiesen.

Ein Verwandter ist nicht zur Erbfolge berufen, solange ein Verwandter einer vorhergehenden Ordnung vorhanden ist (§ 1930 BGB).

(Rz. 74.27)
gesetzliche
Erbfolge

Die gesetzliche Erbfolge greift, wenn der Erblasser kein Testament aufgesetzt und auch keinen Erbvertrag abgeschlossen hat.

¹³ OVG Münster 30.10.1997 – 8 A 351/95

Die Verwandten erben nach Gesetz entsprechend ihrem Verwandtschaftsgrad:

- Verwandte 1. Ordnung (§ 1924 BGB): Kinder, Enkel, Urenkel
 - Repräsentationsprinzip: Lebt ein Kind oder ein Elternteil noch, sind deren Nachkommen von der Erbschaft ausgeschlossen.
 - Eintrittsrecht: Ist ein an sich Erbberechtigter weggefallen, treten seine Kinder an seine Stelle.
- Verwandte 2. Ordnung (§ 1925 BGB): Eltern, Geschwister
- Verwandte 3. Ordnung (§ 1926 BGB): Großeltern, Onkel/Tanten
- Verwandte 4. Ordnung (§ 1928 BGB): Urgroßeltern und deren Abkömmlinge

Solange auch nur ein Verwandter der ersten Ordnung zu finden ist, kommen Verwandte der 2. Ordnung nicht als Erbe infrage. Entsprechendes gilt für weiter entfernte Verwandte (Gradsystem).

Der Ehegatte wird Alleinerbe, wenn weder Verwandte der ersten oder der zweiten Ordnung noch Großeltern vorhanden sind (§ 1931 Abs. 2 BGB).

(Rz. 74.28)
Erbrecht des Ehegatten

Leben Verwandte der ersten oder der zweiten Ordnung oder Großeltern, so wird der Ehegatte Miterbe. Die Erbquote bestimmt sich nach § 1931 BGB. Meistens ist eine Ehe eine Zugewinnngemeinschaft. Dann greift § 1371 BGB.

Der SHT bestimmt Art und Umfang der Beweisermittlung und darf einen Erschein als Beweismittel (§ 21 SGB X) beim Antragsteller anfordern.

(Rz. 74.29)
Ermittlung der Erben

Des Weiteren kann, um festzustellen, wer Erbe geworden ist, im Einzelfall mit Hinweis auf den vorliegenden Antrag auf Übernahme der Bestattungskosten i. S. d. § 74 SGB XII das zuständige Nachlassgericht – am letzten Wohnort des Verstorbenen – schriftlich um Auskunft bezüglich der Erben gebeten werden.

Sind Erben bzw. Miterben vorhanden, ist es dem Antragsteller grundsätzlich zuzumuten, deren Verbleib intensiv zu ermitteln. Nur wenn der Antragsteller nachweisen kann, dass Erben bzw. Miterben trotz intensivster Ermittlungen (Einwohnermeldeamt, Standesamt, Polizei, Botschaft etc.) nicht auffindbar sind (z.B. verschollen oder Wohnort definitiv nicht zu ermitteln), ist dieser Anspruch als wirtschaftlich wertlos i. S. d. Ziff. 6.1.4.2 zu werten.

Ist der Antragsteller Alleinerbe, hat er gem. § 1968 BGB die Kosten der standesgemäßen Beerdigung des Erblassers alleine zu tragen, soweit der Verstorbene zu Lebzeiten keine vertragliche Vereinbarung bezüglich seiner Beerdigungskosten getroffen hat (sh. Ziff. 4.2.2.1).

(Rz. 74.30)
Antragsteller als Alleinerbe

Besteht eine vertragliche Vereinbarung, ist der Antrag mit Hinweis auf seine Erstattungsansprüche gegenüber dem vertraglich Verpflichteten abzulehnen. (Ausnahme: Der Erstattungsanspruch gegenüber dem vertraglich Verpflichteten ist wirtschaftlich wertlos, sh. Ziff. 6.1.4.2).

Fall 2:

Verstorbener hinterlässt Ehefrau (E), ansonsten keine Angehörigen, keine

vertraglichen Verpflichteten. E ist Alleinerbin, veranlasst die Bestattung und stellt einen Antrag nach § 74 SGB XII.

Ergebnis: Sie ist als Erbin antragsberechtigt i. S. d. § 74 SGB XII. Sie ist alleinige Verpflichtete, kann gegenüber keiner anderen Person Erstattungsansprüche geltend machen. Ist ihr eine Kostentragung nicht zumutbar, hat sie einen SH-Anspruch in Höhe der erforderlichen Kosten aus § 74 SGB XII.

Fall 3:

Verstorbener hinterlässt Ehefrau (E) und guten Freund (F) mit dem er zu Lebzeiten einen Übergabevertrag inkl. Bestattungsvereinbarung geschlossen hat. E ist Alleinerbin, veranlasst die Bestattung und stellt einen Antrag nach § 74 SGB XII

Ergebnis: E ist zwar Erbin und damit antragsberechtigt i. S. d. § 74 SGB XII, hat aber Anspruch auf Erstattung der Bestattungskosten der ihr entstandenen Bestattungskosten gegenüber F. Diesen Anspruch hat sie selbst zu realisieren und ggf. auch zivilgerichtlich (sh. Ziff. 6.1.4) durchzusetzen. Ein Sozialhilfanspruch aus § 74 SGB XII steht ihr deshalb grundsätzlich nicht zu.

Ausnahme: Anspruch gegenüber F ist nachweislich wirtschaftlich wertlos (sh. Ziff. 6.1.4.2). Kann sie diesen Nachweis nicht erbringen, ist ihr Antrag mit Hinweis auf den vorrangigen Anspruch gegenüber F abzulehnen.

Gem. § 1942 BGB geht die Erbschaft auf den berufenen Erben über, unbeschadet des Rechts, sie auszuschlagen. Gem. § 1944 BGB kann die Ausschlagung binnen 6 Wochen ab dem Zeitpunkt, in welchem der Erbe von dem Anfall und dem Grunde der Berufung Kenntnis erlangt, erfolgen.

(Rz. 74.31)
Erbausschlagung

Schlägt ein Erbe die Erbschaft aus, so gilt nach § 1953 Abs. 1 BGB der Anfall an den Ausschlagenden als nicht erfolgt. Die Ausschlagung wirkt auf den Erbfall zurück (ex tunc), sodass der Ausschlagende von Anfang an nicht Erbe ist und ihn die Regelung des § 1968 BGB nicht belasten kann.

Antragsberechtigt i. S. d. § 74 SGB XII wäre er dann nur, wenn er einem oder mehreren der anderen in Ziff. 4.2 aufgeführten Personenkreise angehört.

Fall 4:

Verstorbener hinterlässt 2 Kinder (K1 + K2), ansonsten keine Angehörigen, vertragliche Vereinbarungen bzgl. der Bestattung bestehen nicht, K2 schlägt die Erbschaft aus.

a) K1 beauftragt den Bestatter, er stellt einen Antrag nach § 74 SGB XII.

Ergebnis: Vertraglich Verpflichtete sind nicht vorhanden. Da K2 die Erbschaft ausgeschlagen hat, ist K1 Alleinerbe und hat somit allein die gesamten Bestattungskosten endgültig zu tragen. Er ist antragsberechtigt und hat, soweit ihm eine Kostentragung nicht zumutbar ist, Anspruch auf Übernahme der Kosten nach § 74 SGB XII.

b) K2 beauftragt den Bestatter, er stellt einen Antrag nach § 74 SGB XII.

Ergebnis: Vertraglich Verpflichtete sind nicht vorhanden. K2 hat die Erbschaft ausgeschlagen, ist aber als Kind dem Grunde nach unterhaltspflichtig und somit antragsberechtigt i. S. d. § 74 SGB XII. Da K1 Erbe und damit vorrangig Verpflichteter geworden ist, hat K2 einen Anspruch auf Erstattung der Bestattungskosten gegenüber K1. Der Antrag von K2 ist mit Hinweis auf seinen vorrangigen Anspruch gegenüber K1

abzulehnen, sofern es ihm zu zumuten ist, diesen Anspruch selbst zu realisieren und ggf. auch zivilgerichtlich (sh. Ziff. 6.1.4) durchzusetzen. Ausnahme: Anspruch gegenüber K1 ist wirtschaftlich wertlos (sh. Ziff. 6.1.4.2). Kann K2 diesen Nachweis nicht erbringen, ist der Antrag mit Hinweis auf den vorrangigen Anspruch gegenüber K1 abzulehnen, sofern er sich eigenen Bemühungen vollständig verschließt. K1 kann seinerseits selbst einen Anspruch nach § 74 SGB XII geltend machen.

Bei einer Mehrheit der Erben (Erbengemeinschaft - § 2032 BGB) haften diese für die gemeinschaftlichen Nachlassverbindlichkeiten als Gesamtschuldner i. S. d. § 421 BGB (§ 2058 BGB).

(Rz. 74.32)
Erbengemeinschaft
als Gesamtschuldner

Die Gesamtschuldner sind gemäß § 426 Abs. 1 S. 1 BGB im Verhältnis zueinander zu gleichen Anteilen verpflichtet. Im Innenverhältnis haftet jeder Erbe in entsprechender Höhe seiner Erbquote bzw. seinem Erbteil.

Kann von einem Gesamtschuldner der auf ihn entfallende Beitrag nicht erlangt werden, so ist der Ausfall von den übrigen zur Ausgleichung verpflichteten Schuldner zu tragen (§ 426 Abs. 1 S. 2 BGB). Sofern also die Erstattung durch einen Erben ausfällt, hat das zur Folge, dass die anderen Erben dessen Anteil grundsätzlich gemeinsam mit zu übernehmen hätten.¹⁴

Da im Rahmen der Antragstellung i. d. R. noch nicht feststeht, ob der Anspruch des Antragstellers gegenüber dem/den Miterben ggf. wirtschaftlich wertlos ist, ist der Antragsteller per aufklärendem Schreiben zunächst über die v. g. Rechtslage zu informieren. Das Muster eines entsprechenden aufklärenden Schreibens ist als Anlage 3 der Weisungen abgedruckt.

(Rz. 74.33)
Anlage 3
aufklärendes
Schreiben Erben

Lässt sich nicht feststellen, ob ein anderer Miterbe nach seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen zur Tragung von Bestattungskosten nicht in der Lage war, geht dies zu Lasten des die Übernahme der Bestattungskosten nach § 74 SGB XII beanspruchenden Miterben.

Fall 5:

Verstorbener hinterlässt Ehefrau (E) und 2 Kinder (K1 und K2); vertraglich Verpflichtete gibt es nicht, Erben = E, K1 und K2.

E veranlasst die Bestattung und stellt einen Antrag nach § 74 SGB XII.

Ergebnis: *E ist Miterbin i. R. e. Erbengemeinschaft und damit antragsberechtigt. Vorrangig vertraglich Verpflichtete gibt es nicht, aber gleichrangig Verpflichtete (Kinder K1 und K2 als Miterben).*

Die Erbengemeinschaft haftet als Gesamtschuldner. Kann von E der auf sie entfallende Beitrag nicht erlangt werden, so ist der Ausfall von K1 und/oder K2 zu tragen. E hat Anspruch auf Erstattung der ihr entstandenen Bestattungskosten gegenüber K1 und K2. Diesen Anspruch hat sie selbst zu realisieren und ggf. auch zivilgerichtlich (sh. Ziff. 6.1.4) durchzusetzen, sofern ihr dies zu zumuten ist. Ein Sozialhilfeanspruch aus § 74 SGB XII steht ihr daher nur zu, wenn ihr die Realisierung des Anspruchs gegenüber K1 und K2 nicht zu zumuten ist. Dann hat SHT den Anspruch nach § 93 SGB XII auf sich überzuleite.

Ausnahme: *Anspruch gegenüber K1 und K2 ist nachweislich wirtschaftlich wertlos (sh. Ziff. 6.1.4.2). Kann E diesen Nachweis nicht erbringen, ist ihr An-*

¹⁴ Hessisches LSG 06.10.2011 – L 9 SO 226/10

trag mit Hinweis auf den vorrangigen Anspruch gegenüber K1 und K2 abzulehnen, sofern sie sich eigenen Bemühungen vollständig verschließt.

Dem Anspruch mittelloser Erben gemäß § 74 SGB XII auf Übernahme der Bestattungskosten für die Verstorbenen steht nicht entgegen, dass Kinder der Verstorbenen vorhanden sind, die im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht gegenüber den Verstorbenen für die Bestattungskosten aufzukommen haben. Denn Erben haben gegenüber unterhaltspflichtigen Abkömmlingen der Verstorbenen, die die Erbschaft ausgeschlagen haben, vorrangig die Bestattungskosten zu tragen.¹⁵

(Rz. 74.34)
Ausgleichsanspruch
Erben gegen
Unterhaltspflichtige

Ein Ausgleichsanspruch des die Bestattung beauftragenden, aber leistungsunfähigen Erben gegen den Unterhaltspflichtigen kann nur dann ggf. bestehen, wenn die Bestattung des Verstorbenen aufgrund der öffentlich-rechtlichen Bestattungspflicht veranlasst wurde.

Der Nachlasspfleger unbekannter Erben kann den höchstpersönlichen Anspruch auf Übernahme der Bestattungskosten mangels Vertretungsmacht nicht für diese geltend machen.¹⁶

(Rz. 74.35)
Nachlasspfleger

Die positive Feststellung der Unzumutbarkeit der Kostentragung ist bei unbekanntem Erben ohnehin mangels Kenntnis ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht möglich.¹⁷

Zu beachten: Die Kosten einer standesgemäßen Beerdigung können unter Umständen höher sein als die erforderlichen Kosten einer angemessenen Bestattung i. S. d. § 74 SGB XII. Auch wenn der Erbe gesetzlich zur Kostenübernahme einer standesgemäßen Beerdigung, bei der die frühere Lebensstellung des Verstorbenen in Ansatz zu bringen ist, verpflichtet ist, kann er – soweit er finanziell nicht in der Lage ist, die Kosten zu tragen – nach § 74 SGB XII nur die sozialhilferechtlich erforderlichen Kosten (sh. Ziff. 7) geltend machen.

(Rz. 74.36)
Standesgemäße
Bestattung

Pflichtteilsberechtigte (§ 2303 BGB) sind keine Erben und damit auch nicht aus § 1968 BGB zur Tragung der Kosten der Beerdigung verpflichtet.

(Rz. 74.37)
Pflichtteilsberechtigte

4.2.2.3. Der Fiskus als Erbe, wenn kein anderer Erbe vorhanden ist (§§ 1936, 1937 BGB)

(Rz. 74.38)
Fiskus als Erbe

Lässt sich kein Erbe feststellen, so fällt das Erbe gem. § 1936 BGB an den Fiskus, also das Bundesland, in dem der Erblasser zur Zeit des Erbfalls seinen letzten Wohnsitz oder, wenn ein solcher nicht feststellbar ist, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Im Übrigen erbt der Bund. Dies ist vom Nachlassgericht durch Beschluss festzulegen (§§ 1964 – 1966 BGB).

Der Fiskus kann die ihm als gesetzlichem Erben angefallene Erbschaft nicht ausschlagen (§ 1942 Abs. 2 BGB). Er hat, so wie er Nachlassverbindlichkeiten erfüllen muss, ggf. hieraus auch die Kosten der Bestattung zu tragen.¹⁸ Der Fiskus haftet lediglich mit dem Nachlass (§ 1975 BGB), dessen Haftung kann somit auf den Nachlass beschränkt werden, wenn dieser überschuldet

¹⁵ SG Speyer, 24.06.2008 - S 3 SO 15/07

¹⁶ LSG HE 07.05.2013 – L 6 SO 93/10

¹⁷ LSG BE-BB 20.03.2013 – L 23 SO 97/11

¹⁸ BSG 29.09.2009 – B 8 SO 23/08 R

oder wertlos ist. Bei Beschränkung entfällt der Ausgleichsanspruch.

Ein Antrag auf Erstattung der Bestattungskosten als Nachlassverbindlichkeit aus dem Nachlass ist an die Bezirksregierung zu richten. Reicht die Erbmasse nicht aus, die Bestattungskosten vollständig zu decken, ist an den/die Unterhaltspflichtige/n heranzutreten.

Fall 6:

Verstorbener hinterlässt Kind (K1) und Nachlass in Höhe von 5.000 €, K1 schlägt die Erbschaft aus, andere Erben sind nicht vorhanden. K1 veranlasst die Bestattung und stellt einen Antrag nach § 74 SGB XII.

Ergebnis: *K1 ist als Unterhaltspflichtiger antragsberechtigt. Da kein Erbe vorhanden ist, erbt der Fiskus. K1 hat einen Antrag auf Erstattung der Bestattungskosten aus dem Nachlass an die Bezirksregierung zu richten. Der Antrag nach § 74 SGB XII ist mit entsprechendem Hinweis abzulehnen.*

4.2.2.4. Der Vater des nichtehelichen Kindes beim Tode der Mutter infolge der Schwangerschaft oder Entbindung (§ 1615 m BGB)

(Rz. 74.39)
Vater des
nichtehelichen
Kindes

Stirbt eine Mutter infolge der Schwangerschaft oder der Entbindung, und war die Mutter nicht mit dem Vater des Kindes verheiratet, so hat dieser die Kosten der Beerdigung zu tragen, soweit ihre Bezahlung nicht von dem Erben der Mutter zu erlangen ist (§ 1615 m BGB).

Der nicht mit der Mutter verheiratete Vater ist in diesem Fall antragsberechtigt i. S. d. § 74 SGB XII.

Er kann aber nur dann diesen Anspruch geltend machen, wenn er nicht auf vertraglich Verpflichtete (sh. Ziff. 4.2.2.1) oder Erben (sh. Ziff. 4.2.2.2) verwiesen werden kann.

4.2.2.5. Unterhaltspflichtige (§§ 1360a Abs. 3, 1361 Abs. 4 S. 3, 1586 Abs. 1, 1601, 1603, 1611, 1615 Abs. 2, 1615 m BGB)

(Rz. 74.40)
Unterhaltspflichtige

Grundsätzlich erlischt ein Unterhaltsanspruch mit dem Tode des Berechtigten oder des Verpflichteten (§ 1615 Abs. 1 BGB). Dennoch sehen § 1615 Abs. 2 und § 1615 m BGB vor, dass der Unterhaltspflichtige die Kosten der Beerdigung zu tragen hat, soweit ihre Bezahlung nicht von den Erben zu erlangen ist. Der Unterhaltspflichtige hat also demjenigen, der die Bestattung besorgt hat, Kostenersatz zu leisten oder ihn von hierzu eingegangenen Verbindlichkeiten zu befreien.

Allein die "grundsätzliche Verpflichtung" Verwandter gerader Linie, einander Unterhalt zu gewähren (§ 1601 BGB), genügt nicht, um eine Unterhaltspflicht zu bejahen. Die Kostentragungspflicht im Rahmen der zivilrechtlichen Unterhaltsverpflichtung besteht nur unter folgenden Voraussetzungen:

1. Die verstorbene Person hatte zum Zeitpunkt des Todes einen Unterhaltsanspruch gegen die unterhaltsverpflichtete Person

Der Verstorbene muss zu Lebzeiten unterhaltsberechtigt im Sinne des § 1602 Abs. 1 BGB gewesen sein. Dies ist gegeben, wenn der Verstorbene vor seinem Tod außerstande war, sich selbst zu unterhalten. Hat sich der Verstorbene vor seinem Tod jedoch selbst unterhalten können (z.B. durch eine Rente) und hat er weder Leistungen nach

SGB II noch nach SGB XII erhalten, ist regelmäßig davon auszugehen, dass er nicht unterhaltsberechtig war. Mangels einer Unterhaltsberechtigung kann es dann folglich keinen Unterhaltsverpflichteten geben. Die Prüfung der Kostentragungspflicht ist in diesem Fall beim Bestattungspflichtigen nach öffentlichem Recht fortzusetzen. Sofern eine Unterhaltsberechtigung beim Verstorbenen bestand, ist mit der Prüfung eines möglichen Unterhaltspflichtigen fortzufahren.

Das bedeutet, dass eine Kostentragungsverpflichtung nach dem Unterhaltsrecht in der Regel nur dann besteht, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes

- Leistungen nach dem SGB II erhalten hat und Unterhaltsansprüche durch die Heranziehung des Jobcenters verfolgt wurden. Im Einzelfall muss diesbezüglich eine Prüfung erfolgen. Die Frage, ob tatsächlich Unterhaltszahlungen geleistet wurden, ist ohne Bedeutung;
- Leistungen nach dem 3. bis 10. Kapitel SGB XII erhalten hat. Auch wenn bei Leistungsbezug des Verstorbenen nach dem 4. Kapitel wegen der Unterschreitung der dort genannten Einkommensgrenze der unterhaltspflichtigen Personen keine Heranziehung betrieben wurde (sh. § 43 Abs. 2 SGB XII), entfällt dadurch nicht die grundsätzliche Unterhaltsberechtigung des Verstorbenen gegenüber den Unterhaltspflichtigen nach bürgerlichem Recht, die für die Feststellung der Kostentragungsverpflichtung maßgeblich ist.

In seinem Urteil vom 29.09.2009 (Az.: B 8 S 23/08 R) macht das BSG Ausführungen zum Volljährigenunterhalt und hier insbesondere zur sog. eigenen Lebensstellung.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass eine volljährige Person nach Abschluss einer Berufsausbildung eine eigene wirtschaftliche Selbständigkeit erreicht und ausschließlich für sich selbst verantwortlich ist, auch wenn sie keine Berufstätigkeit aufgenommen hat. Ein Unterhaltsanspruch ist damit ausgeschlossen.

Ausnahme: Behinderte volljährige Kinder, die Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII erhalten, werden keine eigene wirtschaftliche Lebensstellung erreichen können. Ihr zivilrechtlicher Unterhaltsanspruch endet demnach nicht.

Auch wenn der Unterhaltsanspruch bereits ausgeschlossen war, kann er (wieder) einsetzen, wenn die Person unverschuldet (z.B. aufgrund einer Erkrankung/Behinderung/Pflegebedürftigkeit) in eine neue Lebenssituation gerät, in der sie sich nicht mehr selbst unterhalten kann. So kann z.B. der Eintritt der Pflegebedürftigkeit zu einer gravierenden Änderung der Lebensstellung führen. Kann eine Person aufgrund eingetretener Pflegebedürftigkeit und der damit verbundenen hohen ambulanten oder stationären Pflegekosten ihren eigenen Lebensbedarf nicht mehr decken, hat sich ihre Lebensstellung derart gravierend geändert, dass sie unterhaltsbedürftig wird und ihr Unterhaltsanspruch wieder einsetzt.

Auch gilt es § 1611 BGB (Beschränkung oder Wegfall der Unterhaltsverpflichtung) zu beachten.

2. Die unterhaltspflichtige Person ist leistungsfähig (§ 1603 Abs. 1 BGB)

D.h. die Verpflichtung die Kosten der Beerdigung zu tragen, kann nur die leistungsfähigen Unterhaltsverpflichteten treffen. Sie müssen unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Verpflichtungen, ohne Gefährdung ihres angemessenen Unterhalts, imstande sein, die Bestattungskosten – zumindest teilweise – zu tragen. Ist die unterhaltspflichtige Person zivilrechtlich nicht leistungsfähig, trifft sie im Rahmen des Unterhaltsrechtes keine Kostentragungspflicht.¹⁹

Übersicht zur unterhaltsrechtlichen Verpflichtung zur Tragung von Bestattungskosten:

(Rz. 74.41)
materielle Unterhalts-
voraussetzungen

- Ehegattenunterhalt
 - Ehegatte/Lebenspartner vor Verwandten (§ 1608 BGB)
 - für die Unterhaltspflicht der Verwandten geltende Vorschriften (§§ 1613 bis 1615 BGB) sind entsprechend anzuwenden (§ 1360a Abs. 3 BGB)
 - auch Unterhalt bei Getrenntleben (§ 1361 BGB)
- Verwandtenunterhalt (§ 1601 BGB)
 - Ehegatte/ Lebenspartner vor Verwandten (§ 1608 BGB)
 - Begriff der Verwandtschaft (§ 1589 BGB)
 - Rangverhältnisse mehrerer Pflichtiger (§ 1606 BGB)
 - eigene Leistungsfähigkeit als Voraussetzung (§ 1603 BGB)
 - keine gesamtschuldnerische Haftung sondern anteilig nach ihren Erwerbs- und Vermögensverhältnissen (§ 1606 Abs. 3 BGB)
 - Unterhaltsberechtigung muss vorliegen
 - Ausnahmsweise gehört auch die Tragung der Bestattungskosten zum Unterhaltsanspruch (§ 1615 Abs. 2 BGB)
- Unterhalt geschiedener Ehegatte (§ 1569 BGB)
 - § 1615 BGB findet keine Anwendung

Nach § 1603 Abs. 1 BGB ist diejenige Person nicht unterhaltspflichtig, die nicht im zivilrechtlichen Sinne leistungsfähig ist. So ist ein Unterhaltspflichtiger nur im Umfang seiner zivilrechtlichen Leistungsfähigkeit zur Erstattung der Bestattungskosten verpflichtet.

Rz. 74.42)
Leistungsfähigkeit

Da der unterhaltsrechtliche Selbstbehalt in aller Regel oberhalb der Einkommensgrenzen nach §§ 85 ff. SGB XII liegt, kann ein leistungsfähiger Unterhaltspflichtiger seiner Leistungspflicht nachkommen, ohne dadurch sozialhilfebefürdigt zu werden. Ist er hingegen nicht leistungsfähig im Sinne des zivilrechtlichen Unterhaltsrechtes, trifft ihn von dort auch keine Bestattungskostentragungspflicht. Ein Anspruch auf Übernahme der Bestattungskosten nach § 74 SGB XII besteht für Unterhaltspflichtige demnach i. d. R. nicht.

¹⁹ LG Münster 09.01.2008, Az.: 1 T 60/07

Hat der Antragsteller die Bestattung veranlasst und gehört abstrakt zum Personenkreis der Unterhaltspflichtigen, kann aber im Rahmen seiner zivilrechtlichen Leistungsfähigkeit nicht die vollständigen Bestattungskosten decken, ist er nicht in seiner Eigenschaft als Unterhaltspflichtiger sondern als Hinterbliebener zu prüfen (sh. Ziff. 4.1).

Eine nach Bestattungsrecht vorgesehene Rangfolge ist bei der gemeindlichen Heranziehung zum Ersatz der verauslagten Bestattungskosten auch bei fehlender wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit der vorrangig Verpflichteten zu beachten.²⁰

Das Verhältnis mehrerer Unterhaltspflichtiger zueinander regelt § 1606 Abs. 3 BGB.

(Rz. 74.43)
Haftung

Bei Unterhaltspflichtigen haften nach § 1606 Abs. 3 BGB mehrere gleich nahe Verwandte anteilig nach ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen und damit nicht als Gesamtschuldner.

Die Verpflichtungsanteile sind im Einzelfall zu bestimmen. Sofern ein Unterhaltspflichtiger finanziell nicht leistungsfähig ist, wird sein Anteil auf die verbleibenden leistungsfähigen Unterhaltspflichtigen verteilt. *„Für die anteilige Haftung kommen nur die leistungsfähigen Verwandten in Betracht. Fällt einer von ihnen ganz oder teilweise aus, erhöht sich bei entsprechender Leistungsfähigkeit die Haftung des oder der anderen Verwandten.“*²¹

(Rz. 74.44)
Verpflichtungsanteile

Die Anteile, zu denen die gleich nahen Verwandten haften, können nicht einfach durch das Verhältnis der Einkünfte der Verpflichteten zueinander bestimmt werden. Die Haftung nach der Leistungsfähigkeit beinhaltet auch, dass sonstige Verpflichtungen und der jeweilige angemessene Eigenbedarf zu berücksichtigen sind. Nur so wird eine gleichmäßige Belastung aller Beteiligten erreicht.²²

Nach § 1608 S. 1 BGB haftet der Ehegatte des Bedürftigen vor dessen Verwandten.

(Rz. 74.45)
Ehegatte

Nach § 1360 S. 1 BGB sind Ehegatten einander verpflichtet, durch ihre Arbeit und mit ihrem Vermögen die Familie angemessen zu unterhalten. § 1360a Abs. 3 BGB sieht für den Umfang der Unterhaltspflicht die entsprechende Anwendung der für die Unterhaltspflicht unter Verwandten geltenden Vorschriften der §§ 1613 bis 1615 BGB vor.

Nur soweit der Ehegatte bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außer Stande ist, den Unterhalt zu gewähren, haften die Verwandten vor dem Ehegatten (§ 1608 S. 2 BGB). Dies kann nur dann angenommen werden, wenn der Verstorbene bedürftig sowie der Ehegatte leistungsunfähig war.

Ein Unterhaltsanspruch besteht zwischen Ehegatten (§ 1360 BGB) und Verwandten in gerader Linie (§§ 1601 ff. BGB).

(Rz. 74.46)
geschiedener
Ehegatte

Ein geschiedener Ehegatte ist zwar grundsätzlich auch unterhaltspflichtig. Im Falle der Scheidung der Ehe findet jedoch § 1615 Abs. 2 BGB keine Anwen-

²⁰ BayVGh 12.09.2013 – 4 ZB 12.2526

²¹ Palandt, Kommentar zum BGB, Rd-Nr. 5 zu § 1606 BGB

²² Wenz, Kommentar zum BGB, Rd-Nr. 1230 zu § 1606 Abs. 3 BGB

dung, mit der Folge, dass ein geschiedener Ehegatte zur Tragung der Bestattungskosten - als Unterhaltspflichtiger - nicht verpflichtet ist (sh. § 1586 BGB).

Hat der Antragsteller in seiner Eigenschaft als Unterhaltspflichtiger die Bestattung veranlasst, ist sein Antrag nach § 74 SGB XII grundsätzlich mit Hinweis auf den vorrangigen Erstattungsanspruch gegenüber einem vertraglich Verpflichteten und falls dieser nicht vorhanden ist, gegenüber den Erben (im Fall § 1615 m BGB auch noch gegenüber dem Kindesvater) abzulehnen – sofern die Leistungsfähigkeit der erstattungspflichtigen Person nicht vollständig auszuschließen ist – sh. hierzu Muster "Aufklärendes Schreiben – Erben – Anlage 3. (Ausnahme: Anspruch ist wirtschaftlich wertlos, sh. Ziff. 6.1.4.2).

(Rz. 74.47)
Erstattungsanspruch
Unterhaltspflichtiger
gegenüber vorrangig
Verpflichteten

Die von ihm in Anspruch genommene Person hat dann ihrerseits die Möglichkeit, ihren eigenen Anspruch nach § 74 SGB XII gegenüber dem SHT geltend zu machen.

Besteht eine Erbengemeinschaft, muss sich der Antragsteller nur an einen der Miterben wenden, um seine gesamten Bestattungskosten erstattet zu bekommen, da die Erbengemeinschaft gesamtschuldnerisch haftet. Der in Anspruch genommene Miterbe hat dann einen Anspruch gegenüber den restlichen Miterben, sh. Fall 5.

Da im Rahmen der Antragstellung i. d. R. noch nicht feststeht, ob der Anspruch des Antragstellers gegenüber dem/den Miterben ggf. wirtschaftlich wertlos ist, ist der Antragsteller per aufklärenden Schreiben zunächst über die v. g. Rechtslage zu informieren. Das Muster eines entsprechenden aufklärenden Schreibens ist als Anlage 3 abgedruckt.

Fall 7

Verstorbener hinterlässt 4 Kinder: K1, K2, K3 und K4. K1 schlägt als einziger die Erbschaft aus. Folge: K2, K3 und K4 bilden eine Erbengemeinschaft. Vertragliche Verpflichtete gibt es nicht.

K1 veranlasst die Bestattung und stellt einen Antrag nach § 74 SGB XII. Erforderliche Kosten: 3.000 €

Ergebnis:

K1 hat die Erbschaft ausgeschlagen, inwieweit er als Unterhaltsverpflichteter antragsberechtigt ist, hängt von seiner Unterhaltsverpflichtung und damit insbesondere seiner Leistungsfähigkeit ab, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht feststeht. Als Kind des Verstorbenen gehört er in jedem Fall zum Personenkreis der Hinterbliebenen und ist somit antragsberechtigt i. S. d. § 74 SGB XII.

Es gibt aber vorrangige Kostenpflichtige: Die Erbengemeinschaft K2, K3 und K4.

K1 kann gegenüber einem der Erben (K2, K3 oder K4) die Kostenerstattung in Höhe der gesamten Kosten (3.000 €) geltend machen (gesamtschuldnerische Haftung der Erben). Z. B. erhält er von K2 die 3.000 € Bestattungskosten. Durch diese Zahlung erhält K2 einen Anspruch gegenüber K3 und K4 und kann selbst die Übernahme der Kosten nach § 74 SGB XII seitens des SHT beantragen.

Kann K1 bei der Antragstellung nachweisen, dass die Ansprüche gegenüber der Erbengemeinschaft (K2, K3 u. K4) von vornherein wirtschaftlich wertlos (sh. Ziff. 6.1.4.2) sind, ist seine zivilrechtliche Unterhaltsverpflichtung gegen-

über dem Verstorbenen zu prüfen. Ist diese gegeben und ist er in der Lage unter Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen ohne Gefährdung seines angemessenen Unterhalts die Bestattungskosten zu tragen, ist sein Antrag mit Hinweis auf § 1615 Abs. 2 BGB abzulehnen. Reicht seine zivilrechtliche Leistungsfähigkeit nicht aus die Bestattungskosten zu decken, ist sein möglicher Anspruch nach § 74 SGB XII nicht als Unterhaltsverpflichteter sondern in seiner Eigenschaft als Hinterbliebener (sh. Ziff. 4.2.3.1) zu prüfen.

Wird der Antrag auf Übernahme von Bestattungskosten von mehreren Personen gestellt, die abstrakt als Unterhaltspflichtige in Betracht kommen könnten, und sind keine vorrangigen Verpflichteten nach § 74 SGB XII vorhanden (vertraglich Verpflichtete, Erben, Kindesvater sh. Ziff. 4.2.2.1 – 4.2.2.4), ist zunächst ihre zivilrechtliche Unterhaltsverpflichtung unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit zu prüfen (sh. Ziff. 4.2.2.5).

(Rz. 74.48)
Mehrere Unterhaltspflichtige als gemeinsame Antragsteller

Die Reihenfolge ihrer Heranziehung richtet sich nach den §§ 1584, 1586a Abs. 2, 1603 Abs. 2 S. 2, 1606, 1608, 1615 Abs. 2 S. 2 und 3, 1751 Abs. 4 BGB.

Die Höhe des dem Unterhaltspflichtigen zuzugestehenden Selbstbehaltes bestimmt sich nach den für das Unterhaltsrechtsverhältnis zwischen Verstorbenem und Unterhaltspflichtigen geltenden Maßstäben.

Gleichrangig Unterhaltsschuldner haften nach § 1606 Abs. 3 BGB anteilig nach ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen und damit nicht als Gesamtschuldner.

Ihre Haftungsanteile können aber nicht einfach durch das Verhältnis der Einkünfte der Verpflichteten zueinander bestimmt werden. Die Haftung nach der Leistungsfähigkeit beinhaltet auch, dass sonstige Verpflichtungen und der jeweilige angemessene Eigenbedarf zu berücksichtigen sind. Nur so wird eine gleichmäßige Belastung aller Beteiligten erreicht. Die Verpflichtungsanteile sind somit in jedem Einzelfall zu bestimmen. Sofern ein Unterhaltspflichtiger finanziell nicht leistungsfähig ist, wird sein Anteil auf die verbleibenden leistungsfähigen Unterhaltspflichtigen verteilt. Für die anteilige Haftung kommen nur die leistungsfähigen Verwandten in Betracht. Fällt einer von ihnen ganz oder teilweise aus, erhöht sich bei entsprechender Leistungsfähigkeit die Haftung des oder der anderen Verwandten.

Werden von den Antragstellern im Rahmen ihrer zivilrechtlichen Leistungsfähigkeit nicht die vollständigen Bestattungskosten gedeckt, sind sie in ihrer Eigenschaft als Hinterbliebene zu prüfen (sh. Ziff. 4.1).

Verwandte in gerader Linie sind einander verpflichtet, auf Verlangen über ihre Einkünfte und ihr Vermögen Auskunft zu erteilen, soweit dies zur Feststellung eines Unterhaltsanspruchs oder einer Unterhaltsverpflichtung erforderlich ist (§ 1605 BGB).

(Rz. 74.49)
Auskunftspflicht

Im Rahmen seiner Antragstellung hat der Antragsteller die Einkommens- und Vermögensverhältnisse weiterer Unterhaltspflichtiger vorzulegen, damit eine konkrete Berechnung ihrer zivilrechtlichen Leistungsfähigkeit durchgeführt werden kann.

Kann der Antragsteller diese Unterlagen nicht vorlegen bzw. werden diese von den Unterhaltspflichtigen nicht selbst direkt beim Sozialamt eingereicht, muss unterstellt werden, dass die anderen Unterhaltspflichtigen in voller Höhe

leistungsfähig sind.

Die Unaufklärbarkeit der Einkommens- und Vermögensverhältnisse geht zu Lasten des Antragstellers. Im Falle der Nichtaufklärbarkeit eines anspruchsbegründenden Tatbestandsmerkmals trifft die materielle Beweislast denjenigen, der sich auf das Vorliegen der anspruchsbegründenden Tatbestandsmerkmale beruft. Der Antrag ist bei Nichtaufklärbarkeit der anspruchsbegründenden Tatbestandsmerkmale abzulehnen.

Fall 8

Verstorbener hinterlässt 3 Kinder: K1, K2, und K3, welche alle die Erbschaft ausschlagen. Andere Erben gibt es nicht (Erbe ist der Fiskus). Vertragliche Bestattungspflichtige gibt es auch nicht.

Alle 3 Kinder K1, K2 und K3 veranlassen gemeinsam die Bestattung und stellen jeweils einen Antrag nach § 74 SGB XII.

Ergebnis:

Die Kinder des Verstorbenen K1, K2 und K3 sind nicht Erbe, inwieweit sie im Rahmen ihrer dem Verstorbenen gegenüber obliegenden Unterhaltsverpflichtung leistungsfähig sind, steht bei Antragstellung noch nicht fest. Sie sind aber in jedem Fall Hinterbliebene (sh. Ziff. 4.1) und damit antragsberechtigt i. S. d. § 74 SGB XII.

Da weder vertraglich zur Kostentragung Verpflichtete noch Erben vorhanden sind, ist die zivilrechtliche Unterhaltsverpflichtung jedes einzelnen Kindes K1, K2 und K3 unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit zu prüfen (sh. Ziff. 4.2.2.5). Die Höhe des jeweiligen zuzugestehenden Selbstbehaltes bestimmt sich nach den für das Unterhaltsrechtsverhältnis zwischen dem Verstorbenen und jedem einzelnen Unterhaltspflichtigen geltenden Maßstäben. Die zivilrechtlichen Unterhaltsverpflichtungsanteile sind in jedem Einzelfall zu bestimmen.

Ist eines der Kinder (z.B. K1) zivilrechtlich nicht leistungsfähig, wird sein Anteil insoweit bis zur Grenze deren Leistungsfähigkeit auf K2 und K3 verteilt. Reicht die zivilrechtliche Leistungsfähigkeit von K2 und K3 auch nicht aus, die vollständigen Bestattungskosten zu decken, ist eine Kostenübernahme für K1 in seiner Eigenschaft als Hinterbliebener gem. § 74 SGB XII zu prüfen (sh. Ziff. 4.2.3.1).

Insoweit K2 und K3 auch nicht zivilrechtlich leistungsfähig sind, ist ihr mit Antrag geltend gemachter Anspruch nach § 74 SGB XII in ihrer Eigenschaft als Hinterbliebene (sh. Ziff. 4.2.3.1) zu prüfen.

4.2.3. Zur Kostentragung Verpflichtete nach öffentlichem Recht

Kostentragungspflichtige können sich des Weiteren aus dem öffentlichen Recht, insbesondere den gesetzlichen Vorschriften über die Bestattungspflicht, ergeben.

(Rz. 74.50)
Kostentragungs-
pflichtige nach
öffentlichem Recht

4.2.3.1. Bestattungspflichtige / Hinterbliebene

Wer zum Kreis der öffentlich-rechtlich zur Bestattung Verpflichteten gehört (sh. Ziff. 4.1), ist allein deshalb zugleich Verpflichteter im Sinne des § 74 SGB XII.

(Rz. 74.51)
Bestattungspflichtige
/Hinterbliebene

Anders als für die nach dem bürgerlichen Recht Verpflichteten (sh. Ziff. 4.2.2) gibt es für Hinterbliebene i. S. d. § 8 Abs. 1 BestG NRW keine direkte gesetz-

liche Vorschrift, die Bestattungskosten zu tragen.

Landesgesetzliche Bestattungspflichten begründen jedoch auch ohne ausdrückliche Kostentragungsregelung gesetzesunmittelbar eine öffentlich-rechtliche Kostentragungslast.²³

Hinterbliebene sind zur Bestattung einer verstorbenen Person verpflichtet. Im Rahmen dieser Bestattungspflicht ist der Hinterbliebene gezwungen, einen Werkvertrag mit dem Bestattungsunternehmen abzuschließen und die Kosten zu tragen (§ 631 BGB). So wird auch der zur Bestattung Verpflichtete zum Kostentragungspflichtigen und ist antragsberechtigt i. S. d. § 74 SGB XII.

Derjenige, der also aufgrund öffentlich-rechtlicher Bestattungspflicht (sh. Ziff. 4.1) tätig geworden ist und die Kosten zu tragen hat – aus Werkvertrag (§ 631 BGB) mit dem Bestattungsunternehmen oder durch Heranziehung der Ordnungsbehörde – ist zur Kostentragung nach öffentlichem Recht verpflichtet und kann damit Verpflichteter i. S. d. § 74 SGB XII sein.²⁴

Zwar besteht für den Personenkreis der Bestattungspflichtigen eine gesetzlich festgeschriebene Reihenfolge, veranlasst werden kann die Bestattung jedoch von jedem Hinterbliebenen. Es ist nicht erforderlich, dass die Bestattungspflicht durch einen an den Bestattungspflichtigen gerichteten Verwaltungsakt der Ordnungsbehörde konkretisiert wird.²⁵

Ist der Antragsteller Hinterbliebener und muss aus Werkvertrag haften, ist er antragsberechtigt i. S. d. § 74 SGB XII. Sind vertraglich Verpflichtete, Erben oder Unterhaltspflichtige vorhanden, ist sein Antrag jedoch mit Hinweis auf den vorrangigen Erstattungsanspruch gegenüber vorrangig verpflichteter Kostenträger abzulehnen (sh. Ziff. 6.1.4). Die Rangfolge der Kostentragungspflichtigen ist bei der Inanspruchnahme der einzelnen Personen streng einzuhalten. Nur wenn der Antragsteller nachweisen kann, dass kein vorrangiger Kostentragungspflichtiger vorhanden ist bzw. der Anspruch ihm gegenüber wirtschaftlich wertlos (sh. Ziff. 6.1.4.2) ist, kommt eine weitere Prüfung seines Anspruchs nach § 74 SGB XII in Betracht.

(Rz. 74.52)
Antragsteller als
Hinterbliebener

Gehören zu den gegenüber dem Antragsteller möglicherweise vorrangig Kostentpflichtigen Personen, die dem Verstorbenen gegenüber zivilrechtlich zum Unterhalt verpflichtet sein könnten, hat der Antragsteller als Hinterbliebener nur insoweit einen Anspruch auf Leistungen nach § 74 SGB XII, soweit er nachweisen kann, dass diese zivilrechtliche Unterhaltsverpflichtung nicht oder nur in geringem Umfang besteht (z.B. fehlende zivilrechtliche Leistungsfähigkeit der abstrakt Unterhaltsverpflichteten).

D.h. im Rahmen seiner Antragstellung hat der Antragsteller die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Unterhaltspflichtigen vorzulegen, damit eine konkrete Berechnung ihrer zivilrechtlichen Leistungsfähigkeit durchgeführt werden kann (sh. § 1605 BGB, Auskunftspflicht von Verwandten).

Kann der Antragsteller diese Unterlagen nicht vorlegen bzw. werden diese von den Unterhaltspflichtigen nicht selbst direkt beim Sozialamt eingereicht, muss unterstellt werden, dass die anderen Unterhaltspflichtigen in voller Höhe leistungsfähig sind; s. Muster "Aufklärendes Schreiben – Unterhaltspflichtige", Anlage 4.

(Rz. 74.53)
Anlage 4
aufklärendes
Schreiben
Unterhaltspflichtige

²³ BSG 29.09.2009 – B 8 SO 23/08 R

²⁴ BVerwG 22.02.2001 – 5 C 8.00

²⁵ BVerwG 22.02.01, Az. 5 C 8.00

Die Unaufklärbarkeit der Einkommens- und Vermögensverhältnisse geht zu Lasten des Antragstellers. Im Falle der Nichtaufklärbarkeit eines anspruchsbegründenden Tatbestandsmerkmals trifft die materielle Beweislast denjenigen, der sich auf das Vorliegen der anspruchsbegründenden Tatbestandsmerkmale beruft. Der Antrag ist bei Nichtaufklärbarkeit der anspruchsbegründenden Tatbestandsmerkmale abzulehnen.

Fall 9:

Verstorbener hinterlässt 2 Kinder (K1 und K2) sowie seinen volljährigen Bruder (B). K2 schlägt die Erbschaft aus. Vertragliche Bestattungspflichtige gibt es nicht.

B veranlasst die Bestattung und stellt einen Antrag nach § 74 SGB XII.

Ergebnis: *B ist als Bruder des Verstorbenen Hinterbliebener i. S. d. § 8 BestG NW und damit antragsberechtigt i. S. d. § 74 SGB XII. Er hat aber gegenüber K1 als Erben einen Anspruch auf Erstattung aus § 1968 BGB (K1 kann u. U. einen eigenen Anspruch nach § 74 SGB XII geltend machen).*

Ist K1 nicht oder nur zum Teil leistungsfähig, kann sich B bezüglich der Restsumme an K2 wenden. K2 hat zwar die Erbschaft ausgeschlagen gehört aber als Kind des Verstorbenen zum Personenkreis der abstrakt Unterhaltspflichtigen. Unterhaltspflichtige sind im Rahmen ihrer zivilrechtlichen Unterhaltspflicht (Bedürftigkeit des Verstorbenen und Leistungsfähigkeit der Unterhaltspflichtigen vorausgesetzt) zur Tragung der Bestattungskosten verpflichtet, soweit der Erbe diese nicht tragen kann. So kann B gegenüber K2 einen Anspruch in Höhe dessen Leistungsfähigkeit nach zivilrechtlicher Unterhaltspflicht (sh. Ziff. 4.2.2.5) maximal in Höhe der nicht von K1 erlangten Bestattungskosten geltend machen. Nur wenn B nachweisen kann, dass der Anspruch gegenüber K1 wirtschaftlich wertlos und K2 zivilrechtlich nicht leistungsfähig ist, kann B einen Anspruch aus § 74 SGB XII – unter Berücksichtigung seiner Zumutbarkeit – geltend machen.

Eine Ausgleichspflicht mehrerer Verantwortlicher ist im Bestattungsrecht – im Unterschied zu anderen Rechtsgebieten – sondergesetzlich nicht vorgesehen. Es fehlt an einer ausdrücklichen Anordnung der Gesamtschuldnerschaft bei der Kostenhaftung im Verhältnis mehrerer Verantwortlicher bei der unmittelbaren Ausführung einer Maßnahme.

(Rz. 74.54)
Hinterbliebene als
Gesamtschuldner

Hinterbliebene haben somit untereinander keinen gesetzlichen Ausgleichsanspruch.

Die Ordnungsbehörde kann allerdings die gesamtschuldnerische Haftung anordnen bzw. verfügen.

4.2.3.2. Geschwister

Auch Geschwister sind gem. § 8 Abs. 1 S. 1 BestG NRW zur Bestattung verpflichtet und damit antragsberechtigt i. S. d. § 74 SGB XII.

(Rz. 74.55)
Geschwister als
Verpflichtete

Wenn ein Geschwisterteil des Verstorbenen vom Ordnungsamt durch Leistungsbescheid nach erfolgter Bestattung im Wege der Ersatzvornahme zur Kostentragung herangezogen wurde und dieser dann beim Sozialamt einen Antrag auf Kostenübernahme nach § 74 SGB XII stellt, bestehen keine Ausgleichs- oder Ersatzansprüche gegen andere nicht in Anspruch genommenen

Geschwister. Das Ordnungsamt wählt bei Vorhandensein mehrerer Angehöriger im Rahmen seiner Ermessensentscheidung nach § 14 OBG NW i. V. m. BestG NRW einen Pflichtigen aus und zieht diesen durch Ordnungsverfügung zur Tragung der Bestattungskosten heran. Der durch Bescheid in Anspruch genommene Pflichtige hat jedoch regelmäßig keinen Ausgleichsanspruch gegen theoretisch ebenfalls in Betracht kommenden gleichrangigen Pflichtigen.

Ausnahmen:

Sind mehrere Geschwister vorhanden, hat aber nur einer von ihnen die Bestattung veranlasst, hat er einen Erstattungsanspruch gegen seine Geschwister, wenn

1. andere Geschwister vertraglich verpflichtet oder (Mit-)Erbe sind. Sind Geschwister nicht vertraglich verpflichtet und haben alle Geschwister das Erbe ausgeschlagen, bestehen keine Ausgleichsansprüche mehr. Denn zum Kreis der Unterhaltspflichtigen gehören Geschwister untereinander nicht,
2. er den Bestattungsauftrag auch in Vollmacht für seine Geschwister vergeben hat. In diesem Fall hätte jedes Geschwisterkind die Bestattungskosten zu gleichen Teilen zu tragen (kopfteilig), so dass demjenigen, der gegenüber dem Bestatter zu haften hat, ein Erstattungsanspruch gegenüber seinen Geschwistern in Höhe des jeweiligen Kopfteiles obliegt. Kann er nicht nachweisen, dass dieser Anspruch wirtschaftlich wertlos ist (sh. Ziff. 6.1.4.2) kann er gegenüber dem SHT nur einen Anspruch in Höhe seines Kopfteiles aus § 74 SGB XII geltend machen. Die Geschwister können dann ihrerseits die Übernahme ihres Kopfteiles aus Sozialhilfemitteln gem. § 74 SGB XII beantragen oder
3. mehrere Geschwister in gemeinsamen Zusammenwirken gezielt den am wenigsten Leistungsfähigen dazu bestimmt haben, die Bestattung zu veranlassen und anschließend mit dem SHT abzurechnen, obwohl die übrigen Geschwister leistungsfähig wären. Denn derjenige, der im Auftrag der übrigen bestattungspflichtigen Geschwister die Bestattung veranlasst hat, hätte einen Aufwendungsersatzanspruch gegen diese und insoweit keinen Anspruch gegen den SHT.²⁶

Kann der Antragsteller gegenüber vorrangigen Kostenpflichtigen keinen Aufwendungsersatz erlangen, hat er gem. § 74 SGB XII gegen den SHT einen Anspruch auf Übernahme der Bestattungskosten, soweit ihm die Kostenübernahme selbst nicht zugemutet werden kann.²⁷

4.2.3.3. Ordnungsbehörde, wenn die die Bestattung angeordnet hat

Wird die Bestattung von dem/den Hinterbliebenen nicht oder nicht rechtzeitig veranlasst, hat die örtliche Ordnungsbehörde der Gemeinde, auf deren Gebiet der Tod eingetreten oder der Tote gefunden worden ist, die Bestattung im Rahmen einer Ersatzvornahme zu veranlassen (§ 8 Abs. 1 S. 2 BestG NRW).

Eine Inanspruchnahme des SHT unmittelbar durch die Ordnungsbehörde auf Grundlage von § 25 oder § 74 SGB XII ist nicht möglich, auch dann nicht,

(Rz. 74.56)
Kostentragungspflicht
Ordnungsbehörde

²⁶ OVG NW 14.03.2000, Az.: 22 A 3975/99

²⁷ BVerwG 22.02.2001 – 5 C 8.00

wenn sonstige Kostentragungspflichtige nicht vorhanden sind. Ein Ausgleichsanspruch der Ordnungsbehörde gegen den SHT besteht nicht.²⁸ Der bei Ausfall anderweitig Verpflichteter nach Landesrecht für die Bestattung zuständigen Ordnungsbehörde ist die Übernahme der Kosten für die ihr Kraft Ordnungsrecht zustehenden Aufgaben stets zumutbar.²⁹

Werden der Ordnungsbehörde im Nachhinein Hinterbliebene i. S. d. § 8 Abs. 1 BestG NRW bekannt, hat sie einen öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch gegen diese.

(Rz. 74.57)
durch
Ordnungsbehörde
herangezogene
Hinterbliebener

Das Vorhandensein eines nach dem BestG NRW vorrangig zur Bestattung verpflichteten Hinterbliebenen (Rangfolge sh. Ziff. 4.1) schließt den Rückgriff der Ordnungsbehörde auf einen Hinterbliebenen einer nachrangigen Stufe aus.

Soweit kein zur Bestattung verpflichteter Hinterbliebener vorhanden ist, besitzt die Ordnungsbehörde aufgrund der eigenen Bestattungspflicht einen privatrechtlichen Kostenersatzanspruch nach dem Grundsatz der Geschäftsführung ohne Auftrag gegen den nach dem BGB zur Tragung der Beerdigungskosten Verpflichteten (sh. Ziff. 4.2.2). In diesem Fall tritt das Bundesland, dem der Erblasser zur Zeit des Todes angehört hat, im privaten Rechtsverkehr auf, nämlich als privater Erbrechtsnehmer.

Trifft einen zur Bestattung verpflichteten Hinterbliebenen letztlich die Kostenlast, so ist er einerseits der Ordnungsbehörde zur Erstattung der angefallenen Bestattungskosten verpflichtet, andererseits hat er gegenüber dem zivilrechtlich vorrangig zur Kostentragung Verpflichteten, den vertraglich Verpflichteten, den Erben (§ 1968 BGB) bzw. Unterhaltspflichtigen (§ 1615 BGB) einen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen. Kann er diesen nicht erlangen, hat er gem. § 74 SGB XII gegen den SHT einen Anspruch auf Übernahme der Bestattungskosten, soweit ihm die Kostenübernahme selbst nicht zugemutet werden kann.³⁰

Im Innenverhältnis haften mehrere Bestattungspflichtige der gleichen Rangstufe ordnungsrechtlich zu gleichen Teilen (kopfteilig) als Gesamtschuldner. Bei Vorhandensein mehrerer Hinterbliebener einer Rangstufe wählt das Ordnungsamt im Rahmen seiner Ermessensentscheidung nach § 14 OBG NW i. V. m. BestG NRW einen Pflichtigen aus und zieht diesen durch Ordnungsverfügung zur Tragung der Bestattungskosten heran.³¹ Auch ein von der Ordnungsbehörde in Anspruch genommener Hinterbliebener ist antragsberechtigt i. S. d. § 74 SGB XII.

Der von der Ordnungsbehörde in Anspruch genommene Hinterbliebene hat – in Höhe der Kopfteile der übrigen Hinterbliebenen – einen Erstattungsanspruch gegen diese. Seinen eigenen Kopfanteil kann er gem. § 74 SGB XII gegenüber dem SHT geltend machen. Sein Sozialhilfanspruch kann nur erhöht werden, wenn er nachweist, dass sein gegen ein oder mehrere gleichrangig Hinterbliebene bestehender Erstattungsanspruch wirtschaftlich wertlos ist (sh. Ziff. 6.1.4.2).

Der von der Ordnungsbehörde in Anspruch genommene entscheidet, ob er

²⁸ VG Würzburg 08.09.91, NVwZ 1992, S. 88

²⁹ VGH BY 21.06.1993 – 12 B 91.2999

³⁰ BVerwG 22.02.2001 – 5 C 8.00, FEVS 52, S. 441

³¹ VG Gelsenkirchen 16.12.2014 – 14 K 4511/12

einen sozialhilferechtlichen Bedarf gegenüber dem SHT geltend macht.

Die Ordnungsbehörde kann von der Beitreibung der Kosten für die Bestattung des Verstorbenen nicht nach § 24 Abs. 2 VO VwVG NRW absehen. Nach dieser Vorschrift kann die Vollstreckungsbehörde von der Berechnung und Beitreibung der Gebühren und Auslagen unter anderem dann ganz oder teilweise absehen, wenn nach Begleichung der Hauptschuld die Beitreibung der Kosten für den Schuldner eine unbillige Härte bedeuten würde.

(Rz. 74.58)
Absehen von Kostenauflegung wg. unbilliger Härte

§ 24 Abs. 2 VO VwVG NRW ist zwar wirksames Landesrecht. Ein Absehen von der Beitreibung der Bestattungskosten kommt jedoch nicht in Betracht, weil die Möglichkeit, einen sozialhilferechtlichen Anspruch auf Übernahme der erforderlichen Bestattungskosten gemäß § 74 SGB XII geltend zu machen, eine unbillige Härte im Sinne des § 24 Abs. 2 VO VwVG NRW ausschließt.³²

Die Unzumutbarkeit der Kostentragung im Sinne von § 74 SGB XII wird nicht durch die Möglichkeit beseitigt, nach § 24 Abs. 2 VO VwVG NRW von der Beitreibung der Kosten aus Billigkeitsgründen abzusehen.

Den Kostentragungspflichtigen kann nicht entgegen gehalten werden, eine Kostentragungspflicht im Sinne von § 74 SGB XII bestehe bei einer im Wege der Ersatzvornahme durchgeführten Bestattung dann nicht, wenn eine unbillige Härte im Sinne von § 24 Abs. 2 VO VwVG NRW vorliege. Denn die Möglichkeit, nach § 24 Abs. 2 VO VwVG NRW von der Kostenauflegung wegen unbilliger Härte abzusehen, lässt die grundsätzliche Verpflichtung zur Kostentragung unberührt.

Die Möglichkeit, von der Beitreibung der Kostenauflegung nach § 24 Abs. 2 VO VwVG NRW abzusehen, stellt das Merkmal des "hierzu Verpflichteten" im Sinne von § 74 SGB XII ebenso wenig in Frage, wie die Verpflichtung in Frage steht, wenn die zivilrechtliche Kostenforderung eines Bestattungsunternehmens aufgrund von Pfändungsschutzvorschriften gegenüber dem Schuldner nicht durchgesetzt werden kann.

Diese Bewertung des Verhältnisses von § 24 Abs. 2 VO VwVG NRW und § 74 SGB XII bewirkt die gebotene Gleichbehandlung derjenigen Bestattungspflichtigen, die ihrer Verpflichtung ungeachtet der Unzumutbarkeit der Kostentragung zunächst aus moralischen oder anderen Gründen nachkommen, und derjenigen Bestattungspflichtigen, die sich dem verweigern.

Die Gleichbehandlung gewährleistet ferner, dass die Prüfung der Zumutbarkeitsfrage einheitlich dem hiermit vertrauten SHT zugewiesen ist und vermeidet eine aufgespaltene Zuständigkeit zweier unterschiedlicher Behörden für die Prüfung derselben Problematik je nachdem, ob der Bestattungspflichtige die Bestattung veranlasst oder nicht.

Die in § 24 VO VwVG NRW vorgesehene Möglichkeit der Behörde, von der Beitreibung der Vollstreckungskosten lediglich abzusehen, stellt keine Möglichkeit des Verpflichteten zur Selbsthilfe im Sinne des Abs. 1 der Vorschrift dar.

4.2.4. Der nicht Verpflichtete i. S. d. § 74 SGB XII

Eine Person, die nicht einem oder mehreren in der Ziff. 4.2 genannten Perso-

(Rz. 74.59)
Dritte/
nicht Verpflichtete

³² OVG NW 25.06.2015 – 19 A 488/13

nenkreisen angehört, sondern allein in Wahrnehmung ihrer Totenfürsorge die Bestattung veranlasst hat (z.B. enger Freund, gleichgeschlechtlicher Partner, Schwägerin, Verlobte, Partner eheähnlicher Gemeinschaft, Pflegekinder, Betreuer, Tante/Onkel, Nichte/Neffe, Cousin, Zimmergenosse, Nachbar, Betreuer, Krankenhäuser), ist nicht antragsberechtigt i. S. d. § 74 SGB XII. Sie war zur Veranlassung der Bestattung zwar berechtigt aber gesetzlich nicht verpflichtet und ist daher nicht Verpflichtete i. S. d. § 74 SGB XII. Ihr Antrag ist aus diesem Grunde – ohne weitere Prüfung – abzulehnen.

Allein eine sittliche Verpflichtung zur Bestattung des Leichnams reicht zur Begründung der endgültigen Kostentragungspflicht i. S. d. § 74 SGB XII und damit einer Antragsberechtigung nicht aus.³³

Personen, die vertraglich lediglich zur Bestattung verpflichtet sind, unterliegen nicht der Bestattungskostentragungspflicht.

Die aus einer Beauftragung eines Bestattungsunternehmens folgende Pflicht zur Tragung der Bestattungskosten ist keine Pflicht i. S. d. § 74 SGB XII, weil dieser nur die Fälle betrifft, in denen der Pflichtige der Kostenlast von vornherein nicht ausweichen kann, weil sie ihn rechtlich notwendig trifft.³⁴

Rz.(74.60)
Auftraggeber ohne
rechtliche Bestat-
tungspflicht

Ein Dritter, der die Bestattung veranlasst hat, ohne dass er nach Landesrecht zur Besorgung der Bestattung verpflichtet war, hat gegen den Erben keinen Anspruch aus § 1968 BGB, sondern aus Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 – 687 BGB), aus ungerechtfertigter Bereicherung (§ 812 BGB) oder gem. § 844 Abs. 1 BGB.³⁵

Heim- und Krankenhausträger können nur ausnahmsweise Verpflichtete i. S. v. § 74 SGB XII sein. Dies setzt voraus, dass sie eine landesrechtliche Bestattungspflicht trifft. Dies ist in den landesrechtlichen Regelungen nur ausnahmsweise der Fall. Das Bestattungsgesetz NRW sieht eine Bestattungspflicht der Heim- und Krankenhausträger nicht vor.

Rz.(74.61)
Heim-
/Krankenhausträger

Der Träger der Einrichtung, in welcher der Verstorbene vor seinem Ableben untergebracht war, ist kein Verpflichteter i. S. d. § 74 SGB XII, auch wenn im Heimvertrag vereinbart ist, dass der Heimträger im Todesfall für die Bestattung sorgen darf, denn damit wird keine vertragliche Kostenübernahmepflicht begründet.³⁶

Einem Heimträger ist es regelmäßig zumutbar, die Bestattungskosten zu tragen. Pflegesätze sind die Entgelte der Heimbewohner oder ihrer Kostenträger für die voll- oder teilstationären Pflegeleistungen des Pflegeheims sowie für medizinische Behandlungspflege und soziale Betreuung (§ 84 Abs. 1 SGB XI). Die Pflegesätze müssen leistungsgerecht sein (§ 84 Abs. 2 S. 1 SGB XI) und es einem Pflegeheim bei wirtschaftlicher Betriebsführung ermöglichen, seinen Versorgungsauftrag zu erfüllen (§ 84 Abs. 2 S. 4 SGB XI). Das Pflegeheim darf Gewinne erzielen, es muss aber auch das Verlustrisiko tragen (§ 84 Abs. 2 S. 5 SGB XI). Die Pflegesatzgestaltung nach dem SGB XI ist mithin erheblich flexibler und marktorientierter als beispielsweise das System der Krankenhausvergütung, in dem von vornherein kein Platz für die Berücksichtigung der Beerdigungskosten wäre.

³³ BVerwG 13.03.2003 – 5 C 2.02

³⁴ BSG 25.08.2011 – B 8 SO 20/10 R

³⁵ Reinhard Paul, Bestattungskosten im Sozialrecht, ZfR 10/96, S. 222

³⁶ BVerwG 30.05.2002 – 5 C 14.01

Insoweit ist die Refinanzierung von Bestattungskosten für den Heimträger einfacher sicherzustellen als einem gewöhnlichen Krankenträger.³⁷

Auch ein rechtlicher Betreuer kann in Ermangelung einer von vornherein bestehenden landesrechtlichen Bestattungspflicht die von ihm verauslagten Bestattungskosten nicht vom SHT erstattet bekommen.³⁸

Rz.(74.62)
rechtlicher
Betreuer

Das Bestattungsunternehmen selbst ist auch bei einem zu Lebzeiten von der verstorbenen Person erteilten Auftrag nicht „Verpflichteter“ i. S. d. § 74 SGB XII;³⁹ es hat nur einen zivilrechtlichen Aufwendungsersatzanspruch aus Geschäftsführung ohne Auftrag gegen den nach öffentlichem Recht Bestattungsverpflichteten, der sich wegen § 74 SGB XII nicht auf fehlende Leistungsfähigkeit berufen kann.⁴⁰

Rz.(74.63)
Bestattungs-
unternehmen

4.2.5. Ausländerinnen und Ausländer als Verpflichtete

Gem. § 23 Abs. 1 S. 3 SGB XII können ausländische Verpflichtete einen Anspruch auf Übernahme der Bestattungskosten haben, soweit dies im Einzelfall gerechtfertigt ist, d.h. nur im Rahmen einer Ermessensentscheidung.

(Rz. 74.64)
ausländisch Ver-
pflichtete

Eine Sozialhilfeleistung in Form der Übernahme von Bestattungskosten gehört weder der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII noch der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII an, sodass ein grundsätzlicher Anspruch für ausländische Verpflichtete gem. § 23 Abs. 1 S. 1 und 2 SGB XII ausgeschlossen ist.

Vielmehr ist über die Hilfestellung gem. § 23 Abs. 1 S. 3 SGB XII nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Die Ermessensentscheidung ist aktenkundig zu machen.

Diese v. g. Einschränkung gilt nicht für ausländische Verpflichtete, die im Besitz einer Niederlassungserlaubnis oder eines befristeten Aufenthaltstitels sind und sich voraussichtlich dauerhaft im Bundesgebiet aufhalten (§ 23 Abs. 1 S. 4 SGB XII).

4.2.6. Sozialhilfe für Deutsche im Ausland

Deutsche, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, erhalten keine Leistungen (§ 24 Abs. 1 S. 1 SGB XII).

Rz. (74.65)
Deutsche
im Ausland

Die Regelung des § 24 SGB XII ist auch dann anwendbar, wenn eine Bestattung im Inland erfolgt. Zwar liegt der Vorschrift der Gedanke zugrunde, dass bei Eintritt von Bedürftigkeit im Ausland grundsätzlich die Rückkehr nach Deutschland erwartet werden kann.⁴¹ Dies führt jedoch bei einer Bestattung im Inland nicht dazu, dass – weil ein solches Ansinnen bei einem einmaligen, durch leistungsrechtliche Besonderheiten bestimmten Bedarf nicht erwartet werden kann – die Vorschrift aus systematischen Gründen keine Anwendung findet. Denn dieser Umstand stellt keinen Grund dafür dar, vom eindeutigen Wortlaut der Norm abzusehen. Zudem würde diese Sichtweise dem gesetzgeberischen Willen, dass Sozialhilfe grundsätzlich nur noch in Deutschland

³⁷ LSG Hessen 28.04.2010 – L 6 SO 135/08

³⁸ BVerwG 13.03.2003 – 5 C 2/02

³⁹ LSG NW 29.07.2009 – L 12 SO 10/08

⁴⁰ BGH 17.11.2011 – III ZR 53/11 – BGHZ 191, 325

⁴¹ LSG NW 29.06.2007 - L 20 B 10/07 SO

gezahlt wird, widersprechen.⁴²

Wenn der Verpflichtete, der die Beerdigung im Inland veranlasst hat, seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, kommt somit ein Anspruch auf Übernahme von Beerdigungskosten im Inland lediglich unter den hohen Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 S. 2 SGB XII in Betracht.

Der gemäß § 24 Abs. 1 S. 1 SGB XII bestehende Leistungsausschluss entfällt lediglich infolge der Rückausnahme in § 24 Abs. 1 S. 2 SGB XII. Danach kann von dem Leistungsausschluss für Deutsche mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland nur abgewichen werden, soweit dies wegen einer außergewöhnlichen Notlage unabweisbar ist und zugleich nachgewiesen wird, dass eine Rückkehr in das Inland aus folgenden Gründen nicht möglich ist:

1. Pflege und Erziehung eines Kindes, das aus rechtlichen Gründen im Ausland bleiben muss,
2. längerfristige stationäre Betreuung in einer Einrichtung oder Schwere der Pflegebedürftigkeit oder
3. hoheitliche Gewalt.

Diese Voraussetzungen sind im Einzelfall zu prüfen.

Die Regelung verstößt nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz. Denn der Gleichheitsgrundsatz aus Art. 3 GG verbietet nur die Ungleichbehandlung von grundsätzlich Gleichem ohne sachlichen Grund. Der Umstand, wo der deutsche Staatsbürger seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, stellt jedoch einen sachlichen Grund für die Ausgestaltung der Sozialhilfeleistungen dar und ist nicht zu beanstanden. Nur dann, wenn der Hilfebedürftig an einer Rückkehr ins Inland objektiv gehindert ist, wobei abschließend geregelt ist, in welchen drei Fällen ein solches objektives Hindernis vorliegt (s. o.), kommt eine Zahlung von Sozialhilfe ins Ausland in Betracht. Damit geht die Vorschrift des § 24 SGB XII bereits über das in § 30 SGB I geregelte Territorialitätsprinzip hinaus und gewährleistet Nothilfe für Deutsche im Ausland, die nicht ins Inland zurückkehren können.⁴³

5. Zeitpunkt der Antragstellung

In § 74 SGB XII normiert ist eine spezielle Kosten- und Schuldenübernahmeanordnung, die nicht dem Kenntnisgrundsatz (§ 18) unterfällt, sondern eines entsprechenden, grundsätzlich nicht fristgebundenen Antrages bedarf.⁴⁴

§ 18 SGB XII, wonach die Sozialhilfe (erst) einsetzt, sobald dem Träger der Sozialhilfe bekannt wird, dass die Voraussetzungen für die Leistung vorliegen, findet keine Anwendung, soweit hiermit die Forderung verbunden wird, dass Leistungen für die Vergangenheit bei fehlender Kenntnis des SHT nicht erbracht werden.⁴⁵

Eine äußerste Grenze wird durch die allgemeine Verjährungsfrist aus § 45 SGB I (4 Jahre) gesetzt.

(Rz. 74.66)
Zeitpunkt der
Antragstellung

⁴² LSG BY 19.11.2009 – L 8 SO 86/09

⁴³ SG Düsseldorf 15.11.2011 – S 42 SO 182/10

⁴⁴ LSG SH 21.07.2008 – L 9 SO 10/07 PKH; LSG HE 28.04.2010 – L 6 SO 135/08

⁴⁵ BSG 29.09.2009 – B 8 SO 23/08 R

Bei dem Anspruch auf Übernahme von Bestattungskosten durch den Träger der Sozialhilfe (SHT) handelt es sich um einen sozialhilferechtlichen Anspruch eigener Art, dem nicht entgegensteht, dass die Bestattung bereits vor Unterrichtung des SHT durchgeführt worden ist und die Kosten vor seiner Entscheidung beglichen worden sind. Der sozialhilferechtliche Bedarf ist nach § 74 SGB XII nicht die Bestattung, sondern die Entlastung des Verpflichteten von den Kosten. Damit wird die Verbindlichkeit als solche als sozialhilferechtlicher Bedarf anerkannt.⁴⁶

Die Verpflichtung des zuständigen SHT zur Übernahme der Bestattungskosten setzt allein voraus, dass es sich um erforderliche Kosten handelt (sh. Ziff. 7) und dass dem Verpflichteten (sh. Ziff. 4.2) die Kostentragung nicht zugemutet werden kann. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Person des "Verpflichteten" im Zeitpunkt der Bestattung häufig noch ungeklärt ist und der Veranlasser bzw. Auftraggeber der Bestattung und der Verpflichtete nicht identisch sein müssen. Insoweit wäre es nicht sachgerecht, den Kostenübernahmeanspruch davon abhängig zu machen, ob der Veranlasser der Bestattung den SHT vorher informiert hat. Die Entscheidung, ob der SHT rechtzeitig angegangen wurde, ist daher nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 39 SGB I) unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles zu treffen.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass der letztlich Verpflichtete unbegrenzt Zeit zur Geltendmachung des Kostenübernahmeanspruchs hat.

(Rz. 74.67)
angemessene Frist

Wird die Kostenübernahme nicht binnen angemessener Frist nach Klärung der Kostentragungspflicht beantragt, sind indes regelmäßig Zweifel an der Unzumutbarkeit ihrer Tragung angezeigt.

Vielmehr muss der Antrag gem. § 74 SGB XII in angemessener Frist, nachdem der Verpflichtete feststeht, gestellt werden. Die Angemessenheit der Frist bestimmt sich dabei nach den besonderen Umständen des Einzelfalles und setzt somit eine (nachvollziehbare) Ermessensentscheidung voraus.

Nach herrschender Rechtsprechung und Literaturmeinung, die sich bis dahin herausgebildet hat, wird von ein bis zwei Monaten nach dem Todesfall ausgegangen.⁴⁷ Die Frist sollte somit auch unter Berücksichtigung der Beziehung des Verpflichteten zum Verstorbenen wie auch der Trauer der Hinterbliebenen und deren seelische Belastung nicht über ca. 2 Monate nach erfolgter Bestattung hinausgehen.

6. Zumutbarkeit

(Rz. 74.68)
Zumutbarkeit

Gem. § 74 SGB XII sind die erforderlichen Kosten der Bestattung zu übernehmen, soweit den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen.

Mit dem in § 74 SGB XII verankerten Tatbestandsmerkmal „Zumutbarkeit“ erfolgt die sozialhilferechtliche Rechtfertigung für die Übernahme von Bestattungskosten aus Steuermitteln. Ein Anspruch auf Kostenübernahme setzt die Unzumutbarkeit voraus, die erforderlichen Bestattungskosten selbst zu tragen.

⁴⁶ BSG 29.09.2009 – B 8 SO 23/08 R

⁴⁷ LSG SH 21.07.2008 – L 9 SO 10/07 PKH; OVG NW 13.02.2004 – 16 A 1160/2

Die Zumutbarkeit der Kostentragung ist ein gerichtlich voll überprüfbarer unbestimmter Rechtsbegriff, der nach Maßgabe der Umstände des Einzelfalles ausfüllungsbedürftig ist.

Besondere Anhaltspunkte für die Entscheidung über die Zumutbarkeit gibt das Gesetz nicht. Aus dem Begriff der Zumutbarkeit ergibt sich lediglich, dass der volle Einsatz der eigenen Mittel – wie für die HzL im Übrigen – nicht verlangt wird.⁴⁸

Der Beurteilungsmaßstab dafür, was dem Verpflichteten zugemutet werden kann, ergibt sich insbesondere aus den allgemeinen Grundsätzen des Sozialhilferechts und damit insbesondere unter Berücksichtigung des Nachrangprinzips (§ 2 SGB XII) und der besonderen Umstände des Einzelfalles (§ 9 SGB XII).

Die in § 74 SGB XII gewählte Formulierung der Zumutbarkeit macht deutlich, dass es, anders als sonst im Sozialhilferecht üblich, nicht nur um eine reine Bedürftigkeitsprüfung geht. Die Auslegung des Begriffs und die Konkretisierung der Zumutbarkeit sind daher nicht grundsätzlich von der Betrachtung der Einkommens- und Vermögenssituation geprägt.

Es sind somit neben den wirtschaftlichen Verhältnissen des Verpflichteten auch andere Momente zu berücksichtigen; deshalb können auch Umstände eine Rolle spielen, die als solche im Allgemeinen sozialhilferechtlich unbeachtlich sind, denen aber vor dem Hintergrund des Zwecks des § 74 SGB XII Rechnung getragen werden muss, sodass, selbst wenn die Kostentragung nicht zur Überschuldung oder gar zur Sozialhilfebedürftigkeit des Kostenverpflichteten führt, der Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Auswirkungen einer Kostenbelastung beachtlich sein kann. Der Begriff der Zumutbarkeit ist damit nach Maßgabe der Umstände des Einzelfalles auszulegen; dies entspricht § 9 Abs. 1 SGB XII, wonach sich die Leistungen nach den Besonderheiten des Einzelfalles richten. Je enger das Verwandtschaftsverhältnis oder die rechtliche Beziehung war, desto geringer sind in der Regel die Anforderungen an die Zumutbarkeit des Einkommens- und Vermögenseinsatzes. Entscheidend sind jeweils die Verhältnisse des Einzelfalles.

Maßgebend für die (Un)Zumutbarkeit ist grundsätzlich die Sachlage zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Forderung des Bestattungsunternehmens, weil der Leistungsfall die Verbindlichkeit, nicht die erforderliche Bestattung selbst, ist.⁴⁹

6.1. Unzumutbarkeit aus wirtschaftlichen Gründen (Bedürftigkeit)

(Rz. 74.69)
Wirtschaftliche
Leistungsfähigkeit

Eine besondere Bedeutung kommt im Rahmen der Prüfung der Zumutbarkeit zunächst den wirtschaftlichen Verhältnissen des Verpflichteten zu. Dies ergibt sich aus § 2 i. V. m. § 19 Abs. 3 SGB XII, wonach u. a. Hilfen in anderen Lebenslagen (§§ 70 - 74 SGB XII) nur geleistet werden, soweit den Leistungsberechtigten die Aufbringung der Mittel aus dem Einkommen und Vermögen nach den Vorschriften des 11. Kapitels des SGB XII nicht zugemutet werden kann (so genannter Nachranggrundsatz).

Anders ausgedrückt: Ist der Bestattungspflichtige bedürftig, kann ihm die Übernahme der Bestattungskosten nicht zugemutet werden; nur bei fehlender

⁴⁸ vgl. Kommentar Mergler/Zink, Rd.Nr. 14 zu § 74 SGB XII

⁴⁹ BSG 29.09.2009 – B 8 SO 23/08 R

Bedürftigkeit kommen sonstige Zumutbarkeitsgesichtspunkte zum Tragen.

Nach Maßgabe der allgemeinen Sozialhilfegrundsätze (insbesondere dem Nachranggrundsatz aus § 2 SGB XII) ist demjenigen, der Ansprüche nach § 74 SGB XII geltend macht, zunächst zuzumuten, sich selbst zu helfen. Sich selbst helfen kann ein Hilfesuchender durch den Einsatz zur Verfügung stehender eigener Kräfte und Mittel.

- ☞ Zur Selbsthilfe gehört auch die Realisierung von vermögenswerten Rechten, u. U. auch unter Beschreitung des Rechtsweges⁵⁰ – insoweit das gerichtliche Vorgehen nicht mit erheblich unsicherem Ausgang verbunden⁵¹ und dem Antragsteller zuzumuten ist.
- ☞ Der Grundsatz, dass nur "bereite" Mittel als Selbsthilfemöglichkeit nach § 2 SGB XII berücksichtigt werden können, gilt insoweit für die Übernahme von Bestattungskosten nach § 74 SGB XII nicht. Denn die danach bezweckte Freistellung von der Verpflichtung zur Zahlung von Bestattungskosten ist keine Hilfe in einer aktuellen Notlage, deren Behebung keinen Aufschub erfordert.⁵²
- ☞ Da es sich bei § 74 SGB XII um einen sozialhilferechtlichen Anspruch eigener Art handelt, hat derjenige, der die Übernahme von Bestattungskosten beantragt, nicht nur „bereite Mittel“ einzusetzen, sondern auch etwaige aus Anlass des Todes entstandene Ansprüche durchzusetzen, wozu auch Ansprüche auf Kostenersatz gegen vorrangig oder gleichrangig Verpflichtete gehören.⁵³
- ☞ Zumutbar ist die Tragung der Kosten unabhängig von der Bedürftigkeit, wenn der Antragsteller über Einkommen oder Vermögen verfügte (Sterbegeld, Bestattungsvorsorge, Erbschaft, etc.), das für die Bestattung vorgesehen oder nach Sinn und Zweck des § 74 SGB XII dafür zu verwenden ist.⁵⁴
- ☞ Die Unaufklärbarkeit der Einkommens- und Vermögensverhältnisse geht regelmäßig zu Lasten des Antragstellers. Denn im Falle der Nichtaufklärbarkeit eines anspruchsbegründenden Tatbestandsmerkmals trifft die materielle Beweislast denjenigen, der sich auf das Vorliegen der anspruchsbegründenden Tatbestandsmerkmale beruft. Dies ist hinsichtlich der Übernahme von Bestattungskosten die Unzumutbarkeit der Kostentragung des Antragstellers.⁵⁵ Können die erforderlichen Nachweise nicht vorgelegt werden, ist der Antrag abzulehnen
- ☞ Dem vertraglich Verpflichteten ist grundsätzlich immer zuzumuten, die Kosten der Bestattung zu tragen – unabhängig seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse (sh. Ziff. 4.2.2.1).

Ausnahmen:

- Er erhält laufende Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII.
- Er erhält lfd. Leistungen nach dem SGB II und sein tatsächlich

⁵⁰ OVG Münster 30.10.1997 - 8 A 3515/95

⁵¹ BSG 29.09.2009 – B 8 SO 23/08 R

⁵² OVG NW 30.10.97 – 8 A 3515/95

⁵³ Hessisches LSG 06.10.2011 – L 9 SO 226/10

⁵⁴ BSG 25.08.2011 – B 8 SO 20/10 R

⁵⁵ OVG NW 30.10.97 – 8 A 3515/95

vorhandenes Barvermögen liegt nicht über der Vermögensfreigrenze des § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII.

Folgende finanzielle Mittel sind – soweit vorhanden - vorrangig zur Deckung der Bestattungskosten einzusetzen:

- ▶ der vorhandene Nachlass (sh. Ziff. 6.1.1)
- ▶ Leistungen, die aus Anlass des Todes des Verstorbenen erbracht wurden (sh. Ziff. 6.1.2)
- ▶ Schadenersatzansprüche (sh. Ziff. 6.1.3)
- ▶ Ausgleichsansprüche gegen gleichrangige und vorrangige Kostentragungspflichtige (sh. Ziff. 6.1.4)
- ▶ Einkommen (sh. Ziff. 6.1.5)
- ▶ Vermögen (sh. Ziff. 6.1.6)

Bedürftigkeit bzw. Unzumutbarkeit aus anderen Gründen (sh. Ziff. 6.2) muss insoweit nach Sinn und Zweck der Regelung des § 74 SGB XII zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Forderung des Bestattungsunternehmens vorliegen, weil der Leistungsfall die Verbindlichkeit, nicht die erforderliche Bestattung selbst, ist. Resultiert die Unzumutbarkeit (allein) aus der Bedürftigkeit, muss diese auch noch zum Zeitpunkt der Behördenentscheidung vorliegen, es sei denn, es wäre dem Hilfesuchenden nicht zuzumuten, diese Entscheidung abzuwarten. Entfällt die Bedürftigkeit erst nach der (ablehnenden) Entscheidung des Sozialhilfeträgers (z. B. im Klageverfahren), ist hingegen der Garantie effektiven Rechtsschutzes Vorrang zu geben. Das Entfallen der Bedürftigkeit schadet dann nicht.⁵⁶

(Rz. 74.70)
Fälligkeit der
Forderung

Maßgeblich ist demnach, wann die Kostenlast den Antragsteller trifft/getroffen hat bzw. er in Anspruch genommen wird/wurde (z.B. 4 Wochen nach Rechnungsstellung).

6.1.1. Einsatz des vorhandenen Nachlasses

(Rz. 74.71)
Nachlass

Stets zumutbar ist der Einsatz des vorhandenen Nachlasses.⁵⁷

Vorhandener Nachlass ist, nach dem mittlerweile als Allgemeingut zu bezeichnenden Grundsatz, grundsätzlich in voller Höhe vorrangig zur Bestreitung des Bestattungsaufwandes heranzuziehen und kann somit Ausschlusskriterium für Leistungen nach § 74 SGB XII sein.⁵⁸

Auch das zum Nachlass gehörende Schonvermögen (§§ 90 Abs. 2 u. 3, 102 Abs. 3 SGB XII) ist zu berücksichtigen. Mit dem Tode gibt es kein Schonvermögen des Erblassers mehr; die Vorschriften über das Schonvermögen bezwecken nicht den Schutz des Erben.⁵⁹

Zumutbar ist - sofern nötig - der Einsatz des gesamten vorhandenen Nachlasses. Eine Aufrechnung gegen den Nachlasswert mit Nachlassverbindlich-

⁵⁶ BSG 29.09.2009 – B 8 SO 23/08 R

⁵⁷ OVG NW 30.10.1997 – 8 A 3515/95 – FEVS 48, 446

⁵⁸ SG Karlsruhe 30.10.12015 – S 1 SO 1842/15

⁵⁹ BVerwG 04.02.1999 – 5 B 133/98; LSG NW 20.08.2012 – L 20 SO 302/11; LSG NW 28.05.2008 – L 20 B 24/08 SO

keiten ist nicht zulässig.⁶⁰ Denn dies würde im Ergebnis dazu führen, dass der SHT Schulden des Verstorbenen übernehmen müsste. Die Übernahme von Schulden ist jedoch – abgesehen von Ausnahmefällen des § 36 SGB XII – nicht Aufgabe der Sozialhilfe.⁶¹

Von der Verwertung auszunehmen sind solche zum Nachlass gehörenden Gegenstände, die als wesentliche, essentielle Haushaltsgegenstände zu einer geordneten Lebensführung des überlebenden Ehegatten erforderlich sind (gebrauchtes KfZ).⁶²

6.1.2. Leistungen, die aus Anlass des Todes des Verstorbenen erbracht wurden

(Rz. 74.72)
Leistungen aus
Anlass des Todes

Einzusetzen sind auch Leistungen, die aus Anlass des Todes des Verstorbenen erbracht wurden, insbesondere von

- Sterbegeld der Kranken- und Unfallversicherung, des Lastenausgleichsgesetzes,⁶³
- Zahlungen aus zu Lebzeiten bei Angemessenheit verwertungsgeschützten Bestattungsvorsorgeverträgen,
- Leistungen aus einer privaten Sterbegeldversicherung,
- Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz für Wehrpflichtige oder
- Beihilfen der Angehörigen des öffentlichen Dienstes.

6.1.3. Schadensersatzansprüche

(Rz. 74.73)
Schadensersatzan-
sprüche

Auch Schadensersatzansprüche des Verpflichteten gegen Dritte auf Übernahme der Bestattungskosten (§ 844 Abs. 1 BGB), § 10 Abs. 1 S. 2 StVG, § 5 Abs. 1 S. 2 HaftpflichtG) sind in Ansatz zu bringen, und zwar nicht nur dann, wenn die Leistungen bereits erbracht sind und als bereite Mittel zur Verfügung stehen, sondern ausnahmslos; dem Verpflichteten ist zuzumuten, diese Ansprüche, ggf. gerichtlich im Wege der einstweiligen Verfügung zeitnah durchzusetzen, wenn nicht von vorneherein feststeht, dass sie wirtschaftliche wertlos sind (Schelhorn, SGB XII § 74 Rz. 11); zu den Grenzen des Verweises auf Ansprüche gegen Dritte sh. Ziff. 6.1.4.2.

6.1.4. Ausgleichsansprüche gegen gleich-/vorrangige Kostentragungspflichtige

(Rz. 74.74)
Ausgleichsansprüche

Verpflichteter i. S. d. § 74 SGB XII ist, wer aus zivil- oder ordnungsrechtlichen Vorschriften zur Tragung der Bestattungskosten verpflichtet ist, unabhängig davon, auf welcher Rangstufe er steht.⁶⁴

Sofern andere vor- oder gleichrangig Verpflichtete vorhanden sind, ist zu prüfen, ob es dem Antragsteller zuzumuten ist, ihn auf diese Rückgriffsmöglichkeiten zu verweisen.

⁶⁰ LSG NW 20.08.2012 – L 20 SO 302/11

⁶¹ LSG BW 14.06.2007 – L 7 SO 3186/06; SG Karlsruhe 19.01.2010 – S 1 SO 5729/08

⁶² SG Detmold 13.08.2013 – S 8 SO 379/11

⁶³ LSG NW 20.08.2012 – L 20 SO 302/11

⁶⁴ LSG MV 10.03.2022 – L 9 SO 12/19; [BSG 12.12.2023 – B 8 SO 20/22 R](#)

Wie in Ziff. 4.2 erläutert, können verschiedene Personen als endgültig Kostentragungspflichtige in Betracht kommen, wobei der Gesetzgeber eine strenge Rangfolge festgeschrieben hat. So obliegt demjenigen, der den Bestattungsvertrag abgeschlossen hat, gegenüber den vor- und gleichrangigen Kostentragungspflichtigen – im Rahmen derer Leistungsfähigkeit – ein Anspruch auf Erstattung der von ihm aufgrund des Abschlusses des Bestattungsvertrages zu zahlenden Bestattungskosten.

Es bedarf im Hinblick auf den Nachranggrundsatz aus § 2 SGB XII vor der Entscheidung über einen Antrag auf Übernahme der Bestattungskosten nach § 74 SGB XII der Klärung,

- ▶ ob es im Verhältnis zur antragstellenden Person noch einen oder mehrere gleichrangig oder vorrangig Verpflichtete i. S. d. § 74 SGB XII gibt und
- ▶ ob es diesen im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit zuzumuten ist, die Bestattungskosten zu tragen.

Zwecks Prüfung, ob evtl. vor- oder gleichrangige verpflichtete Personen (sh. Ziffer 4.2) vorhanden sind, auf welche der Antragsteller zu verweisen ist, hat die antragstellende Person den als Anlage 2 abgedruckten Erklärungsbogen auszufüllen.

Sind andere vorrangig oder gleichrangig Verpflichtete vorhanden, ist der Antragsteller gem. § 2 SGB XII darauf zu verweisen, Ersatzansprüche gegen diese selbst zu realisieren und gegebenenfalls auch zivilgerichtlich durchzusetzen, sofern es ihm zuzumuten ist.⁶⁵

Ein Verweis auf nachrangig Verpflichtete ist nicht möglich, da ihnen gegenüber keine Ersatzansprüche bestehen.

Da es bei der Übernahme von Bestattungskosten nach § 74 SGB XII im Ergebnis um die Übernahme von Schulden geht und nicht um einen aktuell zu deckenden (Not-)Bedarf, also um die Abwendung einer gegenwärtigen Notlage, der nur mit präsenten Hilfsmöglichkeiten begegnet werden kann, kann es dem Anspruchsteller auch zumutbar i. S. des § 74 SGB XII sein, zur Tragung der Bestattungskosten etwaige Ansprüche gegen Dritte geltend zu machen und durchzusetzen.⁶⁶

Bei der Prüfung, ob es dem Antragsteller zuzumuten ist, etwaige Ansprüche gegen Dritte geltend zu machen und durchzusetzen, kommt es insbesondere darauf an, ob der Antragsteller überhaupt auf der Hand liegende eigene Bemühungen unternimmt und Ansprüche nicht fernliegend erscheinen, sondern zumindest wahrscheinlich bestehen könnten.

Ein Zivilprozess mit ungewissem Ausgang und entsprechendem Kostenrisiko ist vom Antragsteller hingegen nicht zu verlangen.⁶⁷

Stattdessen hat der SHT den behaupteten Ausgleichsanspruch nach § 93 SGB XII auf sich überzuleiten.

Das gilt, wenn die Anspruchsvoraussetzungen zweifelhaft erscheinen und in gleicher Weise, wenn der Anspruch zwar dem Grunde nach feststeht, jedoch dessen Durchsetzung ungewiss ist. Ein Anspruch dem Grunde nach ist im Ergebnis wertlos, wenn er mangels Solvenz des Schuldners nicht durchgesetzt werden kann. Ist dies von vornherein absehbar, hat der Verpflichtete

(Rz. 74.75)

Nachrang
der Sozialhilfe

(Rz. 74.76)

Verweis auf
Ersatzansprüche

⁶⁵ LSG MV 10.03.2022 – L 9 SO 12/19; BSG 12.12.2023 – B 8 SO 20/22 R

⁶⁶ BSG 29.09.2009 – B 8 SO 23/08 R; LSG BW 14.04.2016 – L 7 SO 81/15

⁶⁷ LSG MV 10.03.2022 – L 9 SO 12/19; BSG 12.12.2023 – B 8 SO 20/22 R

keine realistische Möglichkeit, einen Ausgleich für die Bestattungskosten von einem Dritten zu erhalten.⁶⁸

Allein die familiäre Beziehung entbindet den Antragsteller jedoch nicht davon, auch gerichtlich gegen vorrangig oder gleichrangig Verpflichtete vorgehen zu müssen, sofern denn eine gerichtliche Durchsetzung mit Erfolgsaussichten behaftet ist.⁶⁹

Dabei ist in jedem Einzelfall zu prüfen und berücksichtigen, ob möglicherweise eine Missbrauchskonstellation besteht, indem z.B. innerhalb einer Familie quasi der Bedürftige „vorgeschickt“ wird.

Ist ein Ausgleichsanspruch gegen einen Dritten somit nicht mit ziemlicher Sicherheit auszuschließen und besteht insbesondere der Eindruck, dass sich ein wirtschaftlich durchaus leistungsfähiges Familienmitglied vor der finanziellen Verantwortung drücken möchte, kommt es daher vor allem darauf an, ob der Antragsteller zumindest eigene Bemühungen nachkommt, den Anspruch zu realisieren.

Erst wenn der Antragsteller nachweist, dass er Verpflichteter i. S. d. § 74 SGB XII ist und ihm ein Rückgriff auf andere Verpflichtete nicht möglich bzw. zu zumuten ist, ist konkret entsprechend Ziff. 7 prüfen, ob die von ihm endgültig zu tragenden Bestattungskosten aus Sozialhilfemitteln zu übernehmen sind.

6.1.4.1. Unaufklärbarkeit des Sachverhaltes

Die Unaufklärbarkeit des Sachverhaltes geht zu Lasten des Antragstellers, d.h. der Antrag ist in diesem Fall abzulehnen. Im Falle der Nichtaufklärbarkeit eines anspruchsbegründenden Tatbestandsmerkmals trifft die materielle Beweislast denjenigen, der sich auf das Vorliegen der anspruchsbegründenden Tatbestandsmerkmale beruft.⁷⁰ Die Beweislast trifft grundsätzlich denjenigen, der für sich etwas Begünstigendes herleiten möchte.

Ein Anspruch auf Übernahme von Bestattungskosten besteht im Ausnahmefall nicht, wenn sich der Bedürftige generell eigenen Bemühungen verschließt und Ansprüche ohne Weiteres realisierbar sind.⁷¹

Nach allgemeinen Grundsätzen ist es Sache des Antragstellers darzulegen und ggf. zu beweisen, dass anderweitige Ansprüche nicht bestehen bzw. nicht durchsetzbar sind, wozu beispielsweise eine telefonische Nachfrage alleine nicht genügt. Kosten der Bestattung können nicht aus Steuermitteln übernommen werden, wenn der Kostenersatzbegehrende nicht nachgewiesen hat, dass er keinen Ausgleich von anderen Bestattungsverpflichteten erlangen kann bzw. diesen die Bestattung nicht zumutbar ist; ist ein Bestattungsverpflichteter nicht zu ermitteln, so dass keine Feststellungen zu dessen finanziellen Verhältnissen getroffen werden könnten, so geht dies zu Lasten des Kostenersatzbegehrenden.⁷²

Bleibt letztendlich unklar, ob durchsetzbare Ansprüche gegen Dritte bestehen oder nicht, geht dies zu Lasten des Antragstellers. Jedenfalls nach bereits durchgeführter Bestattung ist der Hilfesuchende darauf zu verweisen, vor In-

(Rz. 74.77)

Unaufklärbarkeit
Einkommens-/ Ver-
mögensverhältnisse

⁶⁸ BSG 12.12.2023 – B 8 SO 20/22 R

⁶⁹ LSG MV 10.03.2022 – L 9 SO 12/19; BSG 12.12.2023 – B 8 SO 20/22 R

⁷⁰ OVG Münster 30.10.1997 - 8 A 3515/95

⁷¹ LSG BW 14.04.2016 – L 7 SO 81/15

⁷² Schleswig-Holsteinisches LSG 09.10.2008 – L 9 434/08 SO ER; Hessisches LSG 06.10.2011 – L 9 SO 226/10

anspruchnahme von Sozialhilfeleistungen Ersatzansprüche gegen Dritte durchzusetzen oder nachzuweisen, dass dies endgültig gescheitert ist. Zwar kann ein Hilfebedürftiger im Rahmen des Sozialhilferechts grundsätzlich nur auf eine präsente Selbsthilfemöglichkeit verwiesen werden. Der Hilfebedürftige hat jedoch jedenfalls dann, wenn die Bestattung bereits erfolgt ist, zunächst zu versuchen, die Ersatzansprüche gegenüber Dritten geltend zu machen. Erst dann, wenn dies endgültig gescheitert ist, kann Hilfe nach § 74 SGB XII in Anspruch genommen werden.⁷³

Wird der Anspruch nach § 74 SGB XII dagegen vor der Bestattung geltend gemacht, um diese überhaupt erst finanziell zu ermöglichen, so besteht wegen der kurzen gesetzlichen Bestattungsfrist Eilbedürftigkeit, wodurch das Nachrangprinzip relativiert wird. In diesem Falle, dürfte der SHT verpflichtet sein, einem mittellosen Bestattungspflichtigen die Bestattungskosten mindestens darlehensweise vorzuschießen, wenn Ersatz- oder Rückgriffsansprüche gegen Dritte nicht umgehend – d. h. innerhalb weniger Tage nach dem Tode – geklärt oder realisiert werden können.⁷⁴ Denkbar wäre auch eine uneingeschränkte Leistungsübernahme mit späterer Überleitung der Ansprüche gegen Dritte gemäß § 93 SGB XII.⁷⁵

Scheitert die Aufklärung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse daran, dass sich die anderen Verpflichteten weigern, ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse gegenüber dem Antragsteller offen zu legen, bestehen keine Bedenken, dass diese Unterlagen von ihnen selbst direkt dem Sozialamt vorgelegt werden.

6.1.4.2. Grenzen des Verweises auf Ausgleichsansprüche

In der Kommentarliteratur wird ein Wandel der Rechtsprechung in der Frage der Verweisbarkeit auf Ansprüche gegenüber Dritten bei der Prüfung der Zumutbarkeit nach § 74 SGB XII dargestellt.

(Rz. 74.78)
Grenzen des
Verweises auf
Ausgleichsansprüche

Der Verweis auf die selbstständige Geltendmachung der Ersatzansprüche hat seine Grenzen. So darf der SHT einem bedürftigen Bestattungspflichtigen, der die Übernahme von Bestattungskosten beantragt hat, nicht Ausgleichsansprüche gegenüber Dritten entgegenhalten, wenn

1. deren Durchsetzung ein gerichtliches Vorgehen mit unsicherem Ausgang erfordert,⁷⁶
2. diese ebenfalls mittellos sind⁷⁷ oder
3. von vorneherein feststeht, dass diese Ansprüche wirtschaftlich wertlos sind (z.B. wenn dem SHT bekannt ist, dass der andere Verpflichtete nicht leistungsfähig ist). Denn dieser Verpflichtete könnte dann seinerseits die Übernahme der Kosten aus Sozialhilfemitteln verlangen.⁷⁸

Im Leitsatz der maßgeblichen Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 29.09.2009 (B 8 SO 23/08 R) wird ausgeführt, der SHT dürfe einen bedürftigen Bestattungspflichtigen, der die Übernahme von Bestattungskosten beantragt habe, nicht Ausgleichsansprüche gegenüber Dritten entgegen halten,

⁷³ Schleswig-Holsteinisches LSG 14.03.2006 – L 9 B 65/06 SO ER

⁷⁴ VG Freiburg 06.04.2004 – 4 K 519/04

⁷⁵ BSG 29.09.2009 – B 8 SO 23/08 R; LSG NW 29.10.2008 – L 12 SO 3/08

⁷⁶ BSG 29.09.2009 – B 8 SO 23/08 R - SozR 4-3500 § 74 Nr. 1; BSG 12.12.2023 – B 8 SO 20/22 R

⁷⁷ LSG NW 30.10.2008 – L 9 SO 22/07 – FEVS 60, 524; BSG 12.12.2023 – B 8 SO 20/22 R

⁷⁸ BSG 12.12.2023 – B 8 SO 20/22 R

wenn deren Durchsetzung ein gerichtliches Vorgehen mit unsicherem Ausgang erfordere.

Diese Entscheidung wurde durch das Urteil L9 SO 12/19 vom Landessozialgericht Mecklenburg-Vorpommern vom 10.03.2022 bekräftigt. Danach ist die Anspruchsberechtigung dem Grunde nach, nicht bereits durch Verweis auf vorrangig Verpflichtete ausgeschlossen. Ob einem (nachrangig) Verpflichteten im Ergebnis ein Anspruch nach § 74 SGB XII zusteht oder er auf vorrangige Ansprüche verwiesen werden kann, ist eine Frage der Prüfung des Tatbestandsmerkmals der „Zumutbarkeit“. Dieses Urteil wurde durch das anschließende BSG Urteil vom 12.12.2023 – B 8 SO 20/22 R bestätigt. Demzufolge ist es nicht zumutbar, wenn die Anspruchsvoraussetzungen zweifelhaft erscheinen und in gleicher Weise, wenn der Anspruch zwar dem Grunde nach feststeht, jedoch dessen Durchsetzung ungewiss ist. Auch in dem zuletzt genannten Fall trüge der Verpflichtete ansonsten ein erhebliches Prozessrisiko in Form der Nichtvollstreckbarkeit des titulierten Anspruchs. Ein Anspruch dem Grunde nach ist im Ergebnis wertlos, wenn er mangels Solvenz des Schuldners nicht durchgesetzt werden kann. Ist dies von vornherein absehbar, hat der Verpflichtete keine realistische Möglichkeit, einen Ausgleich für die Bestattungskosten von einem Dritten zu erhalten.

Der Sachverhalt, über den das Bundessozialgericht 2009 zu entscheiden hatte, war allerdings davon gekennzeichnet, dass annähernd mit Sicherheit vom Nichtbestehen eines Ausgleichsanspruchs ausgegangen werden konnte („derart zweifelhaft“). Gleiches gilt für den Sachverhalt des BSG im Jahre 2023. Hier war die Leistungsfähigkeit des Dritten sehr zweifelhaft und ein Missbrauch („innerhalb der Familie „Bedürftigen“ vorschicken) konnte ebenso ausgeschlossen werden. Anders stellt sich dies jedoch dar, wenn ein Ausgleichsanspruch nicht mit ziemlicher Sicherheit ausgeschlossen werden kann und insbesondere der Eindruck besteht, dass sich ein wirtschaftlich durchaus leistungsfähiges Familienmitglied vor der finanziellen Verantwortung drücken möchte. In diesen Fällen ist eine Einzelfallprüfung erforderlich, die nicht schon mit einer lapidaren (auch schriftlichen) Weigerung eines Familienmitglieds zur Kostenübernahme als abgeschlossen betrachtet werden darf.⁷⁹ Ansonsten bestünde hier eine zu große Gefahr von Mitnahmeeffekten. Es wäre ein Leichtes, dass Geschwister bei nicht (vollständig) durch den Nachlass gedeckten Beerdigungskosten das finanziell schwächste Familienmitglied mit einem Antrag auf Übernahme der Bestattungskosten nach § 74 SGB XII vorschicken. Äußerungen, selbst anwaltliche Schriftsätze, in denen eine Kostenübernahme gegenüber einem Geschwisterteil abgelehnt wird, sind einfach zu fertigen. Die Frage, welche Ernsthaftigkeit und Berechtigung dahinter steckt ist eine andere.

Sollte der SHT jedoch zu dem Entschluss kommen, dass der Antragsteller alle ihm zumutbar abzuverlangenden Bemühungen nachgekommen ist und eine gerichtliche Durchsetzung nicht zwingend mit Erfolgsaussichten behaftet ist, sondern stattdessen ein gewisses Prozessrisiko besteht, hat der SHT den möglichen Ausgleichsanspruch nach § 93 SGB XII auf sich überzuleiten.⁸⁰

Der Hilfesuchende hat vorzutragen und durch nachprüfbare Unterlagen zu belegen, dass die Personen, gegen die der Anspruch besteht, nach deren jeweiligen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht in der Lage sind, die Restkosten der Beerdigung aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Dem Hilfesuchenden kann eine substantiierte Darlegung abverlangt werden, wel-

⁷⁹ Hessischen LSG 06.10.2011 – L 9 SO 226/10

⁸⁰ LSG MV 10.03.2022 – L9 SO 12/19; BSG 12.12.2023 – B 8 SO 20/22 R

che konkreten Anstrengungen er unternommen hat, bestehende Ausgleichsansprüche gegenüber anderen Bestattungs(kostentragungs)pflichtigen geltend zu machen und ggf. zu realisieren. Im Hinblick auf die Rechtsprechung des BSG und des LSG zum Verbot des Verweises auf Ausgleichsansprüche ist dahingehend zu interpretieren, dass ein Verweis des Sozialhilfeträgers hierauf nur dann ausgeschlossen ist, wenn das Bestehen eines Ausgleichsanspruchs bereits dem Grunde nach zweifelhaft ist und **die Solvenz des Drittens unwahrscheinlich ist**. Anders ist aber dann zu entscheiden, wenn möglicherweise nur die Durchsetzung von Ausgleichsansprüchen mit Schwierigkeiten verbunden ist und der Anspruchsteller selbst keine ernsthaften Bemühungen unternommen und nachgewiesen hat, bestehende Ausgleichsansprüche zu realisieren.⁸¹

Verschließt sich der Bedürftige generell eigenen Bemühungen und sind Ansprüche ohne weiteres realisierbar, geht das zu seinen Lasten.⁸²

Nur wenn es dem Antragsteller im begründeten Einzelfall tatsächlich nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, den Nachweis der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des/der anderen Verpflichteten zu erbringen (z.B. Verpflichteter verschollen, dem Antragsteller ist aufgrund seines Alters und seiner Gebrechlichkeit ein Klageverfahren nicht mehr zuzumuten), kann auf entsprechende Nachweise verzichtet werden.

Anders ist auch nicht mit Blick auf die in § 93 Abs. 1 Satz 1 SGB XII dem Sozialhilfeträger eingeräumte Möglichkeit zu entscheiden, Ausgleichsansprüche durch schriftliche Anzeige an Dritte bis zur Höhe der Aufwendungen auf sich überzuleiten. Denn es ist nicht Aufgabe des SHT, bei zerrütteten innerfamiliären Verhältnissen ein Familienmitglied durch Überleitung von Ansprüchen gegen ein oder mehrere anderen Familienmitglieder bereits von vornherein davon zu entlasten, sich ernsthaft um einen Ausgleich der auf Dritte entfallenden Kostenanteile bemüht zu haben.⁸³

(Rz. 74.79)
Überleitung
§ 93 SGB XII

Werden in Fällen, in denen auf Nachweise verzichtet wurde, Bestattungskosten aus Sozialhilfemitteln übernommen, ist der möglicherweise bestehende Anspruch des Antragstellers gegenüber dem/den anderen Verpflichteten (außer der Verpflichtete ist verschollen), nach § 93 SGB XII "dem Grunde nach" überzuleiten und soweit wie möglich zu realisieren.

Das Durchsetzungsrisiko geht bei Überleitung der zweifelhaften Ansprüche (§ 93 SGB XII) nach Leistung dann auf den SHT über.

Der Verzicht auf o.g. Nachweise ist ausführlich zu begründen und aktenkundig zu machen.

6.1.5. Einkommenseinsatz

(Rz. 74.80)
Einkommen

Können die Bestattungskosten aus dem Nachlass (sh. Ziff. 6.1.1) oder durch die aus Anlass des Todes erbrachten bzw. noch zu erbringenden Leistungen (sh. Ziff. 6.1.2) nicht gedeckt werden, oder haben die Kostenpflichtigen keinen realisierbaren Anspruch gegenüber Dritten (sh. Ziff. 6.1.3 u. 6.1.4), hat der SHT die Zumutbarkeit in Anlehnung an die Grundsätze über den Einsatz von Einkommen für die Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel

⁸¹ SG Karlsruhe 28.11.2014 – S 1 SO 903/14

⁸² BSG 29.9.2009 – B 8 SO 23/08 R, LSG MV 10.03.2022 – L9 SO 12/19

⁸³ SG Karlsruhe 28.11.2014 – S 1 SO 903/14

(§§ 85 ff. SGB XII) zu beurteilen; eine analoge Anwendung des § 87 Abs. 3 SGB XII scheidet aus.⁸⁴

Die Leistung nach § 74 SGB XII ist eine Hilfe in anderen Lebenslagen nach dem Neunten Kapitel SGB XII, die gem. § 19 Abs. 3 SGB XII geleistet wird, soweit den Leistungsberechtigten und ihren nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartnern die Aufbringung der Mittel aus dem Einkommen und Vermögen nach den Vorschriften des Elften Kapitels SGB XII nicht zuzumuten ist. Demzufolge findet bei der Beurteilung der Zumutbarkeit einer Kostentragung durch den Verpflichteten und ggf. seiner Einsatzgemeinschaft die Einkommensgrenze gem. § 85 SGB XII Anwendung.

Ob die Aufbringung der Mittel aus dem Einkommen (§§ 82 bis 84) zuzumuten ist, ergibt sich nach dem Vergleich des Einkommens mit der Einkommensgrenze (§§ 85 ff. SGB XII) daraus, ob es über (§ 87 SGB XII), aber ggf. auch unter der Einkommensgrenze (§ 88 SGB XII) einzusetzen ist.

So ist zunächst das gesamte monatliche Einkommen (inkl. 1/12 einmaliger Einkünfte) des Antragstellers und seiner Einsatzgemeinschaft gem. § 82 SGB XII während der Dauer des Bedarfs zu ermitteln.

Als Bedarfsmonat ist der Monat, in dem die Forderung des Bestattungsunternehmens fällig ist (z.B. 4 Wochen nach Rechnungsstellung), zu berücksichtigen und nicht der Monat, in dem die Person verstorben ist. Der Leistungsfall ist nicht die erforderliche Bestattung selbst, sondern die Verbindlichkeit.⁸⁵

Leistungen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht werden, sind nur so weit als Einkommen zu berücksichtigen, als die Sozialhilfe im Einzelfall demselben Zweck dient (§ 83 Abs. 1 SGB XII).

Die erhöhte Hinterbliebenenrente im Sterbevierteljahr gehört laut BSG – Urteil vom 21.12.2023 – B 5 R 1/22 R nicht zu den anrechnungsfreien zweckbestimmten Leistungen i.S.d. § 83 Abs.1 SGB XII. Die Witwen- oder Witwerrente ist somit inklusive des Sterbevierteljahresbonus vollständig als Einkommen im Sinne von § 82 SGB XII bei der Berechnung des Einkommenseinsatzes, zu berücksichtigen.

(Rz. 74.81)
Hinterbliebenenrente
im Sterbevierteljahr

Das ermittelte Gesamteinkommen ist gem. § 82 Abs. 2 SGB XII zu bereinigen. Ein Abzug nach § 82 Abs. 3 SGB XII kommt nicht in Betracht, da nach dem ausdrücklichen Gesetzeswortlaut ein Betrag für Erwerbstätige nur bei Personen abzusetzen ist, die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt beantragen.

Das bereinigte Gesamteinkommen ist der nach § 85 SGB XII ermittelten Einkommensgrenze gegenüberzustellen.

Von dem über der Einkommensgrenze liegenden bereinigten Gesamteinkommen sind zunächst die besonderen Belastungen der gesamten Einsatzgemeinschaft abzusetzen (sh. Ziff. 6.1.5.2).

Einkommen oberhalb der Einkommensgrenze ist nicht vollständig, sondern nur in angemessenem Umfang einzusetzen (sh. Ziff. 6.1.5.4).

⁸⁴ BSG 04.04.2019 – B 8 SO 10/18R

⁸⁵ BSG 29.09.2009 – B 8 SO 23/08 R

Es kann auch nur eine teilweise Kostenübernahme durch den SHT geboten sein. Die Möglichkeit eines derartigen bloßen Kostenzuschusses kommt bereits im Wortlaut des § 74 SGB XII („soweit“) zum Ausdruck und erklärt sich mit dem besonderen Charakter des § 74 SGB XII, der keinen konkreten Sachbedarf deckt, sondern ausnahmsweise die Übernahme von Verbindlichkeiten durch den SHT ermöglicht. Eine solche Teil-Kostenübernahme kommt bei (begrenzt) einsetzbarem Einkommen und Vermögen in Betracht.

Bei Einrichtungen (z. B. Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen) kommt für die Zumutbarkeit unabhängig von deren Ertragssituation besondere Bedeutung den Möglichkeiten zu, etwa anfallende Bestattungskosten über das individuell vertraglich vereinbarte Entgelt, die Krankenhauspflegesätze bzw. im Rahmen der Leistungs- und Entgeltvereinbarung zu refinanzieren.⁸⁶ Einem Heimträger, der zugleich überörtlicher Träger der Sozialhilfe ist, ist die Tragung von Bestattungskosten einer mittellosen Person jedenfalls dann grundsätzlich zumutbar, wenn diese fast 45 Jahre in seinen Einrichtungen verbracht hat.⁸⁷

Der bei Ausfall anderweitig Verpflichteter nach Landesrecht für die Bestattung zuständigen Ordnungsbehörde ist die Übernahme der Kosten für die ihr Kraft Ordnungsrecht zustehenden Aufgaben stets zumutbar; sie hat keinen Erstattungsanspruch gegen den SHT.⁸⁸

Die üblichen Bedürftigkeitskriterien der §§ 85 bis 91 SGB XII dienen gleichwohl als Orientierungspunkte für die Beurteilung der Zumutbarkeit; in besonderer Weise ist Bedürftigkeit im Sinne des SGB II bzw. SGB XII bezogen auf Leistungen zum Lebensunterhalt ein wesentliches Kriterium der Zumutbarkeit des § 74 SGB XII.

(Rz. 74.82)
Hilfe zum
Lebensunterhalt nach
SGB II/SGB XII

Gehört der Kostentragungspflichtige an sich zum Personenkreis des SGB II, ist (auch) zu prüfen, ob er nach §§ 9 ff. SGB II hilfebedürftig ist; die Kostentragung ist ihm unzumutbar, wenn er nach dem einen oder anderen Existenzsicherungssystem (oder nach beiden) bedürftig ist.⁸⁹

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Alg II bzw. Leistungen für den Lebensunterhalt nach dem SGB XII vor, ist regelmäßig von Unzumutbarkeit auszugehen.⁹⁰

6.1.5.1. Inanspruchnahme anderer Personen der Einstands- oder Haushaltsgemeinschaft

(Rz. 74.83)
Einstands-/ Haus-
haltsgemeinschaft

Die Bestattungskosten stellen sozialhilferechtlich einen Bedarf im Rahmen der Hilfe in anderen Lebenslagen nach den Bestimmungen des 9. Kapitels SGB XII dar.

Nach § 19 Abs. 3 SGB XII ist bei Hilfen in anderen Lebenslagen nach dem Neunten Kapitel des SGB XII neben dem Leistungsberechtigten auch auf Einkommen und Vermögen des nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners abzustellen. Zu den Leistungen des Neunten Kapitels zählt auch der sozialhilferechtliche Anspruch auf Übernahme der Bestattungskosten nach

⁸⁶ BVerwG 29.01.2004 – 5 C 2.03 – E 120,111 (Krankenhausträger); OVG NI 08.05.1998 – 12 L 108/98 – FEVS 49, 263 (Pflegeeinrichtung)

⁸⁷ LSG HE 28.04.2010 – L 6 SO 135/08 – ZFSH/SGB 2010,547

⁸⁸ VGH BY 21.06.1993 – 12 B 91.2999 – NVwZ 1994, 600

⁸⁹ BSG 29.09.2009 – B 8 SO 23/08 R

⁹⁰ BSG 25.08.2011 – B 8 SO 20/10 R

§ 74 SGB XII.

So ist es nicht zulässig, die Mittel der Einsatzgemeinschaft gem. § 19 Abs. 3 SGB XII nur teilweise, nämlich nur bezüglich des Einkommens und Vermögens des zur Bestattung Verpflichteten zu berücksichtigen.

Die Bedürftigkeitsprüfung des § 19 Abs. 3 SGB XII ist überlagert von einer in § 74 SGB XII vorgesehenen (besonderen) Zumutbarkeitsprüfung. Die Vorschrift nimmt im Recht der Sozialhilfe eine Sonderstellung ein, die es rechtfertigt, neben den wirtschaftlichen Verhältnissen der nach § 19 SGB XII Heranzuziehenden im Hinblick auf die besondere Situation des zur Bestattung Verpflichteten andere Momente zu berücksichtigen. Dies führt jedoch nicht dazu, dass § 19 Abs. 3 SGB XII in Fällen des § 74 SGB XII gar nicht anzuwenden wäre; ein solches Ergebnis würde dem ausdrücklichen Wortlaut des § 19 Abs. 3 entgegenstehen.⁹¹

Vielmehr ist das Einkommen und Vermögen der gesamten Einsatzgemeinschaft nach § 19 Abs. 3 SGB XII im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung gem. § 74 SGB XII einzubeziehen.⁹²

Nach Auffassung der Rechtsprechung rechtfertigt die besondere Stellung des § 74 SGB XII im Gefüge des Sozialhilferechts keine Abweichung von der Grundsatzregelung des § 19 Abs. 3 SGB XII.

Hinsichtlich des einzusetzenden Einkommens und Vermögens kann der Bestattungskostentragungspflichtige im Hinblick auf die Zumutbarkeit der Selbsthilfe gem. § 19 Abs. 3 SGB XII und dem allgemeinen sozialhilferechtlichen Nachranggrundsatz (§ 2 Abs. 1 SGB XII) deshalb nicht anders behandelt werden als bei den anderen Hilfen nach dem 5. bis 9. Kapitel des SGB XII.

Zwar trifft die Kostentragungspflicht allein den Bestattungspflichtigen, Sozialhilfeleistungen erhält jedoch nur derjenige, der die erforderliche Leistung nicht beispielsweise von Angehörigen erhält. Das SGB XII unterstellt mit der Regelung in § 19 Abs. 3 SGB XII auch bei der Übernahme von Kosten einer Bestattung, dass ein dort genannter Familienangehöriger nicht nur für den eigenen Lebensunterhalt Sorge trägt, sondern in Not- und Wechselfällen auch den Bedarf der Einstandsgemeinschaft insgesamt – im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit – zunächst aus dem gemeinsam mit dem ihm und seinem nicht getrennt lebenden Ehegatten zur Verfügung stehenden Einkommen und Vermögen deckt. Dies entspricht der Erfahrung, dass in einer ehelichen Haushaltsgemeinschaft "aus einem Topf" gewirtschaftet wird und die Bedürfnisse des nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten aus den gemeinsamen Beiträgen ohne Rücksicht auf gesetzliche Unterhaltsansprüche befriedigt werden.

Auch nach Auffassung des BSG scheint kein Grund ersichtlich zu sein, in den Fällen des § 74 SGB XII die Regelungen des § 19 Abs. 3 SGB XII nicht anzuwenden. Nach dem Terminbericht zum Termin vom 28.02.2013 – B 8 SO 19/11 R – waren die Vermögensverhältnisse des Ehemannes der dortigen Klägerin in die Prüfung des § 74 SGB XII einzubeziehen.

⁹¹ LSG Niedersachsen-Bremen, 20.06.2013 – L 8 SO 365/10

⁹² LSG Schleswig-Holstein 09.03.2011 – L 9 SO 19/09, SG Karlsruhe 22.07.2011 – S 1 SO 1329/11

6.1.5.2. Besondere Belastungen i. S. d. § 87 SGB XII i. V. m. § 74 SGB XII

(Rz. 74.84)
besondere
Belastungen

Bei der Beurteilung, was gem. § 87 SGB XII als besondere Belastung anerkannt werden kann, sind die normalen Lebensumstände des Verpflichteten und ggf. seiner Einsatzgemeinschaft zu würdigen.

Besondere Belastungen i. S. d. § 87 SGB XII i. V. m. § 74 SGB XII sind insbesondere

- Schuldverpflichtungen, insbesondere Abzahlungsverpflichtungen, die vor Kenntnis des Todesfalls eingegangen sind und deren Begründung die Gesichtspunkte wirtschaftlicher Lebensführung nicht verletzen,
- lfd. Unterhaltsleistungen (z.B. lfd. Unterhaltsbeiträge, Aufwendungen für angemessene Erziehung, Ausbildung oder Fortbildung unterhaltsberechtigter Angehöriger), soweit sie nicht durch einen Familienzuschlag gedeckt sind,
- Unterkunftskostenanteile, die bei der Ermittlung der Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII nicht berücksichtigt werden konnten, weil sie das angemessene Maß übersteigen,
- Kosten notwendiger Rechtsverfolgung oder
- gesundheitlich bedingte Aufwendungen bei Krankheit, Pflegebedürftigkeit oder Behinderung, die nicht von der Kranken- bzw. Pflegeversicherung abgedeckt sind.

Hinweis:

Die v. g. Beispiele besonderer Belastungen sind nicht zu generalisieren und mit anderen Hilfearten in Verbindung zu bringen, sondern gelten ausschließlich für die Ermittlung des zumutbaren Einkommenseinsatzes bei der Beantragung von Leistungen nach § 74 SGB XII.

6.1.5.3. Keine besonderen Belastungen i. S. d. § 87 SGB XII i. V. m. § 74 SGB XII

Keine besonderen Belastungen i. S. d. § 87 SGB XII i. V. m. § 74 SGB XII sind z.B.

- Bausparverträge und Tilgungsleistungen für den Bau oder Kauf eines Eigenheimes/einer Eigentumswohnung oder
- Aufwendungen für die Beschaffung und Erhaltung der Unterkunft (z.B. Umzugskosten, Mietrückstände).

6.1.5.4. Zumutbarer Einkommenseinsatz oberhalb der Einkommensgrenze

(Rz. 74.85)
Einkommenseinsatz
über der
Einkommensgrenze

Überschreitet das Einkommen die Einkommensgrenze des § 85 SGB XII, rechtfertigt dies allein noch nicht zwingend den Einsatz des die Einkommensgrenze überschießenden Teils des Einkommens. Dies ergibt sich nicht nur aus der beschriebenen Sonderstellung des Anspruchs aus § 74 SGB XII und der dort normierten eigenständigen Leistungsvoraussetzung der Unzumutbarkeit. Auch § 87 Abs. 1 S. 1 SGB XII knüpft den Einsatz des Einkommens über der Einkommensgrenze ebenfalls an Zumutbarkeit und beschränkt dessen

Einsatz auf einen angemessenen Umfang.

Bei der Prüfung, welcher Umfang angemessen ist, sind insbesondere die Art des Bedarfs, die Art oder Schwere der Behinderung oder der Pflegebedürftigkeit, die Dauer und Höhe der erforderlichen Aufwendungen sowie besondere Belastungen der nachfragenden Person und ihrer unterhaltsberechtigten Angehörigen zu berücksichtigen (§ 87 Abs. 1 S. 2 SGB XII). Die Aufzählung ist nicht abschließend, wie die Formulierung "insbesondere" zeigt. Zudem stellt § 87 Abs. 1 S. 2 SGB XII auf die Art des Bedarfes ab.

(Rz. 74.86)
Angemessenheit

Bei den Bestattungskosten ist zu beachten, dass es sich um eine einmalige Belastung handelt, die sich nicht wiederholt.

Zur Ausfüllung des unbestimmten Rechtsbegriffes der Angemessenheit im Rahmen des § 87 Abs. 1 SGB XII kann nicht auf schematisierte Prozentsätze zurückgegriffen werden. Denn eine solche Pauschalierung trägt nicht den Besonderheiten des Einzelfalles Rechnung, die gerade mit der Regelung des § 87 Abs. 1 Satz 2 SGB XII berücksichtigt werden sollen. Der SHT hat bei der erforderlichen Entscheidung zu bedenken, dass die notwendige Flexibilität seiner Entscheidung durch die Beachtung der Grundsätze individueller und bedarfsdeckender Hilfe erreicht wird. Das bedeutet, dass sie dem Hilfesuchenden und seinen Angehörigen die Führung eines menschenwürdigen Lebens ermöglicht (§ 1 SGB XII), die Hilfe familiengerecht erfolgt (§ 16 SGB XII), die wirtschaftlichen Verhältnisse des Hilfesuchenden und seiner in § 19 SGB XII genannten Angehörigen einzelfallbezogen beurteilt und die Selbsthilfekräfte gestärkt werden.

Soweit der Antragsteller keine nachvollziehbaren Gründe dafür, dass ein Teil des Einkommens verbleiben muss, das die Einkommensgrenze übersteigt, vorträgt, ist es nahen Verwandten des Verstorbenen (Ehegatte, Elternteil, Kind, Geschwister, Neffen/Nichten, etc.) grundsätzlich zuzumuten, das gesamte im Bedarfsmonat die Einkommensgrenze übersteigende Einkommen einzusetzen.⁹³

(Rz. 74.87)
Berücksichtigung
persönlicher Nähe

Zu berücksichtigen sind besondere Belastungen, also solche, die auf Grund der Bestattung entstanden sind und nicht über § 74 SGB XII geltend gemacht werden könnten (Trauerkleidung, Bewirtung Angehörige, Reisekosten zur Teilnahme an der Beerdigungsfeier etc.). Da die Aufzählung des § 84 Abs. 1 S. 2 BSHG nicht abschließend ist, könnten auch andere Umstände des Einzelfalles gewürdigt werden, insbesondere auch die Ursache des Bedarfs, z.B. ein besonderer Schicksalsschlag.⁹⁴

(Rz. 74.88)
besondere
Belastungen

Die Beweislast für die Unzumutbarkeit der Kostentragung trägt die antragstellende Person.

6.1.5.5. Umfang des Einkommenseinsatzes

Nach § 87 Abs. 3 SGB XII kann bei einmaligen Leistungen zur Beschaffung von Bedarfsgegenständen, deren Gebrauch für mindestens ein Jahr bestimmt ist, die Aufbringung der Mittel nach Maßgabe des Absatzes 1 auch aus dem Einkommen verlangt werden, das die in § 19 Abs. 3 SGB XII genannten Personen innerhalb eines Zeitraumes von bis zu drei Monaten nach Ablauf des Monats erwerben, in dem über die Leistung entschieden worden ist.

(Rz. 74.89)
Umfang des Ein-
kommenseinsatzes

⁹³ VGH HE 10.02.04 – 10UE 2497/03 – ZFSH/SGB 2004, 290

⁹⁴ VGH HE 10.02.04 – 10 UE 2497/03 – ZFSH/SGB 2004, 290

Die Vorschrift gilt ausweislich ihres Wortlauts nur bei einmaligen Leistungen zur Beschaffung von Bedarfsgegenständen, deren Gebrauch für mindestens ein Jahr bestimmt ist.

Bei Bestattungskosten handelt es sich nicht um eine einmalige Leistung zur Beschaffung eines Bedarfsgegenstandes, dessen Nutzen sich auf einen Zeitraum von mindestens einem Jahr erstreckt.

Eine analoge Anwendung der Regelung des § 87 Abs. 3 SGB XII scheidet bei der Prüfung des Antrages auf Übernahme der Bestattungskosten daher aus.⁹⁵ Die Heranziehung des Einkommensüberhangs von bis zu vier Monaten ist somit nicht gestattet. Es ist lediglich der Einkommensüberhang aus dem Bedarfsmonat zu berücksichtigen.⁹⁶

Die Prüfung der Zumutbarkeit ist jedoch nicht allein an § 87 SGB XII und ausschließlich bezogen auf den Monat der Fälligkeit der Bestattungskosten auszurichten. Ein Abweichen von der starren, auf den Monat bezogenen Einkommensgrenze - auch zu Lasten der nachfragenden Person - ist erlaubt.⁹⁷

Vielmehr bedeutet die Zumutbarkeit im Sinne von § 74 SGB XII, dass alles das zumutbar ist, was „typischerweise“ von einem „Durchschnittsbürger“ in einer vergleichbaren Situation erwartet werden kann.

Danach kann es der antragstellenden Person zumutbar sein, die Bestattungskosten durch Aufnahme eines Darlehens oder durch eine Stundungs- bzw. Ratenzahlungsvereinbarung mit dem Bestattungsunternehmen zu decken.⁹⁸

Maßgebend ist, ob der Verpflichtete unter Berücksichtigung seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse bei einer Bank einen Ratenkredit erhält, den er in angemessener Zeit tilgen kann, oder ob die Gläubiger (z.B. Bestattungsunternehmen) bereit sind, eine Raten- bzw. Stundungsvereinbarung abzuschließen.⁹⁹

Als angemessen gilt grundsätzlich eine Laufzeit bis zu einem Jahr.

Im Einzelfall ist zu prüfen, ob ggf. auch die Aufnahme eines längerfristigen, über ein Jahr hinausgehenden Darlehens, zumutbar ist. Je länger die Belastung andauert, desto geringer ist die Zumutbarkeitsgrenze. Hierbei sind die wirtschaftlichen und persönlichen Belastungen bzw. Verhältnisse des Antragstellers zu Grunde zu legen.¹⁰⁰

Beispiel:

Der Antragsteller begehrt die Übernahme von Bestattungskosten i.H.v. 1.500 Euro. Die Kosten sind erforderlich, die Bestattung ist bereits erfolgt. Die Einkommensprüfung ergibt ein Einkommen über der Einkommensgrenze des § 85 SGB XII i.H.v. 300 Euro. Diese 300 Euro sind zunächst einzusetzen, so dass Bestattungskosten i.H.v. 1.200 Euro offen bleiben. Zu prüfen ist nun, ob es dem Antragsteller zumutbar ist, einen Kredit aufzunehmen oder mit dem Bestattungsunternehmen einen Ratenvertrag zu schließen. Dies wäre hier grundsätzlich möglich, da auf diesem Weg innerhalb eines Jahres die Summe abgetragen sein könnte. Um die Bestattungskosten i.H.v. 1.200 Euro als Leistung erbringen zu können, muss der Antragsteller nachweisen, dass ihm eine Kreditaufnahme oder eine Ratenzahlung verwehrt wurde.

⁹⁵ LSG Schleswig-Holstein 09.03.2011 - L 9 SO 19/09, BSG 04.04.2019 - B8 SO 10/18R

⁹⁶ BSG 04.04.2019 - B8 SO 10/18R

⁹⁷ BSG 04.04.2019 - B8 SO 10/18R

⁹⁸ BSG 04.04.2019 - B8 SO 10/18R

⁹⁹ BSG 04.04.2019 - B8 SO 10/18R

¹⁰⁰ BSG 04.04.2019 - B8 SO 10/18R

6.1.6. Vermögenseinsatz

(Rz. 74.90)
Vermögen

Unabhängig vom Einkommen ist einem Verpflichteten die Tragung der Bestattungskosten aus seinem Vermögen, welches nicht zum Schonvermögen nach § 90 Abs. 2 SGB XII zählt, zuzumuten.

Für den Einsatz des Vermögens gelten grundsätzlich die Weisungen zu §§ 90 ff. SGB XII. Allerdings ist eine großzügige Vermögensprüfung vorzunehmen, d.h. der Einsatz eines selbst bewohnten Hausgrundstückes, des eigenen Kfz, o.ä. sollte zur Begleichung der Bestattungskosten nicht gefordert werden. Berücksichtigt werden sollte z.B. das die Vermögensfreigrenze übersteigende Spar-, Barvermögen, Aktien, das Vorhandensein mehrerer Fahrzeuge, nicht selbst bewohnte Hausgrundstücke oder andere Immobilien usw.

Eine subjektive Zweckbestimmung ist grundsätzlich nicht geeignet, die Verwertbarkeit des Vermögens einzuschränken und genügt auch nicht unter dem Gesichtspunkt, dass im Anwendungsbereich des § 74 SGB XII bei der Unzumutbarkeit auch Umstände zu berücksichtigen sind, die im Allgemeinen sozialhilferechtlich nicht beachtlich sind.

6.1.6.1. Inanspruchnahme anderer Personen der Einstands- oder Haushaltsgemeinschaft

(Rz. 74.91)
Einstands-/ Haushaltsgemeinschaft

sh. Ziff. 6.1.5.1

6.1.6.2. Verwertung einer Lebensversicherung

(Rz. 74.92)
Lebensversicherung

Unter Berücksichtigung der Härtefallregelung des § 90 Abs. 3 S. 1 SGB XII liegt eine Härte vor, wenn aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls, wie z. B. Art, Schwere und Dauer der Hilfe, Alter, Familienstand oder sonstige Belastungen des Vermögensinhabers und seiner Angehörigen eine typische Vermögenslage deshalb zu einer besonderen Situation wird, weil die soziale Stellung des Hilfenachfragenden insbesondere wegen einer Behinderung, Krankheit oder Pflegebedürftigkeit nachhaltig beeinträchtigt wird.¹⁰¹

Eine Härte ergibt sich regelmäßig nicht aus dem bei der vorzeitigen Abwicklung der Lebensversicherung für den Hilfesuchenden entstehenden wirtschaftlichen Verlust. Eine Härte ist jedenfalls dann nicht anzunehmen, wenn der Verlust bei einem Vergleich des Rückkaufswerts mit den eingezahlten Beiträgen unter 13% liegt.¹⁰²

6.2. Unzumutbarkeit aus anderen Gründen

(Rz. 74.93)
besondere Zumutbarkeitsprüfung
(Härtefall)

Die Zumutbarkeit beschränkt sich nicht auf eine finanzielle Zumutbarkeit, sondern lässt auch Raum für (Un)Zumutbarkeitsgründe, etwa solche persönlicher Natur.

Da die Vorschrift des § 74 SGB XII nicht nur den Begriff der Bedürftigkeit verwendet, sondern auf die Zumutbarkeit abstellt, kann für eine Kostenübernahmeentscheidung nicht allein auf die wirtschaftlichen Verhältnisse abgestellt werden, es müssen vielmehr nach den Besonderheiten des Einzelfalles (§ 9 Abs. 1 SGB XII) auch solche Umstände Berücksichtigung finden, die im Allgemeinen sozialhilferechtlich unbeachtlich sind.¹⁰³ So ist, wenn denn eine

¹⁰¹ BSG 25.8.2011 - B 8 SO 19/10 R

¹⁰² BSG 25.8.2011 - B 8 SO 19/10 R; LSG Rheinland-Pfalz 21.05.2015 - L 5 SO 102/14

¹⁰³ BSG 29.09.2009 - B 8 SO 23/08 R

Bedürftigkeit nicht gegeben ist, für die Zumutbarkeit auch auf die Qualität der Beziehung des Verpflichteten zum Verstorbenen abzustellen. Das BSG hat dazu ausgeführt, dass in der Regel die Anforderungen an die Zumutbarkeit des Einkommens- und Vermögenseinsatzes umso geringer seien, je enger das Verwandtschaftsverhältnis (Kinder, Geschwister, etc.) oder die rechtliche Beziehung (Ehegatte, Lebenspartner, etc.) gewesen sei. Umgekehrt könnten etwa zerrüttete Verwandtschaftsverhältnisse höhere Anforderungen an die Zumutbarkeit begründen. Entscheidend sind jeweils die Verhältnisse des Einzelfalls.

Bei bestehender Bestattungspflicht ist die rechtliche und soziale Nähe des Verpflichteten zum Verstorbenen bei wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit nicht Grund sondern allenfalls Grenze der Zumutbarkeit der Kostenerstattungspflicht.

Für die Frage der Zumutbarkeit kommt es vor allem auf die rechtlichen und persönlichen Beziehungen sowie die zwischenmenschliche Nähe zum Verstorbenen an. Eine besondere Rolle spielen dabei verwandtschaftliche Beziehungen. Grundsätzlich führt bereits das Bestehen einer verwandtschaftlichen Beziehung dazu, dass der Pflichtige dem Verstorbenen näher steht als die Allgemeinheit. Je enger das Verwandtschaftsverhältnis, desto höher ist in der Regel der Einkommens- und Vermögenseinsatz, der dem Verpflichteten zugemutet werden kann. Umgekehrt können etwa zerrüttete Verwandtschaftsverhältnisse höhere Anforderungen an die Zumutbarkeit begründen.¹⁰⁴

Besteht ein rechtliches Näheverhältnis in Form enger Verwandtschaft, so kommt eine Unzumutbarkeit allein aufgrund der näheren Umstände der persönlichen Beziehung zwischen Pflichtigem und Verstorbenen, d.h. unabhängig von den finanziellen Verhältnissen des Pflichtigen, nur dann in Betracht, wenn diese Umstände der persönlichen Beziehung so schwer wiegen, dass die rechtliche Nähebeziehung dahinter vollständig zurücktritt. Dafür reicht es nicht aus, dass zwischen dem Verstorbenen und dem Pflichtigen keinerlei Kontakt bestanden hat und von einer zwischenmenschlichen Beziehung nicht gesprochen werden kann.¹⁰⁵

Aus anderen, nichtwirtschaftlichen Gründen ist die Kostentragung nur in eng begrenzten Ausnahmefällen unzumutbar. Hat der Verstorbene gegenüber dem Verpflichteten schwere vorwerfbare Verfehlungen z.B.

- körperlicher Gewalt in der Familie, massiven Misshandlungen,¹⁰⁶
- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung,¹⁰⁷
- Zerrüttung des Näheverhältnisses durch schwere Vertrauensbrüche oder
- sonstigen schweren innerfamiliären Verfehlungen.

begangen, so kann trotz eines engen Näheverhältnisses die Kostentragung unzumutbar sein.¹⁰⁸

Dagegen führt die allein fehlende Nähe bzw. der fehlende Kontakt des Bestattungsverpflichteten zum Verstorbenen nicht zu einer persönlichen Unzumut-

¹⁰⁴ BSG 29.9.2009, Az.: B 8 SO 23/08 R

¹⁰⁵ Hessisches LSG 06.10.2011 – L 9 SO 226/10

¹⁰⁶ OVG Rheinland-Pfalz 10.01.2005 – 12 A 11605/04; SG Gotha 12.11.2012 – S 14 SO 1019/11

¹⁰⁷ SG Hamburg 25.6.2007 – S 56 SO 596/05; VG Karlsruhe 16.01.2007 – 11 K 1326/06

¹⁰⁸ Hessisches LSG 06.10.2011 – L 9 SO 226/10

barkeit der Kostentragung. Die nächsten Verwandten eines Verstorbenen sind – unabhängig vom Bestehen eines Erbrechts oder einer etwa erfolgten Erbausschlagung – aufgrund der öffentlich-rechtlichen Bestattungsvorschriften dazu verpflichtet, die Beisetzung vorzunehmen. Durch § 74 SGB XII können die finanziellen Belastungen dieser Verpflichtung von der Allgemeinheit übernommen werden. Dies ist allerdings nur bei wirtschaftlicher oder persönlicher Unzumutbarkeit gerechtfertigt. Dazu bedarf es mehr als das Fehlen persönlichen Kontakts. Hielte man dies für ausreichend, würde das in der heutigen Zeit, in der gelockerte familiäre Verhältnisse nichts Ungewöhnliches sind, dazu führen, dass der Staat und damit die Allgemeinheit in vielen Fällen die Bestattungskosten tragen müsste. Dies würde aber zu einer Abkehr von den Regelungen der Bestattungsgesetze führen, die grundsätzlich die nächsten Verwandten des Verstorbenen (allein aufgrund des bestehenden Verwandtschaftsverhältnisses) als bestattungspflichtig ansehen.¹⁰⁹

Wegen der nur punktuellen Natur der Bestattungs(kostentragungs)pflcht reichen Gründe i. S. d. §§ 1579 (Beschränkung oder Versagung des Unterhalts wegen grober Unbilligkeit), 1611 BGB (Beschränkung oder Wegfall der Verpflichtung) für sich nicht aus.

Bei gestörten Familienverhältnissen kann ein Bestattungspflichtiger wegen der Möglichkeit zur Kostenübernahme durch den SHT regelmäßig nicht die Unzumutbarkeit der Bestattungspflicht und der hieraus folgenden öffentlich-rechtlichen Kostentragungspflicht selbst geltend machen und so die Kostenlast abwenden; die unbedingte öffentlich-rechtliche Bestattungspflicht ist auch sonst grundsätzlich nicht durch zivilrechtliche Ausschlussgründe begrenzt oder in Härtefällen einzuschränken.

7. Erforderlichkeit / Umfang der Hilfe

(Rz. 74.94)
Erforderlichkeit

Gem. § 74 SGB XII werden die erforderlichen Kosten einer Bestattung übernommen, soweit den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen.

Auch bei den „erforderlichen Kosten einer Bestattung“ handelt es sich um einen unbestimmten, voller gerichtlicher Überprüfung zugänglichen Rechtsbegriff, der anhand allgemeiner sozialhilferechtlicher Grundsätze auszulegen ist. Die Erforderlichkeit bezieht sich sowohl auf die Art der Kosten als auch auf die Höhe.

Die „Würde des Menschen“ ist der das ganze SGB XII beherrschende Gedanke und damit auch im Rahmen des § 74 SGB XII zu berücksichtigen.

Fest steht, dass die Kostenübernahme für eine „Luxusbestattung“ nicht in Betracht kommt. Auf der anderen Seite können die Leistungen des SHT auch nicht auf ein bloßes „Armenbegräbnis“ beschränkt sein, das für jeden Betrachter als solches erkennbar ist, weil eine solche Diskriminierung gegen § 1 S. 1 SGB XII und Art 1 GG verstieße.¹¹⁰

¹⁰⁹ Hessisches LSG 06.10.2011 – L 9 SO 226/10

¹¹⁰ VG Hannover 06.06.2000 – 3 A 5028/99; Hessisches LSG 20.03.2008 – L 9 SO 20/08 B ER; SG Aachen 28.04.2009 – S 20 SO 88/08

Zu übernehmen sind die Kosten, die üblicherweise für eine würdige, den örtlichen Gepflogenheiten entsprechende einfache Bestattung anfallen,¹¹¹ die aber nicht beschränkt sind auf die Aufwendungen einer von der Ordnungsbehörde im Wege der Ersatzvornahme veranlassten Einfachstbestattung. Nicht erstattungsfähig sind weitergehende Aufwendungen für eine standesgemäße Beerdigung (§ 1968 BGB).

Die Gesamtleistung setzt sich aus bis zu drei Bestandteilen zusammen, namentlich aus:

(Rz. 74.95)
Zusammensetzung
der Leistung

- einer **Grundleistung** (sh. Ziff. 7.1.1)
- den **weiteren Auslagen** (sh. Ziff. 7.1.2) sowie
- ggf. **besondere(m)/r Aufwand/Ersparnis** (sh. Ziff. 7.1.3)

7.1. Art der erforderlichen Bestattungsaufwendungen

(Rz. 74.96)
Art der erforderlichen
Bestattungskosten

§ 74 SGB XII erfasst nur die Bestattungskosten selbst. Zu übernehmen sind im Sinne eines Zurechnungszusammenhangs, aber auch nach dem Wortlaut, deshalb nicht sämtliche aus dem Sterbefall erwachsenen Kosten, sondern nur die Kosten, die unmittelbar der Bestattung (unter Einschluss der ersten Grabherrichtung) dienen bzw. mit der Durchführung der Bestattung untrennbar verbunden sind, nicht jedoch solche für Maßnahmen, die nur anlässlich des Todes entstehen, also nicht final auf die Bestattung selbst ausgerichtet sind (etwa Todesanzeigen, Danksagungen, Leichenschmaus, Reisekosten, Bekleidung). Bestattungskosten sind mithin von vornherein all die Kosten, die aus öffentlich-rechtlichen Vorschriften resultierend notwendigerweise entstehen, damit die Bestattung überhaupt durchgeführt werden kann oder darf, sowie die, die aus religiösen Gründen unerlässlicher Bestandteil der Bestattung sind. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, ist eine zeitliche Grenze zu beachten: Die Kosten müssen aus Maßnahmen oder Handlungen vor oder bis zum Ende des Bestattungsvorgangs erwachsen (damit etwa auch der nach der Bestattung gesetzte Grabstein).¹¹²

Was die einschlägigen Bestattungs- und Friedhofsvorschriften der Länder bzw. Gemeinden als Mindestmaß einer würdigen Bestattung vorschreiben, gehört stets zu den erforderlichen Kosten.¹¹³

Was ortsüblich und angemessen ist, bestimmt sich in erster Linie nach den einschlägigen friedhofsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere nach der jeweils maßgeblichen Friedhofssatzung.

In den Fällen, in denen nach Art und/oder Umfang nicht erforderliche Kosten entstanden sind, sind lediglich die fiktiven Kosten einer Bestattung im erforderlichen Umfang vom SHT zu übernehmen.

7.1.1. Grundleistung

(Rz. 74.97)
Grundleistung

Die Grundleistung deckt insbesondere den Aufwand für

1. Sarg / Umfassungsurne sowie Innenausstattung/Deckengarnitur

¹¹¹ BSG 25.08.2011 – B 8 SO 20/10 R – FEVS 63, 445

¹¹² BSG 25.08.2011 – B 8 SO 20/10 R – FEVS 63, 445).

¹¹³ LSG NW 30.10.2008 – L 9 SO 22/07

2. ein einfaches Grabmal (Grabstein/Grabkreuz) mit Gravur inkl. Kosten für das Aufstellen/Versetzen sowie den Transport
3. die örtliche Leichenbeförderung (Trauerhaus – Bestattungsinstitut – Friedhofshalle – Bestattungsort inkl. erforderliches Nutzen und Desinfizieren eines Transportssarges)
4. die hygienische Versorgung des Verstorbenen; Ankleiden, Einbetten
5. die Aufbewahrung im Klimaraum
6. die Beratung, Erledigung von Formalitäten, Vorbereitung/Begleitung der Trauerfeier
7. die Aufbahrung in der Feierhalle, Trauerfeier nebst Dekoration (Kranz und einfacher Blumenschmuck) sowie Kondolenzdienst
8. Sarg-/Urnenträger, Trägerhandschuhe

Sie berücksichtigt damit im Wesentlichen diejenigen Kosten, die regelmäßig der Bestatter erbringt.

7.1.2. Weitere Auslagen

Weitere Auslagen werden bei konkreter Notwendigkeit in ortsüblicher Höhe übernommen.

Hierzu gehören insbesondere die

1. Friedhofsgebühren
 - 1.1. Gebühren für den Erwerb von Grabnutzungsrechten sowie die Grabbereitung (Ausheben und Verfüllen), bei der auf ein (Urnen)Reihengrab statt eines Wahlgrabes bzw. ein Wiesenreihengrab statt eines Einzelreihengrabes verwiesen werden kann (Ausnahmen sh. Ziff. 7.1.3.1).
 - 1.2. Friedhofsunterhaltungsgebühren für ständig anfallende Kosten im Rahmen der Bewirtschaftung und Pflege der Friedhofsanlage (Strom, Wasser, Abfallentsorgung, Mutterboden, Friedhofspersonal, Arbeitsmaterial, Ausstattung, Geräte-/Gebäudeunterhaltung)
 - 1.3. Bestattungs-/Beisetzungsgebühr
 - 1.4. Gebühren für die Benutzung eines Aufbahrungsraumes (Leichenhalle/-haus) sowie ggf. der Friedhofskapelle
 - 1.5. Gebühren für die Aufbewahrung des Leichnams in einer Kühlzelle
 - 1.6. Gebühren für die Trauerhallennutzung
 - 1.7. Kremationsgebühren (Einäscherung samt Aschekapsel) plus Urnenversand (falls Bestattung nicht am Kremationsort stattfindet)
2. Kirchengebühren in ortsüblicher Höhe
3. Standesamtsgebühren (z.B. Ausstellung Sterbeurkunde)
4. Gebühren für amtsärztliche Leichenschau/Kremationsleichenschau und Todesbescheinigung
5. Nutzungsentgelt Kirche

Sofern einzelne Positionen der Ziff. 7.1.2 bereits Bestandteil der Bestatterleis-

tungen sind, sind diese nicht mehr gesondert zu berücksichtigen.

Friedhofgebühren, Grab- und Grabbereitungsgebühren (Reihengrab) sind in Höhe der jeweils geltenden Friedhofssatzung zu übernehmen, soweit nicht für Minderbemittelte eine Ermäßigung oder ein Erlass der Gebühren nach Satzung möglich ist.

Die Anerkennung weiterer Auslagen setzt voraus, dass diese Kosten explizit ausgewiesen werden.

7.1.3. Besondere/r Aufwand / Ersparnis

(Rz. 74.98)
besonderer
Aufwand

Im Rahmen der Einzelfallentscheidung kann besonderer Aufwand berücksichtigt werden. Eine pauschale Aufstockung erfolgt nicht; allein einzelfallbedingter besonderer Aufwand, der insgesamt betrachtet von den unter Ziff. 7.1.1 und 7.1.2 aufgeführten Leistungen nicht angemessen aufgefangen werden kann, führt zu der Erhöhung.

Zeigen einzelfallbedingte Umstände ausnahmsweise (insgesamt betrachtet) eine besondere Ersparnis, ist auch dies, unter Wahrung eines Handlungsspielraumes für den Verpflichteten, bei der Bemessung der Leistung angemessen zu berücksichtigen.

(Rz. 74.99)
besondere
Ersparnis

7.1.3.1. Kosten für ein Wahlgrab

(Rz. 74.100)
Wahlgrab

Die Kosten für ein Wahlgrab können nur dann ausnahmsweise übernommen werden,

- wenn auf dem Friedhof nur Wahlgräber zur Verfügung stehen – ein Verweis auf die mögliche Nutzung anderer ortsferner Friedhöfe ist nicht zumutbar –
oder
- wenn bereits ein Doppelgrab vorhanden ist, in welchem der früher verstorbene Ehepartner beerdigt wurde. Verstirbt nun der andere Ehepartner, ist es nicht zumutbar, auf ein Reihengrab zu verweisen.

Soweit anlässlich der Beisetzung eines Verstorbenen Gebühren für die Verlängerung eines bestehenden Grabrechts an einer Grabstätte anfallen, die „Verlängerungsgebühren“ also in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Beisetzung stehen, werden diese ebenfalls im Rahmen von § 74 SGB XII übernommen.

7.1.3.2. Sonderanfertigung Sarg

(Rz. 74.101)
Sonderanfertigung
Sarg

Es ist ein Aufpreis für eine Sonderausfertigung eines Sarges für die Leiche einer übergroßen oder überstarken Person zu übernehmen. Allerdings sind in diesen Fällen nur die Kosten für den preisgünstigsten Sarg erstattungsfähig.¹¹⁴

7.1.3.3. Fehlgeburt, Abtreibung aufgrund medizinischer Indikation

(Rz. 74.102)
Fehlgeburt,
Abtreibung

Bringen Eltern zum Ausdruck, ihr durch Fehlgeburt oder aufgrund medizinischer Indikation durchgeführter Abtreibung verlorenes Kind bestatten zu wollen, so sind im Einzelfall die erforderlichen Kosten zu übernehmen. Dem

¹¹⁴ SG Aachen 08.05.2007 – S 20 SO 4/07

Wunsch der Eltern, eine Trauerstätte für das verlorene Kind zu erhalten, ist Rechnung zu tragen. Welche Kosten erforderlich sind, ist in analoger Anwendung der Ziff. 7.2 im Einzelfall mit dem Friedhofsamt und dem Bestattungsunternehmen abzuklären.

7.1.3.4. Mehrkosten aufgrund des religiösen Bekenntnisses des Verstorbenen

(Rz. 74.103)
religiöses Bekenntnis
des Verstorbenen

Da sich die Erforderlichkeit auch nach dem religiösen Bekenntnis des Verstorbenen bestimmt, sind ggf. auch Kosten für die Beschaffung von Leinentüchern, die Waschräumung und die Beiziehung eines Imam zum Totengebet übernahmefähig, da dies zu einer islamischen Beerdigung erforderlich und die Würde des Verstorbenen dies erfordert. Die muslimische Beerdigung ist aufgrund Art. 3 Abs. 3 GG der christlichen Bestattung gleichzustellen, in der die rituelle Waschung und das Totengebet zum Kernbereich gehören.¹¹⁵

Auch die – gegenüber einem christlichen Grab höheren – Kosten einer jüdischen Grabstelle sind zu übernehmen.¹¹⁶

7.1.4. Nicht zu übernehmende Kosten

(Rz. 74.104)
nicht zu übernehmende
Kosten

§ 74 SGB XII erfasst nur die Bestattungskosten selbst, nicht jedoch die Kosten für Maßnahmen, die nur anlässlich des Todes entstehen, also nicht final auf die Bestattung selbst ausgerichtet sind wie beispielsweise Todesanzeigen, Danksagungen, Leichenschmaus, Reisekosten oder Bekleidung.¹¹⁷

7.1.4.1. Aufwendungen der Angehörigen aus Anlass des Todes

(Rz. 74.105)
Aufwendungen der
Angehörigen

Keine Bestattungskosten sind außerdem Aufwendungen der Angehörigen aus Anlass des Todes (z.B. Trauerkleidung, Reisekosten zur Teilnahme an der Beerdigungsfeier, Abmeldung bei der Krankenkasse).¹¹⁸

Soweit Kosten für die - wiederholte - Verlängerung eines bestehenden Grabrechts anfallen, die in einem deutlichen zeitlichen Abstand zur Beisetzung erfolgt, werden diese Kosten nicht im Rahmen von § 74 SGB XII übernommen, da die Verlängerung der Grabnutzung in diesem Fall auf einer Entscheidung des jeweiligen Grabrechtinhabers beruht, die in keinem Zusammenhang mit der Durchführung der Beisetzung selbst steht.¹¹⁹

7.1.4.2. Grabpflegekosten

(Rz. 74.106)
Grabpflegekosten

In der sozialhilferechtlichen Rechtsprechung und Kommentarliteratur wird überwiegend die Auffassung vertreten, dass sowohl für eine angemessene Bestattung, als auch für eine angemessene Grabpflege angelegte Geld als geschütztes Vermögen im Sinne von § 90 Abs. 3 S.1 SGB XII anzusehen ist. Die Angemessenheit der Bestattungsvorsorge richtet sich in erster Linie nach den vorgesehenen Leistungen (u.a. **Grabpflege**) und den örtlichen Preisen für eine Bestattung. Eine Entscheidung über die Angemessenheit von Grabpflegekosten ist daher in jedem Einzelfall entsprechend zu treffen. (sh. Auch Erlass MAGS v. 13.11.2020 zur Berücksichtigung einer angemessenen Grabpflege als Schonvermögen n. § 12 Abs. 3 SGB II u. § 90 Abs.3 Satz 1 SGB

¹¹⁵ VG Berlin 03.11.1992 – 8 A 286/89; SG Lüneburg, 12.05.2011 – S 22 SO 19/09

¹¹⁶ VG Hannover 23.04.2004 – 7 A 4014/03

¹¹⁷ BSG 25.08.2011 – B 8 SO 20/10 R – FEVS 63, 445

¹¹⁸ LSG NW 16.07.2012 – L 20 40/12 – FEVS 64, 160

¹¹⁹ SG Nürnberg 17.12.2010 – S 20 SO 153/10 – SAR 2011, 32

XII).¹²⁰

7.1.4.3. Bestattung im Ausland

(Rz. 74.107)
Bestattung
im Ausland

Dem Wunsch nach einer Bestattung im Ausland, häufig von islamischen Glaubensangehörigen geäußert, muss regelmäßig wegen der erheblichen Zusatzkosten und weil eine Bestattung in Deutschland möglich und mittlerweile durchaus üblich ist, nicht nachgegeben werden.¹²¹

Werden im Einzelfall Kosten für eine Überführung in das Ausland nachgewiesen und geltend gemacht, so hat der Antragsteller den Nachweis zu führen, dass eine Bestattung am Sterbeort weder möglich noch üblich war.

Unter der Voraussetzung, dass dem/den Verpflichteten (zum Personenkreis der ausländischen Verpflichteten sh. Ziff. 4.2.5) nicht zuzumuten ist, die Kosten zu tragen, können die angefallenen Kosten für die Bestattung nach Maßgabe der Ziff. 7.2 anerkannt werden. Das bedeutet, dass nachgewiesene Aufwendungen, soweit sie den im Inland als notwendig anzuerkennenden Kosten entsprechen, berücksichtigt werden können.

Hinsichtlich der Form der nachzuweisenden Belege ist folgendes zu beachten: Es sind grundsätzlich nur quittierte Originalbelege anzuerkennen; diesen ist neben einer Übersetzung, aus denen Art und Umfang der erbrachten Leistung detailliert zu entnehmen sind, auch ein Nachweis über den amtlichen Wechselkurs beizufügen. (ggf. anfallende Kosten für die Übersetzung sind i. R. d. § 74 SGB XII zusätzlich zu übernehmen.)

7.1.4.4. Überführungskosten im Inland

(Rz. 74.108)
Überführungskosten
im Inland

Die Bestattung hat grundsätzlich an dem Ort zu erfolgen, an dem der Verstorbene zuletzt seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte bzw. wo er gestorben ist; Überführungskosten sind daher – vorbehaltlich besonderer Umstände, die eine abweichende Beurteilung rechtfertigen – regelmäßig nicht zu übernehmen.¹²²

Sofern der Verstorbene allerdings ausdrücklich den Wunsch geäußert hatte, an einem anderen Ort (im Inland) bestattet zu werden und der Bestattungspflichtige diesen Wunsch erfüllt hat, so sind – abgesehen von den Überführungskosten – die am gewünschten Begräbnisort angefallenen Kosten für die Bestattung nach Maßgabe der Ziff. 7.2 zu übernehmen, auch wenn die – etwa in Bezug auf die Friedhofsgebühren – höher liegen als am Aufenthalts-/Sterbeort.¹²³

7.1.4.5. Todesanzeigen, Kondolenzmappe

(Rz. 74.109)
Todesanzeigen,
Kondolenzmappe

Zu den nicht erforderlichen Kosten im Sinne des § 74 SGB XII gehören die Aufwendungen für die üblichen kirchlichen und bürgerlichen Feierlichkeiten. Dazu zählen unter anderem die Kosten für Todesanzeigen¹²⁴ wie auch die Aufwendungen für eine Kondolenzmappe.¹²⁵ Denn derartige Aufwendungen sind mit der Durchführung einer Bestattung nicht - wie erforderlich - untrenn-

¹²⁰ LSG NW 21.09.2006 – L 20 B 63/06 SO

¹²¹ OVG HH 21.02.1992 – Bf IV 44/90 – FVES 43, 66; SG Lüneburg 12.05.2011 – S 22 SO 19/09 – ZfF 2012, 132; SG Duisburg 27.03.2014 – S 52 SO 64/13

¹²² OVG Münster 20.03.1991 – 8 A 287/89; Hessisches LSG 20.03.2008 – L 9 SO 20/08 B ER

¹²³ VG Wiesbaden Gerichtsbescheid vom 15.09.2005 – 2 E 1340/04

¹²⁴ VG München 17.09.1998 - M 10 K 97.6060; VG Düsseldorf 17.10.1986 - 19 K 913.84; SG Karlsruhe 15.11.2012 – S 1 SO 2641/12

¹²⁵ VGH Baden-Württemberg, NVwZ 1992, 83, 84; SG Karlsruhe 15.11.2012 – S 1 SO 2641/12

bar verbunden. Die Deckung bzw. Übernahme derartiger zusätzlicher Kosten kann nicht Aufgabe der steuerfinanzierten Sozialhilfe sein.

7.1.4.6. Schmuckurne

(Rz. 74.110)
Schmuckurne

Auch Aufwendungen für eine Schmuckurne anstelle einer einfach gestalteten Urne gehören nicht zu den "erforderlichen Kosten" einer Bestattung im Sinne des Sozialhilferechts.¹²⁶ Auch diese Aufwendungen sind mit der Durchführung einer Bestattung nicht - wie erforderlich - untrennbar verbunden.

7.1.4.7. Grablampe

(Rz. 74.111)
Grablampe

Die Kosten für eine Grablampe sind nicht erstattungsfähig (VG München 04.02.2005 – M 6a K 04.1237).

7.1.4.8. Seebestattung

(Rz. 74.112)
Seebestattung

Die (zusätzlichen) Kosten für eine Seebestattung sind nicht erstattungsfähig, weil es sich dabei um eine Sonderform der Bestattung handelt, die weder ortsüblich noch, wegen der Zusatzkosten, angemessen ist.¹²⁷

7.1.4.9. Sonstige Mehrkosten

(Rz. 74.113)
Sonstige
Mehrkosten

Nicht anerkennungsfähig sind außerdem Mehrkosten, die z.B. dadurch entstehen, dass eine Beerdigung außerhalb der üblichen Zeiten durchgeführt werden soll (z.B. Zuschläge zu Bestattungen an Samstagen).

Die grundsätzlich bei Sterbefällen erforderlichen Urkunden (z.B. zur Vorlage bei gesetzlicher Kranken-, Pflege-, Unfall- und Rentenversicherung, Sozialamt, Ordnungsamt) sind gebührenfrei. Sonstige Urkunden, die im persönlichen Interesse des Verpflichteten angefordert werden (z.B. für Nachlassgericht, Versicherungen, etc.), sind gebührenpflichtig und können aus Sozialhilfemitteln nicht übernommen werden.

Kosten die im Zusammenhang mit polizeilichen Ermittlungen entstehen, sind keine nach § 74 SGB XII zu übernehmen Aufwendungen. Diese Kosten werden von der Polizei gezahlt.

7.2. Umfang der erforderlichen Bestattungsaufwendungen

(Rz. 74.114)
Höhe der
erforderlichen Kosten

Wenn der inhaltliche Rahmen der von § 74 SGB XII erfassten Bestattungskosten feststeht, ist ihre Erforderlichkeit im engen Sinne zu beurteilen.

§ 74 SGB XII soll nur eine angemessene Bestattung garantieren. Der Steuerzahler soll sozialhilferechtlich jedenfalls nur für eine würdige Bestattung aufkommen müssen. Maßstab kann dann nicht der frühere Lebensstandard des Verstorbenen sein, sondern es muss das sein, was ortsüblicherweise (§ 9 Abs. 1 SGB XII) zu den Bestattungskosten im oben bezeichneten Sinne gehört. Ortsüblichkeit darf sich insoweit jedoch nicht an der Situation aller Verstorbenen orientieren, sondern herangezogen werden können nur die Bezieher unterer bzw. mittlerer Einkommen anhand eines regelmäßig objektiven Maßstabs.¹²⁸

¹²⁶ SG Karlsruhe 15.11.2012 – S 1 SO 2641/12

¹²⁷ VG Oldenburg 18.02.2002 – 13 A 430/02

¹²⁸ BSG 25.08.2011 – B 8 SO 20/10 R – FEVS 63, 445

Zu berücksichtigen ist, dass dem Bestattungspflichtigen im Hinblick auf die ihm üblicherweise zur Verfügung stehende nur kurze Zeit und die besondere (Belastungs-)Situation keine umfassende Prüfungspflicht abverlangt werden kann, welches der vor Ort oder im erweiterten Umkreis ansässigen Bestattungsunternehmen die günstigsten Bedingungen bieten kann. Vielmehr müssen alle Kostenansätze akzeptiert werden, die sich nicht außerhalb der Bandbreite eines wettbewerbsrechtlich orientierten Marktpreises bewegen.¹²⁹

Eine Pauschalierung der erforderlichen Bestattungskosten oder deren pauschale Leistungsbegrenzung scheiden aus; vielmehr ist die Erforderlichkeit der Kosten im Einzelnen zu ermitteln und zu beurteilen. Es ist mithin eine den Individualitätsgrundsatz berücksichtigende Entscheidung zu treffen (§ 9 Abs. 1 SGB XII); grundsätzlich ist dabei auch angemessenen Wünschen des Bestattungspflichtigen (§ 9 Abs. 2 SGB XII) und ggf. des Verstorbenen (§ 9 Abs. 1 SGB XII) sowie religiösen Bekenntnissen (Art 4 Grundgesetz) mit Rücksicht auf die auch nach dem Tod zu beachtende Menschenwürde Rechnung zu tragen. Zu akzeptieren sind alle Kostenansätze, die sich innerhalb der Bandbreite eines wettbewerbsrechtlich orientierten Marktpreises bewegen.¹³⁰

Was ortsüblich und angemessen ist, bestimmt sich in erster Linie nach den einschlägigen friedhofsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere nach der jeweils maßgeblichen Friedhofssatzung.

Dies gilt auch außerhalb von städtischen Friedhöfen, wie z.B. für eine Waldbestattung (FriedWald Goch-Tannenbusch).

7.2.1. Grundleistungen

7.2.1.1. Abstrakte Nichtprüfungsgrenze

Die nach Art und Umfang erforderlichen Kosten für Grundleistungen, können innerhalb des Kreisgebietes als weitestgehend einheitlich angesehen werden. Da die Bestimmung von abstrakt angemessenen erforderlichen Bestattungskosten der Verwaltungsökonomie dient, wurde für den Kreis Kleve hinsichtlich der Grundleistungen ein Wert ermittelt, bei dessen Unterschreitung die Angemessenheit der tatsächlichen Kosten unterstellt wird (= sog. abstrakte Nichtprüfungsgrenze).

Die abstrakte Nichtprüfungsgrenze beträgt einschließlich MwSt. für eine:

- Erdbestattung eines Erwachsenen 2.300,- €
- Feuerbestattung eines Erwachsenen 2.725,- €

(Rz. 74.115)
abstrakte Nichtprüfungsgrenze

Bei Überschreiten der Nichtprüfungsgrenze ist eine konkrete Angemessenheitsprüfung im Einzelfall durchzuführen (sh. Ziff. 7.2.1.2).

Die abstrakte Nichtprüfungsgrenze für die Erd- bzw. Feuerbestattung eines Kindes unter 12 Jahren ist angemessen zu reduzieren. Es ist im Einzelfall zu prüfen, inwieweit die abstrakte Nichtprüfungsgrenze abzusenken ist.

(Rz. 74.116)
Kind unter 12 Jahren

Für den Fall einer Tuchbestattung ist im Einzelfall zu prüfen, inwieweit die abstrakte Nichtprüfungsgrenze abzusenken ist.

(Rz. 74.117)
Tuchbestattung

¹²⁹ BSG 25.08.2011 – B 8 SO 20/10 R – FEVS 63, 445

¹³⁰ BSG 25.08.2011 – B 8 SO 20/10 R – FEVS 63, 445

7.2.1.2. Konkrete Angemessenheitsprüfung bei Überschreiten der Nichtprüfungsgrenze

Überschreiten die tatsächlichen Aufwendungen die bestimmte Nichtprüfungsgrenze, stellt dies zunächst lediglich ein Indiz für die fehlende Angemessenheit dar. Für die konkrete Angemessenheitsprüfung sollten die Leistungsberechtigten aufgefordert werden, Tatsachen vorzutragen, die die Möglichkeit begründen, dass ihre Aufwendungen für die Bestattung im Einzelfall gleichwohl als anzumessen anzusehen sind.

War bei einer Erdbestattung eine Überführung (Trauerhaus – Bestattungsinstitut – Bestattungsort) von mehr als 50 km erforderlich, können als weitere Auslagen für die kürzeste Entfernung Überführungskosten i. H. v. 1,70 € pro Entfernungskilometer übernommen werden. Voraussetzung für eine Kostenübernahme ist die Angabe der Entfernungskilometer in der Bestatterrechnung.

(Rz. 74.118)
Überführung von
mehr als 50 km

Für die Herrichtung inkl. Erstbepflanzung der Grabstätte kann nur in begründeten Einzelfällen ein Betrag in Höhe von 80,00 € übernommen werden, wenn dies durch eine Friedhofsgärtnerei vorgenommen wird. Im Regelfall ist davon auszugehen, dass Hinterbliebene diese Arbeiten selbst ausführen.

(Rz. 74.119)
Herrichtung inkl.
Erstbepflanzung der
Grabstätte

Falls Hinterbliebene vorhanden sind und die Trauerfeier von einer Organistin/einem Organisten begleitet wird/wurde, deren/dessen Kosten nicht von der jeweiligen Kirchengemeinde getragen werden, können hierfür Aufwendungen in Höhe von 60,00 bis zu 100,00 € – je nach Anfahrtsweg und Ausbildung aus Sozialhilfemitteln – übernommen werden.

Rz. (74.120)
Organist/in

Bei einer konfessionslosen Bestattung kann die Trauerrede grundsätzlich von jeder Person, z. B. professionelle/r Trauerredner/in, Bestatter oder Angehörige, gehalten werden. Um der Bestattung allerdings einen würdevollen Rahmen zu geben, wird von Angehörige oftmals ein/e professionelle/r Trauerredner/in beauftragt.

Rz. (74.121)
freier Trauerredner

Gehört die verstorbene Person keiner kirchlichen Glaubensgemeinschaft an und wünschen Angehörige ausdrücklich einen professionellen Trauerredner bzw. haben diesen beauftragt, so können hierfür Kosten in Höhe von bis zu 300,00 € (sämtliche Kosten inkl. Anfahrt, Vorbereitung, persönliche Gespräche, etc.) übernommen werden.

Der professionelle Trauerredner kann vom Bestatter oder dem Verpflichteten i. S. d. § 74 SGB XII beauftragt werden. Zur Kostenanerkennung sind die Aufwendungen durch Rechnung zu belegen und ein Nachweis über die entsprechende Qualifikation/Ausbildung des Trauerredners zu erbringen. Wird die Trauerrede von dem Bestatter gehalten und hierfür Aufwendungen in Rechnung gestellt, können diese nur übernommen werden, wenn der Bestatter seine Zusatzausbildung zum Trauerredner nachweist.

Der SHT bestimmt Art und Umfang der Beweisermittlung (§ 21 SGB X).

Rz. (74.122)
Nachweise

Die tatsächlichen Aufwendungen sind durch Rechnung zu belegen. Es sind grundsätzlich nur quitierte Originalbelege anzuerkennen.

Den Originalbelegen ist ggf. eine Übersetzung, aus welcher Art und Umfang

der erbrachten Leistung detailliert zu entnehmen ist, als auch ein Nachweis über den amtlichen Wechselkurs beizufügen.